



Beteiligentransparenzdokumentation

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/8242)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen zu stärken. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) des Bundes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und die damit einhergehende grundlegende Novelle des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - hatte vor diesem Hintergrund zum Ziel, die bestehenden fachlichen Weiterentwicklungsbedarfe in unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe aufzugreifen und die entsprechenden rechtlichen Grundlagen in einem abgestimmten Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe fortzuentwickeln.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf betraf vor allem folgende Themen- und Handlungsfelder

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- Ausbau der Prävention vor Ort,
- Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Infolge dieser umfangreichen bundesrechtlichen Veränderungen gibt es nunmehr unabweisbaren landesrechtlichen Änderungsbedarf in Bezug auf eine Vielzahl von Bestimmungen des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345).

In diesem Kontext gibt es vor allem vier Regelungskomplexe, die landesrechtlicher Konkretisierungen bedürfen:

- Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden mit dem neuen § 4a SGB VIII Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse der Jugendhilfeausschüsse und Arbeitsgemeinschaften einbezogen.

- Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII wenden können. "Dabei ist zu gewährleisten, dass im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudschafflicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen."
- § 45a SGB VIII enthält erstmals eine Legaldefinition des Begriffs der "Einrichtung", welche einer Betriebserlaubnis bedarf. Gleichzeitig unterfallen damit familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, nicht mehr dieser Bestimmung - es sei denn, Landesrecht regelt etwas anderes.
- Eines der Hauptziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes war es, einen Weg für das Erreichen des Ziels "Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen" zu bereiten. Dieses Ziel ist nur durch eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahin gehend zu erreichen, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen. Ungeachtet der noch ausstehenden dritten Stufe dieses geplanten Transformationsprozesses, einer weiteren SGB VIII-Novelle bis spätestens 1. Januar 2027, müssen in den Ländern und in den Jugendämtern bereits jetzt grundlegende Vorüberlegungen angestellt und Vorkehrungen getroffen werden.

Darüber hinaus ist eigenständiger landesrechtlicher Fortentwicklungsbedarf zu berücksichtigen, der sich aus langjähriger Thüringer Jugendhilfepraxis ergibt. Dazu gehören insbesondere die gesetzliche Verankerung der/des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen. In Umsetzung der Aufträge aus den Kabinettsbeschlüssen vom 17. November 2020 und 24. Mai 2022 sollen damit u.a. die ressortübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Prävention, Information und Opferunterstützung verbessert sowie die verstärkte gesamtgesellschaftliche Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit eines wirksamen Kinderschutzes in Thüringen gelenkt werden. Des Weiteren sollen - in Umsetzung der Ergebnisse einer Evaluation der Kinderschutzdienste - ein Rechtsanspruch auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen eingeführt sowie - in Umsetzung der Ergebnisse eines Modellprojektes - die Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz gesetzlich verankert werden. Ferner soll die bereits erfolgreich in Thüringen durchgeführte Schulsozialarbeit nunmehr weiter ausgebaut und die bereits auf Ebene der Gemeinden durchzuführende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll nunmehr auch auf die Planungen und Vorhaben der Landkreise ausgeweitet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht daher vor allem folgende Neuregelungen in den oben genannten Aufgabenbereichen vor:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes durch gesetzliche Verankerung

- eines Rechtsanspruchs auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen (§ 20 Abs. 3 a ThürKJHAG),
 - der/des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen samt Geschäftsstelle (§ 20 a neu ThürKJHAG) sowie
 - der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz (§ 20 b neu ThürKJHAG);
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, durch
 - verpflichtenden Hinweis auf die Ombudsstelle in konflikthaften Hilfeverläufen (§ 15 ThürKJHAG),
 - Betriebserlaubnispflicht auch für familienähnliche Betreuungsformen (§ 22 Abs. 2 ThürKJHAG),
 - Untersagungsverfügung für Einrichtungen, die ohne Betriebserlaubnis betrieben werden (§ 22 Abs. 4 ThürKJHAG),
 - Zuschuss zu den Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 23 Abs. 2),
 - eigenständige Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" (§ 23 b Absätze 1 und 2 neu ThürKJHAG),
 - Bericht "Hilfen zur Erziehung" einmal in der Legislaturperiode im Landesjugendhilfeausschuss (§ 23 b Abs. 3 neu ThürKJHAG);
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen: Mit dem Ziel der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
 - sollen Vertretungen von Behindertenverbänden und -vereinen beratende Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen wie auch im Landesjugendhilfeausschuss werden (§§ 5 Abs. 3 und 9 Abs. 3 ThürKJHAG);
 - sind im Rahmen der kommunalen Jugendförderpläne und des Landesjugendförderplans die Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherstellen, zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Planung im Bereich des Kinderschutzes (§§ 16 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 20 Abs. 4 ThürKJHAG);
- Ausbau der Prävention vor Ort durch
 - Anregung von freiwilligen Zusammenschlüssen der Jugendverbände und Zusammenarbeit mit diesen (§§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 4 ThürKJHAG),
 - Stärkung der außerschulischen Jugendbildung (§18 a Abs. 1 ThürKJHAG),
 - Anpassung der Vergütungsausfallentschädigung bei Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit (§18 a Abs. 7 ThürKJHAG),
 - weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit (§19 a Abs. 3 ThürKJHAG) sowie
 - Qualitätsentwicklung, Modellförderung (§ 24 b neu ThürKJHAG);
- Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien durch
 - Beteiligung von Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe an den kommunalen Jugendhilfeausschüssen und am Landesjugendhilfeausschuss sowie an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (§ 12 Abs. 2 ThürKJHAG),
 - Beteiligung junger Menschen in für sie verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (§ 15 a Abs. 4 ThürKJHAG),

- gesetzliche Verankerung der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle (§ 24 a neu ThürKJHAG),
 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nun auch an Planungen und Vorhaben der Landkreise (§ 105 a neu ThürKO);
- Redaktionelle Anpassungen, insbesondere an geschlechtergerechte Sprache, und weitere Änderungen von Bundesrecht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Finanzielle Auswirkungen für das Land:

Zusätzliche Kosten entstehen durch nachfolgende Regelungen:

- Vergütungsausfallentschädigung (§18 a Abs. 7 ThürKJHAG)

Kosten für das Land entstehen durch die vorgesehene Veränderung der Regelung für die Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 7 ThürKJHAG. Zum Regelungsgehalt: In der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die im Besitz einer Jugendleitercard sind, können nach § 18 a Abs. 1 ThürKJHAG von der Arbeit jährlich bis zu zehn Arbeitstage freigestellt werden. Nach § 18 a Abs. 7 ThürKJHAG können sie einen Ersatz des Vergütungsausfalls erhalten, pro Tag beträgt die Landeserstattung derzeit bis zu 35 Euro. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des seit 20 Jahren, trotz aller bundesweiten Kosten- und Arbeitnehmerentgelt-erhöhungen, stabil gebliebenen Vergütungsausfallersatzes von derzeit 35 Euro/Tag auf künftig 96 Euro/Tag vor. Berechnungsgrundlage für die vorgeschlagene Verdienstaufschüttungserhöhung ist der gesetzliche Mindestlohn, der seit dem 1. Oktober 2022 12 Euro pro Stunde beträgt. Bei einem Achtstundentag sind dies unter Berücksichtigung von 12 Euro Mindestlohn pro Stunde 96 Euro pro Tag. Vergütungsausfallersatz wurde im Durchschnitt der vergangenen sechs Jahre je zehnmal beantragt. Bei einer Anhebung des Erstattungsbetrages ist von einer Zunahme der Anträge auszugehen. Geht man geschätzt von einer Verdreifachung der Erstattungsfälle aus, sind somit pro Haushaltsjahr Gesamtausgaben in Höhe von circa 18.000 Euro zu erwarten.

- Schulsozialarbeit (§ 19 a Abs. 2 ThürKJHAG)

Auf der Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit" (ThStAnz. 2022, 1487) werden derzeit circa 520 Fachkräfte an 485 (von insgesamt 963) Schulen mit Landesmitteln in Höhe von circa 26 Millionen Euro gefördert (Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 06). Das bedeutet, dass derzeit ungefähr die Hälfte aller Thüringer Schulen von Schulsozialarbeit profitiert. Mit der nunmehr vorgesehenen Aufstockung der für Schulsozialarbeit bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 11,2 Millionen Euro auf dann insgesamt 37.300.000 Euro können im Jahr 2024 weitere 210 Stellen geschaffen werden. Damit wären dann circa 70 Prozent aller Schulen mit Schulsozialarbeit ausgestattet.

- Rechtsanspruch auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen (§ 20 Abs. 3 a ThürKJHAG)

Mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsanspruch auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen wird keine neue kommunale Aufgabe eingeführt, sondern lediglich eine nach § 8 Abs. 2, § 8 a Abs. 1, §§ 10a, 27 ff. SGB VIII bereits bestehende Aufgabe konkretisiert. Entsprechende Maßnahmen wären indes, wie andere Kinderschutzmaßnahmen, im Rahmen der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" (ThürStAnz. 2021, 257 - Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 05) zuwendungsfähig.

- Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen (§ 20 a neu ThürKJHAG)

Um dem landesweiten Kinderschutz eine angemessene Bedeutung zu verleihen, soll die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen an das Amt der oder des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Staatssekretärs oder Staatssekretärs geknüpft werden. Zur Unterstützung der umfangreichen Aufgaben und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der oder des Landesbeauftragten ist eine personelle Unterstützung durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle erforderlich. Dies wird mit der beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorhandenen Personal- und Sachausstattung erledigt.

- Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz (§ 20 b neu ThürKJHAG)

In Auswertung des bisherigen erfolgreichen Modellprojekts sind künftig pro Jahr Landesausgaben in Höhe 145.000 Euro zu kalkulieren. Diese Ausgaben beziehen sich auf Personalausgaben für 1,5 Vollbeschäftigteneinheit (VbE) Personalstellen sowie die notwendigen Sachausgaben. Die insoweit erforderlichen Landesmittel sind im Landeshaushalt 2023 in Einzelplan 04 in Kapitel 04 31 Titel 684 12 bereits vorgesehen.

- Zuschuss zu den Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 23 Abs. 2 ThürKJHAG)

In Anlehnung an die ab 1. August 2023 geltende Regelung des § 28 Abs. 1 ThürKigaG soll künftig den Trägern der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung ein monatlicher Zuschuss in Form einer Pauschale zu den Praktikantenvergütungen gewährt werden. Die Höhe der Pauschale setzt das Landesjugendamt jährlich fest und orientiert sich dabei an der Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes. Ausgehend von geschätzt 250 Praktikanten im Bereich der Hilfen zur Erziehung pro Jahr und einer durchschnittlichen, tatsächlich gewährten Praktikantenvergütung gemäß § 28 ThürKigaG in 2022 in Höhe von 1.505 Euro pro Monat ist mit jährlichen Gesamtausgaben von circa 2,2 Millionen Euro zur rechnen.

- Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle (§ 24 a neu ThürKJHAG)

Das Land hat die Errichtung und den Betrieb der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle in Umsetzung der in § 9a SGB VIII bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen einschließlich einer bedarfsgerechten Regionalisierung sicherzustellen. Angesichts der Größe und der eher ländlich geprägten, flächenmäßigen Ausdehnung des Freistaats Thüringen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen des bisherigen Modellprojekts "Dein Megafon, Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen" soll die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle mit mindestens zwei Außenstellen errichtet werden. Die beiden Außenstellen sind jeweils mit zwei Vollbeschäftigteneinheiten Personalstellen sowie den notwendigen Sachmitteln auszustatten. Sowohl in Auswertung des genannten Modellprojektes als auch unter Berücksichtigung bundesweiter Fachstandards soll der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle zudem ermöglicht werden, geeignetes ehrenamtliches Personal einzusetzen. Dies erhöht die Flexibilität wie auch die niederschwellige Zugänglichkeit der Ombudsstelle und erweitert das Spektrum an Professionalität und Lebenserfahrung der im Projekt Beschäftigten. Somit sind auch finanzielle Mittel für die Gewinnung und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen zu berücksichtigen. Darüber hinaus fallen Reisekosten an, um beispielsweise notwendige Vor-Ort-Termine in Einrichtungen oder Jugendämtern wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist für die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle mit jährlichen Gesamtausgaben in Höhe von 430.000 Euro zu rechnen.

- Qualitätsentwicklung, Modellförderung (§ 24 b neu ThürKJHAG)

Nach § 24 b ThürKJHAG sollen Landesmittel für Evaluationen und Modellprojekte zur Verfügung gestellt werden, um die entsprechende bundesrechtliche Verpflichtung aus §§ 82 und 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu erfüllen. Im Haushaltsjahr 2023 sind hierfür insgesamt 325.000 Euro im Einzelplan 04 in Kapitel 04 31 in unterschiedlichen Einzeltiteln etatisiert. Weitere 60.000 Euro sind für die nunmehr neu vorgesehenen Modellprojekte im Bereich der Hilfen zur Erziehung erforderlich.

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch an Planungen und Vorhaben der Landkreise (§ 105 a neu ThürKO)

Mehrausgaben können den Landkreisen durch die finanzielle Unterstützung der Fraktionen entstehen. Die Höhe der Mehrausgaben hängt davon ab, welche finanzielle Leistungsfähigkeit die jeweilige Kommune hat und welche finanzielle Unterstützung der Fraktionen die Kommune für angemessen hält. Eine Kostenschätzung ist insoweit nicht möglich.

2. Finanzielle Auswirkungen für die Kommunen:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinen neuen kommunalen Aufgaben. Vielmehr wird das Landesrecht insbesondere den bereits durch die SGB VIII-Novelle eingeführten Pflichten angepasst, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Satz 1 ThürKJHAG im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung wahrnehmen.

3. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Siebtens Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "gleichmäßige Besetzung durch Männer und Frauen" durch die Worte "geschlechtergerechte Besetzung" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Dezember 2006 [BGBl. I S. 3134]" durch die Angabe "in der Fassung vom 11. September 2012 [BGBl. I S. 2022]" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Stellvertreter" durch das Wort "Stellvertretungen" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

 1. die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder an ihrer Stelle eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Person;
 2. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
 3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
 4. die/der Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann der kreisfreien Stadt oder des Landkreises;
 5. die/der Beauftragte für die Integration, Migration und Flüchtlinge der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, wenn eine solche oder ein solcher bestellt ist;
 6. die/der Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, wenn eine solche oder ein solcher bestellt ist."
 - b) In Absatz 2 b werden die Worte "jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter" durch die Worte "die Mitglieder nach den Absätzen 2 und 2 a ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung" ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Satzung des Jugendamtes soll bestimmen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Personen

als beratende Mitglieder angehören und regelt das jeweilige Entscheungsverfahren:

1. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII;
2. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der im Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung tätigen freien Träger.
3. Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Jugendmitbestimmungsgremien bestehen, bestimmt die Satzung, dass mindestens eine Vertretung einschließlich Stellvertretung beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist. Die Satzung regelt, wie die Vertretung der Jugendmitbestimmungsgremien für den Jugendhilfeausschuss bestimmt wird, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind."

- d) In Absatz 4 wird die Angabe "nach den Absätzen 2 und 3" durch die Angabe "nach den Absätzen 2 bis 3 a" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer" durch die Worte "geschlechtergerechte Besetzung" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister" durch die Worte "das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.

c) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister" durch die Worte "das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister" durch die Worte "das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte "der Minister" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.

- e) In Absatz 6 werden die Worte "Der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister" durch die Worte

"Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium" sowie die Worte "zuständigen Minister" durch die Worte "zuständigen Ministerium" ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes;
2. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Landesjugendamtes;
3. eine für Kindertagesbetreuung zuständige Fachkraft, die von dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium benannt wird;
4. eine für die Familienbildung zuständige Fachkraft, die von dem für Familie zuständigen Ministerium benannt wird;
5. eine für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zuständige Fachkraft, die von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium benannt wird;
6. die/der Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann;
7. die/der Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge;
8. die/der Thüringer Beauftragter für Menschen mit Behinderungen;
9. eine Vertretung der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft oder der Justizverwaltung, die von dem für dem Justiz zuständigen Ministerium benannt wird;
10. je eine Vertretung des schulpсихologischen Dienstes sowie der Lehrerschaft oder der Schulverwaltung, die von dem für die Schule zuständigen Ministerium benannt werden;
11. eine vom Landesschulbeirat gewählte Vertretung;
12. eine Vertretung der Polizei, die von dem für Polizei zuständigen Ministerium benannt wird;
13. eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit;
14. je eine Vertretung der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, die von deren zuständigen Stellen benannt werden;
15. eine Vertretung der Thüringer Landesmedienanstalt;
16. eine Vertretung der landesweiten Elternvertretung für Kindertageseinrichtungen;
17. zwei Vertretungen der Landesschülervertretung, die unterschiedlichen Schularten angehören;
18. zwei junge Menschen als Vertretungen der Jugendmitbestimmungsgremien.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung zu benennen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium beruft die benannten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen. Dazu sollen auch eine Vertre-

tung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sowie eine Vertretung der im Bereich des SGB IX tätigen freien Träger und eine von der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. benannte Vertretung gehören einschließlich der jeweiligen Stellvertretungen. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann, auch auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses, weitere in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Personen als Mitglieder mit beratender Stimme berufen."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Landesregierung soll hierzu Expertisen und Gutachten einholen und veröffentlichen."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse beteiligt werden."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Jugend" durch die Worte "jungen Menschen" ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten "Erziehung zu einer" das Wort "selbstbestimmten" und ein Komma eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

"In Hilfeplangesprächen ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 24 a hinzuweisen."

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätzen 4 und 5.

9. Dem § 15 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form."

10. In § 15 b Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)" durch die Angabe "SGB VIII" ersetzt.

11. Dem § 16 Abs. 2 Satz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung sicherstellen."

12. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendverbänden anregen. Sie arbeiten mit diesen zusammen."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers stellt das Landesjugendamt einen Landesjugendförderplan auf, der den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII von überregionaler Bedeutung mit den dafür erforderlichen Gebäuden und Räumlichkeiten, Fach- und Hilfskräften sowie den Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Junge Menschen mit Behinderung sicherstellen, feststellt. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das Land arbeitet mit den freiwilligen Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf Landesebene zusammen."

14. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Jugendbegegnung" die Worte "sowie zur Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung" eingefügt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe "35 Euro" durch die Angabe "96 Euro" ersetzt.

15. In § 19 a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "22.251.000 Euro" durch die Angabe "37.300.000 Euro" ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "körperlicher und seelischer" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Mütter und Väter" durch die Worte "werdende Mütter und Väter, Mütter und Väter sowie Personensorgeberechtigte" ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Die von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf niedrigschwellige, unabhängige Beratung und Unterstützung zur Abwehr weiterer Gefährdungen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Die Beratung und Unterstützung berücksichtigt nach den Umständen des Einzelfalls die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen entsprechend deren Entwicklungsstand. Die familiäre Situation und soziale Beziehungen sollen in die Beratung einbezogen werden."

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "1 bis 3" durch die Angabe "1 bis 3 a" ersetzt und es werden dem Wort "stehen" die Worte "sowie für junge Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sind" angefügt.

17. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

"§ 20 a
Landesbeauftragte für Kinderschutz
im Freistaat Thüringen

(1) Die oder der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Staatssekretärin oder Staatssekretär ist die oder der Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen befasst sich mit allen Fragen der Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der Prävention von sowie der Intervention bei Gewalt. Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen sind insbesondere:

1. Koordinierung aller Aktivitäten zur Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen innerhalb der Landesregierung sowie Errichtung und Leitung einer interministeriellen Arbeitsgruppe,
2. Information, Sensibilisierung und Aufklärung zu Kinderschutzthemen,
3. Unterstützung der Verbesserung des Kinderschutzes und der Hilfen für betroffene Menschen,
4. Wahrnehmung der grundsätzlichen Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend Gewalt erlitten haben,
5. Beratung von Trägern der öffentlichen Gewalt sowie freien Trägern in Fragen des Kinderschutzes,
6. Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Landtag in jeder Legislaturperiode.

(3) Die Träger der öffentlichen Gewalt des Landes sowie freie Träger sollen die oder den Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(4) Zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung errichtet die oder der Landesbeauftragte eine Geschäftsstelle. Sie oder er kann einzelne Aufgaben einer Stellvertretung übertragen.

§ 20 b
Landeskoordinierungsstelle für medizinischen
Kinderschutz

(1) Der überörtliche Träger fördert die Einrichtung und Unterhaltung einer Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz.

(2) Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Anregung des Aufbaus sowie Vernetzung eines flächendeckenden Angebots von in den Thüringer Kliniken gebildeten Kinderschutzgruppen und -ambulanzen,

2. Fachberatung in kinderschutzrelevanten Fragen für die Kinderschutzgruppen und -ambulanzen,
3. Fachberatung für die Jugendämter und an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen tätigen Trägern der freien Jugendhilfe in Bezug auf kinderschutzrelevante gesundheitliche Fragen,
4. Förderung der Zusammenarbeit in kinderschutzrelevanten Fragen an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit,
5. Qualitätsentwicklung an der Schnittstelle der kinderschutzrelevanten Maßnahmen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit."

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende neue Absätze 2 bis 6 ersetzt:

"(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII oder einer sonstigen Wohnform im Sinne des § 48a Abs. 1 SGB VIII ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der Art und Ausstattung der Einrichtung, der Zahl und fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Zahl und des erzieherischen Bedarfs der betreuten jungen Menschen, der räumlichen Ausstattung und der Größe der erzieherischen Gruppen eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Erziehung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der jungen Menschen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, wenn nicht durch nachträgliche Auflagen das Wohl der Kinder und Jugendlichen gesichert werden kann.

(4) Soweit eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48a Abs. 1 SGB VIII ohne die dafür nach § 45 SGB VIII erforderliche Erlaubnis betrieben wird, hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform zu untersagen. Davon abweichend darf befristet von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit dies unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen familienähnliche Betreuungsformen auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfe zur Erziehung über § 33 SGB VIII und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII hinaus erbracht werden."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Betreuungskräfte" durch die Worte "Fach- und Betreuungskräfte" ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ist im Rahmen der Ausbildung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege an einer Thüringer Fachschule ein mehrmonatiges Berufspraktikum vorgeschrieben und wird dieses Praktikum in einer Einrichtung nach § 22 Abs. 2 durchgeführt, gewährt das Land auf Antrag einen monatlichen ergänzenden Zuschuss in Form einer Pauschale zu den beim Träger entstehenden Personalausgaben, höchstens jedoch in Höhe der Entgelte, die der Träger den Auszubildenden auszahlt. Die Höhe der Pauschale setzt das Landesjugendamt jährlich fest und es orientiert sich dabei an der Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes."

20. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

"§ 23 b
Hilfen zur Erziehung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einer besonderen Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" auf der Grundlage seiner Feststellung des Bestandes den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen für die Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII aus. Diese Planung "Hilfen zur Erziehung" ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

(2) Im Rahmen dieser Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" sind auch Aussagen zur Qualitätsentwicklung i. S. d. § 79a SGB VIII zu treffen. Dabei sind insbesondere betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

(3) Das Landesjugendamt legt dem Landesjugendhilfeausschuss einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über den Stand und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vor. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt auf dessen Abfrage die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten. Darüber hinaus verarbeitet das Landesjugendamt die ihm vorliegenden Daten einschließlich der Meldungen zu den besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII oder die aus öffentlichen Quellen zugänglichen Daten für die Erstellung des Berichts."

21. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Beratungsstellen gemäß § 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung."

22. Nach § 24 wird folgender neue achte Abschnitt eingefügt:

"Achter Abschnitt Übergreifende Regelungen

§ 24 a

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle

(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe im Freistaat Thüringen an die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.

(2) Die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle ist eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII und besteht aus mindestens zwei Regionalstellen.

(3) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ombudsschaftlicher Beratung im Sinne der Absätze 1 und 2 fördert der überörtliche Träger einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern dieser ein Konzept vorlegt, welches insbesondere auch darüber Auskunft gibt, dass die Ombudsstelle

1. jungen Menschen und ihren Familien auf deren Wunsch Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gewährt,
2. dabei unabhängig arbeitet und fachlich nicht weisungsgebunden ist,
3. ausschließlich haupt- und ehrenamtlich tätige Personen beschäftigt,
 - a) die fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgaben und Pflichten nach den Absätzen 1 und 4 zu erfüllen,
 - b) die wegen keiner Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind und
 - c) denen die erforderlichen Fortbildungen ermöglicht werden,
4. jungen Menschen und ihren Familien eine niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme und einen barrierefreien Zugang ermöglicht sowie
5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich einer Evaluation, die einmal in jeder Legislaturperiode dem Zuwendungsgeber vorzulegen ist, vorsieht,

nach Maßgabe der vom Landesjugendamt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätze. Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 2 besteht, so wählt das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die Förderung die Om-

budsstelle aus, die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientiert.

(4) § 8a SGB VIII gilt entsprechend.

(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.

§ 24 b

Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen, insbesondere in den Bereichen der Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen, der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach §§ 13, 13a SGB VIII, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 14 SGB VIII in Verbindung mit § 20, der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 23 b sowie der Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII in Verbindung mit § 24 a, fördert das Land nach Maßgabe des Haushalts:

1. auf Landesebene bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben."

23. Der bisherige achte Abschnitt wird neunter Abschnitt.

24. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354)" durch die Angabe "in der Fassung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010)" ersetzt und das Wort "übertragenem" durch das Wort "übertragenen" ersetzt.

25. In § 26 wird das Wort "Zwölften" durch das Wort "Neunten" ersetzt.

26. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für den am Tag vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes konstituierten Landesjugendhilfeausschuss sowie die am Tag vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes gewählten Jugendhilfeausschüsse gelten die §§ 4, 5, 8 und 9 in der am ... geltenden Fassung."

Artikel 2
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Nach § 105 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003, die zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) geändert worden ist, wird folgender § 105 a eingefügt:

§ 105 a
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Landkreise sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt der Landkreis geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) des Bundes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und die damit einhergehende grundlegende SGB VIII-Novelle ist es in den vergangenen Jahren zu umfangreichen bundesrechtlichen Veränderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege gekommen, die im Thüringer Landesrecht abzubilden sind. Zudem besteht eigenständiger landesrechtlicher Fortentwicklungsbedarf, der sich aus langjähriger Thüringer Jugendhilfepraxis ergibt. Daher erscheint eine umfassende Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes sowie eine damit in Zusammenhang stehende Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unumgänglich.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dementsprechend vor allem folgende Änderungen vor:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes durch gesetzliche Verankerung
 - eines Rechtsanspruchs auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen (§ 20 Abs. 3 a ThürKJHAG),
 - der/des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen samt Geschäftsstelle (§ 20 a neu ThürKJHAG) sowie
 - der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz (§ 20 b neu ThürKJHAG);
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, durch
 - verpflichtenden Hinweis auf die Ombudsstelle in konflikthaften Hilfeverläufen (§ 15 ThürKJHAG),
 - Betriebserlaubnispflicht auch für familienähnliche Betreuungsformen (§ 22 Abs. 2 ThürKJHAG),
 - Untersagungsverfügung für Einrichtungen, die ohne Betriebserlaubnis betrieben werden (§ 22 Abs. 4 ThürKJHAG),
 - Zuschuss zu den Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 23 Abs. 2),
 - eigenständige Jugendhilfeplanung "Hilfen zur Erziehung" (§ 23 b Absätze 1 und 2 neu ThürKJHAG),
 - Bericht "Hilfen zur Erziehung" einmal in der Legislaturperiode im Landesjugendhilfeausschuss (§ 23 b Abs. 3 neu ThürKJHAG);
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen: Mit dem Ziel der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
 - sollen Vertretungen von Behindertenverbänden und -vereinen beratende Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen wie auch im Landesjugendhilfeausschuss werden (§§ 5 Abs. 3 und 9 Abs. 3 ThürKJHAG);
 - sind im Rahmen der kommunalen Jugendförderpläne und des Landesjugendförderplans die Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherstellen, zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Planung im Bereich des Kinderschutzes (§§ 16 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 20 Abs. 4 ThürKJHAG);

- Ausbau der Prävention vor Ort durch
 - Anregung von freiwilligen Zusammenschlüssen der Jugendverbände und Zusammenarbeit mit diesen (§§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 4 ThürKJHAG),
 - Stärkung der außerschulischen Jugendbildung (§18 a Abs. 1 ThürKJHAG),
 - Anpassung der Vergütungsausfallentschädigung bei Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit (§18 a Abs. 7 ThürKJHAG),
 - weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit (§19 a Abs. 3 ThürKJHAG) sowie
 - Qualitätsentwicklung, Modellförderung (§ 24 b neu ThürKJHAG);
- Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien durch
 - Beteiligung von Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe an den kommunalen Jugendhilfeausschüssen und am Landesjugendhilfeausschuss sowie an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (§ 12 Abs. 2 ThürKJHAG),
 - Beteiligung junger Menschen in für sie verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (§ 15 a Abs. 4 ThürKJHAG),
 - gesetzliche Verankerung der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle (§ 24 a neu ThürKJHAG),
 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nun auch an Planungen und Vorhaben der Landkreise (§ 105 a neu ThürKO);
- Redaktionelle Anpassungen, insbesondere an geschlechtergerechte Sprache, und weitere Änderungen von Bundesrecht.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Änderung in Buchstabe a dient der Anwendung geschlechtergerechter Sprache.

Die Änderung in Buchstabe b ist redaktioneller Natur.

Die Änderung in Buchstabe c dient der Anwendung geschlechtergerechter Sprache.

Zu Nummer 2:

Die Änderungen in den Buchstaben a und b dienen der Anwendung geschlechtergerechter Sprache. Durch die Änderung in Buchstabe b erfolgt zudem eine Klarstellung, dass auch für die Mitglieder nach Absatz 2 a Stellvertretungen zu benennen sind.

Durch die Änderung in Buchstabe c werden bundesgesetzliche Vorgaben der SGB-VIII-Novelle zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (§§ 4a und 71 Abs. 2 SGB VIII) in Landesrecht umgesetzt. Berücksichtigt werden daher nun auch Vertretungen von Behindertenverbänden und selbstorganisierten Zusammenschlüssen. Außerdem führt die Anwendung geschlechtergerechter Sprache zu redaktionellen Anpassungen.

Mit der Änderung in Buchstabe d wird klargestellt, dass auch die Entsendung der beratenden Mitglieder nach den Absätzen 2 a, 2 b und 3 a jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses erfolgt.

Zu Nummer 3:

Bei den Änderungen in Nummer 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Anwendung geschlechtergerechter Sprache notwendig werden.

Zu Nummer 4:

Durch die Änderung in Buchstabe a werden die Regelungen zur Zusammensetzung der beratenden Mitglieder des Landjugendhilfeausschusses neu gefasst. So kommt es zur Streichung der Stellvertretung der Leitung des Landesjugendamtes in Nummer 1, da in Absatz 1 Satz 2 ohnehin eine Vertretungsregelung für alle beratenden Mitglieder formuliert ist. Als Nummer 4 (Bereich Familie) und Nummer 5 (Bereich Hilfen zur Erziehung) werden zwei weitere beratende Mitglieder aus dem Aufgabengebiet der obersten Landesjugendbehörden bestimmt. Zudem kommt es in Nummer 15 zur Bestimmung einer Vertretung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) als beratendes Mitglied.

Faktisch haben diese Veränderungen jedoch keine Erweiterung des Landesjugendhilfeausschusses zur Folge, da Vertretungen der TLM und des Bereichs Familie bereits jetzt qua Ministerberufung nach § 9 Abs. 3 Mitglieder des Gremiums sind. Die Vertretung des Bereichs Hilfen zur Erziehung ist wegen fachlicher Betroffenheit im Landesjugendhilfeausschuss jetzt schon stets anwesend. Die Neuregelungen dienen somit nur der besseren Transparenz nach außen.

Durch die Änderung in Buchstabe b werden bundesgesetzliche Vorgaben der SGB-VIII-Novelle zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (§§ 4a und 71 Abs. 2 SGB VIII) in Landesrecht umgesetzt. Wie auch schon in Nummer 2 Buchstabe c auf örtlicher Ebene vorgesehen, finden fortan Vertretungen von Behindertenverbänden und selbstorganisierten Zusammenschlüssen Berücksichtigung. Ferner kommt es zur pragmatischen Streichung der bisherigen Berufung im Benehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss, während das Vorschlagsrecht dieses Gremiums erhalten bleibt. Außerdem führt die Anwendung geschlechtergerechter Sprache zu redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 5:

Einholung und Veröffentlichung von Expertisen und Gutachten nach dem bisherigen Absatz 3 beziehen sich ausschließlich auf den Regelungsgehalt des Absatzes 2. Daher wird durch die Änderung in Buchstabe a die in Absatz 3 formulierte Regelung als neuer Satz 2 an Absatz 2 angefügt. Dies hat wiederum die Streichung des bisherigen Absatzes 3 in Buchstabe b zur Folge.

Zu Nummer 6:

Mit der Änderung in Buchstabe a erfolgt eine Anpassung an die Neuformulierung des § 78 SGB VIII. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen nunmehr beteiligt werden.

Bei der Änderung in Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da sich das Kinder- und Jugendhilferecht nicht nur auf "die Jugend", sondern auf alle jungen Menschen bezieht.

Zu Nummer 8:

Mit der Änderung in Buchstabe a erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 2 SGB VIII.

Zur Änderung in Buchstabe b: Die Länder sind nach § 9a SGB VIII verpflichtet sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Dazu müssen diese aber erst einmal überhaupt von der Existenz der Ombudsstelle und ihren eigenen Rechten wissen. Daher sollen die Jugendämter künftig in konflikthaften Hilfeverläufen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle hinweisen. Aufgabe der Ombudsstelle in diesem Zusammenhang ist u.a. die Information aller Beteiligten über mögliche bislang nicht in Erwägung gezogene Hilfen sowie erforderlichenfalls die Moderation des Hilfeplanungs- und Hilfeprozesses.

Bei der Änderung in Buchstabe c handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9:

Durch die Änderung kommt es zu einer redaktionellen Anpassung an § 8 Abs. 4 SGB VIII, wonach eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat.

Zu Nummer 10:

Die Änderung ist redaktioneller Natur, da die vollständige Angabe des Titels des SGB VIII an dieser Stelle nicht mehr vonnöten ist.

Zu Nummer 11:

Durch die Änderung kommt es zu einer Anpassung an § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII mit dem Ziel, eine inklusive Jugendarbeit zu verwirklichen.

Zu Nummer 12:

Durch die Änderung sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker für die Ermöglichung von Kreis- und Stadtjugendringen sensibilisiert werden. Sie enthält daher eine klarstellende Anregungs- und Zusammenarbeitsverpflichtung unter Berücksichtigung von § 4a SGB VIII.

Zu Nummer 13:

Mit der Änderung in Buchstabe a erfolgt eine Klarstellung, dass Jugendverbände nicht nur in den Jugendförderplan nach § 16, sondern selbstverständlich auch in den Landesjugendförderplan einzubeziehen sind. Zudem kommt es zu einer Anpassung an die Neuregelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, wonach Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten für junge Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind.

Durch die Änderung in Buchstabe b kommt es - analog zur Änderung in Nummer 11 - zu einer Anpassung an § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII mit dem Ziel, eine inklusive Jugendarbeit zu verwirklichen.

Zu Nummer 14:

Durch die Änderung in Buchstabe a wird die Freistellungsmöglichkeit auf die Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit ausgeweitet.

Die Änderung in Buchstabe b sieht eine Erhöhung des seit 20 Jahren, trotz aller bundesweiten Kosten- und Arbeitnehmerentgelt erhöhungen, stabil gebliebenen Vergütungsausfallersatzes von derzeit 35 Euro/Tag auf künftig 96 Euro/Tag vor. Berechnungsgrundlage für die vorgeschlagene Verdienstauffällenschädigungserhöhung ist der gesetzliche Mindestlohn, der seit dem 1. Oktober 2022 12 Euro pro Stunde beträgt. Bei einem Achtstundentag sind dies unter Berücksichtigung von 12 Euro Mindestlohn pro Stunde 96 Euro pro Tag.

Zu Nummer 15:

Auf der Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit" (ThStAnz. 2022, 1487) werden derzeit circa 550 Fachkräfte an 485 (von insgesamt 963) Schulen mit Landesmitteln in Höhe von circa 26 Millionen Euro gefördert (Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 06). Das bedeutet, dass derzeit ungefähr die Hälfte aller Thüringer Schulen von Schulsozialarbeit profitiert. Mit der in der Änderung vorgesehenen Aufstockung der für Schulsozialarbeit bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 11,2 Millionen Euro auf dann insgesamt 37.300.000 Euro können im Jahr 2024 weitere 210 Stellen geschaffen werden. Damit wären dann circa 70 Prozent aller Schulen mit Schulsozialarbeit ausgestattet.

Zu Nummer 16:

Mit der Streichung in Buchstabe a erfolgt eine Klarstellung, dass sich die Schutzverpflichtung auf jede Form von Vernachlässigung neben Misshandlung, Missbrauch und Gewalt erstreckt. Diese Klarstellung entspricht dem Bundesrecht.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird der Adressatenkreis in bundesrechtskonformer Weise konkretisiert.

Nach der auf Grundlage eines Berichtes des Thüringer Rechnungshofs durchgeführten Evaluation der Thüringer Kinderschutzdienste hat sich herausgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf eine spezialisierte Fachberatung und eine höhere Verbindlichkeit der Fachlichen Empfehlungen als notwendig erachtet wird. Der mit der Änderung in Buchstabe c neu eingefügte Absatz 3 a soll einen solchen Rechtsanspruch entsprechend des kindzentrierten Arbeitsansatzes einschließlich unabhängiger Struktur und Niedrigschwelligkeit gesetzlich verankern und zugleich als Grundlage einer landesweit einheitlichen Angebotsqualität dienen.

Bei der Änderung in Buchstabe d handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung, durch die der neue Absatz 3 a Berücksichtigung findet. Zum anderen kommt es hier für die Jugendhilfeplanung im Bereich Kinderschutz, insbesondere für die Kinderschutzdienste, zu einer vergleichbaren Änderung wie in Nummer 11 und Nummer 13

Buchstabe b. Dabei geht es um eine Konkretisierung zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, wonach alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, jungen Mensch gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu Nummer 17:

Um dem landesweiten Kinderschutz eine angemessene Bedeutung zu verleihen, soll gemäß des neu eingefügten § 20 a künftig die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen an das Amt der oder des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Staatssekretärin oder Staatssekretärs geknüpft werden. Zur Unterstützung der umfangreichen Aufgaben und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der oder des Landesbeauftragten ist zudem eine personelle Unterstützung durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle erforderlich.

Mit dem neuen § 20 b kommt es zur gesetzlichen Verankerung des bisherigen erfolgreichen Modellprojekts einer Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz, deren Förderung auf Grundlage des § 74 SGB VIII erfolgen soll. Ziele der Landeskoordinierungsstelle sind

- die Vermittlung von Sach- und Rechtskenntnissen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens in Bezug auf Kinderschutz/Kindeswohlgefährdungen;
- die Förderung der Zusammenarbeit in kinderschutzrelevanten Fragen an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen;
- die Qualitätsentwicklung an der Schnittstelle der kinderschutzrelevanten Maßnahmen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen entsprechend § 79a SGB VIII.

Zu Nummer 18:

Durch die Änderung in Buchstabe a kommt es zu einer Auflösung des bisherigen Absatzes 2 in mehrere Einzelabsätze, was zu einer besseren Verständlichkeit des Regelungsgehalts beitragen soll, sowie zu dessen Ergänzung um weitere Bestimmungen.

So umfassen die neuen Absätze 2, 3 und 5 den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Neuregelung der §§ 45 ff. SGB VIII.

Der neue Absatz 4 formuliert hingegen eine landesgesetzlich bislang so nicht normierte Untersagungsverfügung für den Fall, dass eine Einrichtung ohne Betriebserlaubnis betrieben wird. Ausnahmen davon sind befristet möglich, insbesondere zur unabweislichen Unterbringung von begleiteten minderjährigen Geflüchteten. Und mit dem neuen Absatz 6 wird der Landesrechtsvorbehalt in § 45a Satz 4 SGB VIII unter Berücksichtigung und Fortschreibung der Thüringer Situation im Bereich der familienähnlichen Einrichtungen ausgefüllt.

Bei der Änderung in Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19:

Die Änderung in Buchstabe a dient der redaktionellen Klarstellung. § 23 bestimmt, dass sowohl Fach- als auch Betreuungskräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Erziehungshilfe beschäftigt werden kön-

nen und definiert zugleich beide Bereiche. Da die Norm beide Sachverhalte regelt, soll nun auch die Überschrift klarstellend erweitert werden.

Die Änderung in Buchstabe b) ermöglicht die Einfügung eines neuen Absatzes 2 gemäß der nachfolgenden Änderung in Buchstabe c.

Die Änderung in Buchstabe c schreibt einen Zuschuss zu den Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung fest. Dies erfolgt in Anlehnung an die Regelung des ab 1. August 2023 geltenden § 28 Abs. 1 ThürKigaG, allerdings auf Basis einer jährlich festzusetzenden Pauschale, um Verwaltungskosten beim Land zu sparen. Die Pauschale orientiert sich an der Höhe der Personalkosten, die der Träger zahlt, höchstens jedoch an der Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes.

Zu Nummer 20:

Durch die Einfügung des neuen § 23 b kommt es zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Gemäß der Absätze 1 und 2 der neuen Regelung wird es künftig eine eigenständige Jugendhilfeplanung in diesem Bereich geben. Dabei ist auch die Pflichtaufgabe zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII zu berücksichtigen und es sind betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

Absatz 3 verpflichtet das Landesjugendamt, dem Landesjugendhilfeausschuss einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über den Stand und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vorzulegen. Bei der Erstellung des Berichts ist nicht nur auf landeseigene Datenerhebungen einschließlich der gemeldeten besonderen Vorkommnisse und der amtlichen Statistik zurückzugreifen, sondern auch auf Daten der kommunalen Ebene. Ferner kann das Landesjugendamt auch die bspw. im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorliegenden Daten für die Berichtserstellung heranziehen.

Zu Nummer 21:

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Präzisierung.

Zu Nummer 22:

Zunächst wird ein neuer achter Abschnitt in das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz eingefügt, der die nachfolgenden neuen §§ 24 a und b zu einer sinnvollen strukturellen Einheit zusammenfasst.

Das Land hat die Errichtung und den Betrieb einer Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle in Umsetzung der in § 9a SGB VIII bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen einschließlich einer bedarfsgerechten Regionalisierung sicherzustellen. Der neu eingefügte § 24 a dient der landesrechtlichen Umsetzung dieser Vorgabe. Angesichts der Größe und der eher ländlich geprägten, flächenmäßigen Ausdehnung des Freistaats Thüringen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen des bisherigen Modellprojekts "Dein Megafon, Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen" soll die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle laut § 24 a Abs. 2 zudem mit mindestens zwei Außenstellen errichtet werden.

Die Einfügung des neuen § 24 b ermöglicht es, nach Maßgabe des Haushalts Landesmittel für Evaluationen und Modellprojekte zur Verfügung zu stellen, um die entsprechende bundesrechtliche Verpflichtung aus §§ 82 und 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu erfüllen.

Zu Nummer 23:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Änderung in Nummer 22 bedingt ist.

Zu den Nummern 24 und 25:

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 26:

Mit der hier formulierten Übergangsvorschrift wird dafür Sorge getragen, dass der Landesjugendhilfeausschuss und die kommunalen Jugendhilfeausschüsse nicht sofort nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes neu besetzt werden müssen, sondern erst nach Ablauf ihrer regulären Wahl- beziehungsweise Arbeitsperiode.

Zu Artikel 2

Analog zu den Partizipationsbestimmungen in § 26 a ThürKO soll es künftig auch zu einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Landkreise kommen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Rechnungshof

Aktionsbündnis gegen Geschlossene Unterbringung in Thüringen

Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.

Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e.V.

Jusos in der SPD Thüringen

Bund der Deutschen Katholischen Jugend Thüringen e.V.

Landeselternvertretung Thüringen

AG Örtliche Jugendringe Thüringens

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.

DGB, Bezirk Hessen-Thüringen

Arbeitskreis Thüringer Familien Organisationen e.V.

Landesjugendring Thüringen e.V.

Junge Liberale e.V.

LAG Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz Thüringen

Landesjugendhilfeausschuss

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.

ORBIT e.V.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

Kinderarche Thüringen e.V.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

THÜR. LANDTAG POST
02.10.2023 13:24

25276/2023



Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**„Siebtes Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-
Ausführungsgesetzes“**

Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 26. Juni 2023 - Drucksache 7/8242

Rudolstadt,
27. September 2023

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Beratungsgegenstand erhalten Sie die Äußerung des
Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kirsten Butzke
(Ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Anlagen

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des Ausschusses
für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

„Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes“

Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 26. Juni 2023, Drucksache 7/8242

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,
27. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit o. g. Schreiben bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um
Stellungnahme. Der Rechnungshof dankt für die Beteiligung. Er kann die
Anpassungen infolge der bundesrechtlich geänderten Vorschriften und des
darüber hinaus begründeten Fortentwicklungsbedarfs nachvollziehen.

Der Rechnungshof begrüßt, dass infolge seiner Anregungen aus der Prüfung
der Kinderschutzdienste eine Evaluierung durchgeführt wurde. Mit einem
Rechtsanspruch auf eine spezialisierte Fachberatung und einer höheren
Verbindlichkeit der fachlichen Empfehlungen wird dem Ansinnen des
Rechnungshofs entsprochen.

In § 19a Absatz 3 Satz 1 ThürKJHAG soll die Angabe „22.251.000 Euro“
durch die Angabe „37.300.000“ Euro ersetzt werden.¹ Für die
Schulsozialarbeit wird damit ein neuer jährlicher Mindestbetrag garantiert.
Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf seine Äußerung vom 3.
Januar 2023 zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kinder-
, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen
und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des
Freistaats². Darin hatte er das Festlegen einer Mindesthöhe für freiwillige
Leistungen als bedenklich erachtet. Eine solche Mittelbindung engt den
finanzpolitischen Handlungs- und Entscheidungsspielraum des Parlaments
ein. U. a. am Beispiel der Schulsozialarbeit hatte der Rechnungshof
dargestellt, dass die gesetzlich festgelegten Mindestbeträge bei jeder
Haushaltsaufstellung überschritten wurden. Gerade diese Praxis lässt ein
gesetzliches Festschreiben von Mindestbeträgen für die Förderung

¹ Vgl: Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzentwurfs.

² Siehe Vorlage 7/4638 zu Drs. 7/6576.

entbehrlich erscheinen. Andernfalls sind künftig weitere Befassungen des Gesetzgebers zur Anpassung der garantierten Mindestbeträge zu erwarten. Außerdem steht die Garantie von Mindestförderbeträgen mit einer ergebnisoffenen Bedarfserhebung im Widerspruch.

Die in Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs³ beabsichtigte Festlegung, dass die oder der für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Staatssekretärin bzw. Staatssekretär Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter für Kinderschutz ist, verursacht zunächst keine zusätzlichen Ausgaben. Die zur Unterstützung der oder des Landesbeauftragten zu schaffende Geschäftsstelle wird aber zu zusätzlichen Ausgaben führen. Personalausgaben hierfür sind nicht angegeben. Dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 ist bei Kapitel 04 31 Titelgruppe 76 (neu) „Beauftragter für Kinderschutz und die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern“ zu entnehmen, dass für Sachausgaben und Projekte des Beauftragten insgesamt 140.000 EUR veranschlagt werden sollen. Laut Plan sollen Mittel aus Titel 547 02 zwar teilweise umgesetzt werden. Die Projekt- und Sachmittel sind im Gesetzentwurf als zusätzliche Ausgaben aber ebenfalls nicht berücksichtigt.

Mit dem neuen § 20b ThürKJHAG wird eine - bisher als Modellprojekt erprobte - Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz gesetzlich verankert. Der vorliegende Gesetzentwurf geht von Ausgaben von 145.000 EUR aus (1,5 VbE sowie notwendige Sachausgaben) aus. Nach der Begründung zur Haushaltsaufstellung 2024 für Kapitel 04 31 Titel 684 12 sind eine VbE mit 59.000 EUR Personalausgaben sowie Sachkosten von 21.500 EUR vorgesehen. Der Ansatz beträgt 100.000 EUR. Für 2023 beträgt der Haushaltsansatz noch 150.000 EUR. Der Rechnungshof geht daher davon aus, dass für die Landeskoordinierungsstelle künftig nur noch eine VbE erforderlich ist.

Abschließend bittet der Rechnungshof das folgende redaktionelle Versehen zu korrigieren: Unter Art. 1, erste Änderung soll § 4 Abs. 1 Satz 2 angepasst werden. Es handelt sich um Satz 3.

Der Rechnungshof erklärt seine Zustimmung zur Bereitstellung seiner Äußerung an Dritte.

Mit freundlichen Grüßen

³ Vgl: § 20a (neu) ThürKJHAG Landesbeauftragter für Kinderschutz im Freistaat Thüringen.
Seite 2 von 2

THÜR. LANDTAG POST
29.09.2023 14:24
2520712023

Aktionsbündnis gegen Geschlossene Unterbringung in Thüringen
– über den Kinderschutzbund LV Thüringen e.V., Johannesstr. 2
99084 Erfurt



Thüringer Landtag
Ausschuss Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs Str. 1

29.09.2023

99096 Erfurt

Stellungnahme des Aktionsbündnisses gegen Geschlossene Unterbringung in Thüringen zum Gesetzentwurf vom 26.06.2023 der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Unsere Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Änderungen / Paragraphen, die die Beteiligung von Kinder, Jugendlichen und Familien betreffen sowie zu solchen, die wir in Zusammenhang mit GU /FEM sehen.

§ 15 Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Wir begrüßen grundsätzlich die Verpflichtung der öffentlichen Träger, in Hilfeplangesprächen auf die Ombudsstelle hinzuweisen. Wir empfehlen ferner, den Einbezug der ombudtschaftlichen Beratung zwingend für alle Fälle vorzusehen, in denen die Möglichkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme angedacht wird.

Dazu: Ombudsstellen bzw. ombudtschaftliche Beratung und Unterstützung „sind aus dem wachsenden Bewußtsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder, weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaats einzufordern“ (BT-Drs. 19/26107¹, S. 76).

¹ BT-Drs. 19/26107 (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Was hier allgemein und für die Normalfälle und normale Situationen der Kinder- und Jugendhilfe konstatiert wird, gilt umso mehr und in verschärfter Form, wenn es um als `schwierig` geltende Fälle oder Fallverläufe, fehlgelaufene Hilfesgeschichten und in deren Gefolge – als `ultima ratio` – um Eingriffe in Grundrechte (Art. 2 Abs.2 S. 2) der Kinder geht. Dies ist regelhaft der Fall bei Maßnahmen geschlossener Unterbringung sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen. In der entsprechenden Hilfeplanung, in der auf individueller Ebene das Kindeswohl ermittelt werden muss, gilt es insbesondere aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Leben der Minderjährigen, die Rechte der jungen Menschen (und der Familien) möglichst umfassend zu sichern.

Daher fordern wir im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII in den Fällen, in denen eine freiheitsentziehende Maßnahme/ geschlossene Unterbringung erwogen wird, verfahrensmäßig die Rechte der Kinder bereits im Prozess der Hilfeplanung institutionell besonders zu beachten und deren Inanspruchnahme/Durchsetzung zu gewährleisten. Dazu sollten die Jugendämter verpflichtet werden, regelhaft in den o.g. Fällen, die Thüringer Ombudsstelle in den Prozess der Hilfeplanung einzubeziehen bzw. die Hilfeplanung mit der Ombudsstelle zu kommunizieren, damit diese institutionell die Kinder – angesichts der vom Gesetzgeber in der Begründung zu § 9a (neu) KJSG benannten „Machtasymmetrie“ zwischen Fachkräften und Leistungsempfängern – bei der Realisierung ihrer Rechte gerade in Fällen drohenden Freiheitsentzugs unterstützen kann. Durch eine solche institutionell und proaktiv verankerte Unterstützung Betroffener kann die Gewährleistung der Rechte der Kinder – auch unter Gesichtspunkten eines Benachteiligtenausgleichs – umfassender als bisher gesichert werden.

§ 20 Kinder und Jugendschutz

Wir begrüßen den hier formulierten niedrigschwiligen Beratungsanspruch. Allerdings wäre zu präzisieren, wie sichergestellt werden kann, dass dieser Anspruch landesweit eingelöst werden kann.

§ 20a neu Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen

Wir begrüßen, dass die für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Staatssekretär*in als Landesbeauftragte* für Kinderschutz fungiert. Damit wird ein klares politisches, öffentlich wahrnehmbares Statement für Kinderschutz gesetzt. Wir begrüßen auch die kontinuierliche Berichtspflicht, einschließlich schlussfolgernder Empfehlungen und deren Umsetzungsplanung.

§ 22 Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen

Im Hinblick auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis i.o.a.S. fordern wir, die (örtliche) Jugendhilfeplanung zumindest in Form einer Stellungnahme einzubeziehen, sodass eine bedarfsgerechte Infrastruktur befördert werden kann. Eine solche Verknüpfung mit der örtlichen JH-Planung könnte eine Über- oder Unterversorgung mit bestimmten Hilfearten sichtbar machen und im Beratungsprozess, der der Betriebserlaubniserteilung vorausgeht, berücksichtigt werden.

Insgesamt fordern wir eine stärkere Transparenz hinsichtlich der Arbeit der betriebserlaubniserteilenden Behörde bzw. der Heimaufsicht, vor allem eine Offenlegung aller Heimaufsichtsprüfungs- und -beratungsergebnisse in Thüringen. Die bisherige Transparenz in Bezug zur Aufsichtsbehörde, ist noch wenig zufriedenstellend wie die kleine Anfrage Nr. 3638 – Heimaufsicht in Thüringen aufzeigt. Wir gehen davon aus, dass die Aufsichts- und Beratungstermine in den Einrichtungen der Heimbetreiber durch das LJA / die Abteilung Heimaufsicht dokumentiert bzw. protokolliert werden. Über die Veröffentlichung dieser Inhalte

würden stationäre Einrichtungen Anregungen hinsichtlich ihrer Qualitätsentwicklung im Sinne des „Voneinander Lernens“ bekommen können und auch für die Eltern und Kinder / Jugendlichen wäre eine höhere Transparenz zu Einrichtungsprofilen etc. dargestellt.

Vorbild könnte hierfür die sogenannten „Weiße Liste“ aus der Altenhilfe sein (die u.a. von der Bertelsmann-Stiftung mit unterstützt und propagiert wird oder die Transparenzreform der Krankenhäuser). Das Ziel einer solchen Liste ist es, für „mündige Kunden/mündige Alte“ Entscheidungshilfen zur Heimauswahl dadurch anzubieten, dass die Ergebnisse von Heimvisitationen sowie Daten zur „Struktur- und Prozessqualität“ öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden. Die Ergebnisse sollen auch – im Sinne einer QE und QS – von den Heimbetreibern genutzt werden.

Ähnlich sollten auch die o.g. Inhalte und Ergebnisse öffentlich publiziert werden, damit Eltern und Kinder im Fall von Heimunterbringungen besser ihr „Wunsch- und Wahlrecht“ ausüben können.

§ 23 b Hilfen zur Erziehung

Wir begrüßen das Vorhaben, die Jugendhilfeplanung um den Bereich Hilfen zur Erziehung zu ergänzen. Wichtig ist dabei allerdings, dass die Datenqualität bzw. Datenauswertung, welche die Grundlage für den Bericht darstellt, so ausfällt, dass Rückschlüsse auf kommunale Entwicklungen und Bedarfe und politische Entscheidungen möglich sind. Insbesondere sollten folgende Aussagen pro Jugendamtsbezirk erhoben und übermittelt werden:

a) Art der gewährten Hilfen entsprechend SGB VIII §§ und Prozent-Anzahl der Hilfen im Verhältnis aller gewährter Hilfen und zur Anzahl aller Kinder/Jugendlicher im Zuständigkeitsbereich,

b) jeweilige Veränderungen im Vergleich zur vorherigen Berichterstattung

c) Angabe der Gründe über Veränderungen der Hilfestellung insgesamt und in den Hilfformen im Zeitablauf

d) %-Anteil an den jeweils gewährten Hilfen, die nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich (regional) erbracht worden sind und deren überregionale Verteilung sowie die Gründe für eine überregionale Hilfe

e) Gründe, warum die Hilfen nicht 'vor Ort' erbracht wurden

d) Anzahl von Fällen mit 'freiheitsentziehenden Maßnahmen' und 'freiheitsentziehender Unterbringung' und Gründe

e) Prozentanteil derjenigen Hilfeberechtigten, die Subsistenzleistungen beziehen an allen Hilfeempfängern und Verhältnis zur Gesamtbevölkerung

Zu Satz 2: Dieser Satz beschreibt im Grunde eine Selbstverständlichkeit und paraphrasiert die bundesgesetzlichen Anforderungen. Zwecks Realisierung/Qualifizierung der QE empfehlen wir 'Qualitätsdialoge' verbindlich vorzusehen. Deren tatsächliche Verläufe und Ergebnisse sind im Bericht nach Satz 3 darzulegen/einzubeziehen.



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs Str. 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
04.10.2023 12:03

25359/23

Der Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Stellungnahme zum 7. Gesetz zur Änderung des Thür. Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes

Erfurt, 02.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben den Kinderschutzbund Thüringen um eine Stellungnahme zum siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThKJHAG) gebeten. Dieser Aufforderung kommen wir gerne nach. Vortragen wird am 20.10. für den Kinderschutzbund Thüringen wird Frau Dr. Düring als Vorstandsmitglied vorstl. mit einer weiteren Person des Teams.

Die Änderung des ThKJHAG ist mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes des Bundes vom 03.06.2021 nötig geworden. Im Kern geht es um folgende Wirkungsfelder:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- Ausbau der Prävention vor Ort,
- Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Darüber hinaus sieht der Ausschuss Handlungsbedarf in landestypischen Handlungsfeldern wie

- die gesetzliche Verankerung der/des Landesbeauftragten für Kinderschutz in Thüringen,
- die Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz gesetzlich zu verankern,
- die Schulsozialarbeit weiter auszubauen und
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die bereits auf Ebene der Gemeinden etabliert ist, nunmehr auch auf die Planungen und Vorhaben der Landkreise auszuweiten.

In Folge der Gesetzesnovelle des SGB VIII hatte sich bereits der Thüringer Landesjugendhilfeausschuss des Themas angenommen und in einem Masterplan die wichtigsten Änderungen festgehalten. Wir begrüßen grundsätzlich dieses Änderungsgesetz, mit dem Thüringen innerhalb kurzer Zeit nach Änderungen des SGB VIII das ThKJHAG entsprechend anpasst.

Im Folgenden möchten wir auf einzelne Paragraphen des ThKJHAG eingehenden:



§ 5 Beratende Mitglieder des JHA

Abs. 1: Wir begrüßen die Erweiterung um den/die Beauftragte/n für Integration und Migration.

Abs. 3: die Regelung zur Aufnahme von Mitgliedern von Selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII ist folgerichtig für die Umsetzung des § 4a als auch der Thür. Kommunalordnung.

Mehr zur Frage des Umgangs mit der Etablierung von Selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne eines Landesheimrates am Ende dieser Stellungnahme.

§ 12 Beteiligung an der Planung

Nach Abs. 2 werden nun selbstorganisierte Zusammenschlüsse an der Jugendhilfeplanung beteiligt werden. Das ist mit dem neu eingeführten § 4 SGB VIII folgerichtig.

§ 15 Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Mit der Ergänzung werden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe darauf verpflichtet, in Hilfeplangesprächen auf die Ombudsstelle hinzuweisen. Das begrüßen wir, denn auf diesem Weg werden junge Menschen und deren Familien auf die Sicherstellung ihrer Rechte hingewiesen.

§ 15a Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Die Ergänzung des Abs. 4 ist identisch mit der Aussage im § 8 Abs. 4 SGB VIII und ist folgerichtig jedoch nicht zwingend nötig, diese hier aufzunehmen. Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Gesetzgeber die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen damit schärft und den Auftrag erteilt, diese in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form durchzuführen. Damit begibt sich der öffentliche Träger auf Augenhöhe. Besondere Bedeutung bekommt damit die Beteiligung im Hilfeverfahren. Es muss jedoch auch mit Blick auf die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII berücksichtigt werden, dass bspw. Leistungen wie Gebärdensprache mit finanziellen Mitteln verbunden sind.

§ 16 Förderung der Jugend

Mit der Ergänzung unter Abs. 2 „4. Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung sicherstellen.“ wird darauf abgezielt, die Jugendhilfe inklusiver zu gestalten. Aus unserer Sicht müsste zunächst eine Bestandsaufnahme erfolgen, welche Angebote überhaupt bisher inklusiv arbeiten und ein Prozess der Entwicklung in diese Richtung vonstattengehen. Dafür bräuchte es eine Konkretisierung in dieser Formulierung.

§ 18a Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit

Wir begrüßen sowohl die Erweiterung der Freistellung junger Menschen, wenn diese nach Abs. 1 Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendbegegnung sowie der außerschulischen Jugendbildung begleiten als auch nach Abs. 7 die Anpassung der Pauschale für Vergütungsausfall der ehrenamtlich tätigen Jugendleiter*innen.

§ 19a Schulsozialarbeit

Wir begrüßen die Erhöhung der Mittel für die Schulsozialarbeit. Damit kann diese in Thüringen weiter ausgebaut werden. Im Vergleich zu 2023 werden ab 2024 mindestens 11 Mill.€ mehr zur Verfügung stehen, was über 200 Stellen zusätzlich bedeutet und bis zu 70 % der Schulen abdecken kann. Schulsozialarbeit sehen wir als ein wichtiges Kriterium zur Unterstützung junger Menschen, die durch individuelle Probleme in ihren Lernerfolgen gehindert sind. Sie unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

§ 20 Kinder- und Jugendschutz

Wir begrüßen den unter Abs. 3a formulierten niedrigschwelligen Rechtsanspruch junger Menschen auf Beratung, die von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt betroffen sind. Damit geht eine Stärkung und höhere Verbindlichkeit der Fachlichen Empfehlungen einher.

§ 20a neu Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen

Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Staatssekretär*in ist seit geraumer Zeit gleichzeitig die/der Landesbeauftragte*r für Kinderschutz. Diesen Schritt begrüßen wir besonders, da damit ein klares politisches, öffentlich wahrnehmbares Statement für Kinderschutz gesetzt wird.



Wir begrüßen auch die damit unter Abs. 2 einhergehende Berichtspflicht. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht eine Konkretisierung, welcher Auftrag sich mit dem Bericht verbirgt und was aus den Berichten folgen soll.

Unter Abs. 4 wird festgeschrieben, dass zur Erfüllung der Aufgaben eine Geschäftsstelle errichtet wird. Wünschenswert ist aus unserer Sicht ebenso an dieser Stelle eine Konkretisierung hinsichtlich des Umfangs derselben.

§ 20b Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz

Mit der Einführung der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz erreicht Thüringen eine besondere Qualität hinsichtlich des Kinderschutzes. Wir begrüßen die Verankerung des bisherigen Modellprojekts im ThKJHAG, um die guten Ergebnisse zu verstetigen.

Mit der Aufnahme der Fachstelle in das ThKJHAG wird damit auch klar die Zuständigkeit geregelt und die Diskussion um die Zuständigkeit des Gesundheitswesens beendet.

Die verantwortliche Instanz für den Kinderschutz ist die Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz geht der deutliche Auftrag einher, dass zum Schutz von Kindern Netzwerke zu bilden sind, um diesen zu verbessern. Dieses ist im Modellprojekt im Besonderen gelungen. Mit der Einführung einer Basisstatistik ist es gelungen, dass nun alle Kliniken vergleichbare Kriterien bei der Bewertung eines Falls zugrunde legen. Die Statistik zu Fällen hat auch dazu geführt, dass auch Ärzt*innen über die Kinderkliniken hinaus Kinder erkennen, die Gewalt erfahren haben und diese melden. Zudem hat sich seit 2018 die Zahl der Kinderschutzgruppen und -ambulanzen in Thüringen verdoppelt. Diese sind inzwischen z.T. akkreditiert und erhalten damit wenigstens einen kleinen Teil der Fälle durch die Kassen finanziert.

§ 22 Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen

Im Hinblick auf die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45ff SGB VIII schlagen wir dringend vor, die örtliche Jugendhilfeplanung einzubeziehen, sodass eine bedarfsgerechte Infrastruktur entwickelt werden kann.

Insgesamt fordern wir eine stärkere Transparenz hinsichtlich der Arbeit der betriebserlaubniserteilenden Behörde bzw. der Heimaufsicht, vor allem eine Offenlegung aller Heimaufsichts- und -beratungsergebnisse in Thüringen. Die bisherige Transparenz in Bezug zur Aufsichtsbehörde, ist noch wenig zufriedenstellend wie die kleine Anfrage Nr. 3638 – Heimaufsicht in Thüringen aufzeigt. Wir gehen davon aus, dass die Aufsichts- und Beratungstermine in den Einrichtungen der Heimbetreiber durch das LJA / die Abteilung Heimaufsicht dokumentiert bzw. protokolliert werden. Über die Veröffentlichung dieser Inhalte würden stationäre Einrichtungen Anregungen hinsichtlich ihrer Qualitätsentwicklung im Sinne des „Voneinander Lernens“ bekommen können und auch für die Eltern und Kinder / Jugendlichen wäre eine höhere Transparenz zu Einrichtungsprofilen etc. dargestellt.

Vorbild könnte hierfür die sogenannten „Weiße Liste“ aus der Altenhilfe sein (die u.a. von der Bertelsmann-Stiftung mit unterstützt und propagiert wird). Deren Ziel ist es, für „mündige Kunden/mündige Alte“ Entscheidungshilfen zur Heimauswahl dadurch anzubieten, dass die Ergebnisse von Heimvisitationen sowie Daten zur „Struktur- und Prozessqualität“ öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden. Die Ergebnisse sollen auch – im Sinne einer QE und QS – von den Heimbetreiber*innen genutzt werden.

Wir sehen zwei Möglichkeiten, mehr Transparenz zu erlangen: Erstens stellt das LJA einmal jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der Heimaufsicht im LJHA vor. Der Bericht könnte auch Teil des Berichts der Landesbeauftragten für Kinderschutz sein.

Zweitens werden die Inhalte und Ergebnisse öffentlich publiziert, damit Eltern und Kinder im Fall von Heimunterbringungen besser ihr „Wunsch- und Wahlrecht“ ausüben können.

§ 23b Hilfen zur Erziehung

Wir begrüßen das Vorhaben, die Jugendhilfeplanung um den Bereich Hilfen zur Erziehung zu ergänzen. Diesen Paragraphen einzuführen stellt eine folgerichtige Konkretisierung der bundesrechtlichen Regelungen im Zuge der Änderung des SGB VIII dar. Wichtig ist dabei ist aus unserer Sicht, dass die Datenqualität bzw. Datenauswertung, welche die Grundlage für den Bericht darstellt, Rückschlüsse auf kommunalen Entwicklungen und Bedarfe zulässt, entsprechend ausfällt.



Ein besonders positiver Schritt stellt dabei der Einbezug der jungen Menschen, der Erziehungsberechtigten sowie Selbstvertretungen dar, die in Qualitätsdialogen stattfinden kann. Wir empfehlen dazu, diese Qualitätsdialoge verbindlich vorzusehen.

§ 24a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ombudsstelle

Als derzeitiger Träger des Modellprojekts der ombudtschaftlichen Beratung in Thüringen begrüßen wir, dass das Land Thüringen mit diesem Vorschlag die Möglichkeit nutzt, das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII landesgesetzlich zu regeln.

Ebenso begrüßen wir die dafür gefundene Formulierung im Vorschlag zum ThKJHAG, die eine klare Orientierung an § 9a SGB VIII darstellt. Grundlegend klargelegt wird damit in Abs. 1, dass Vertrauenspersonen seitens der Ratsuchenden hinzugezogen werden können.

Ein Schritt in die richtige Richtung ist, dass mindestens zwei Regionalstellen (Abs. 2) geplant sind und damit Anlaufstellen in der Nähe der jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten entstehen. Für eine niedrigschwellige Erreichbarkeit für persönliche Beratungsgespräche im Sinne dieser Norm Abs. 3 Nr. 4 wären mehr Anlaufstellen nötig. Dem entgegen stehen die Kosten. In Verbindung mit dem vorgeschlagenen Budget ist aus der Erfahrung heraus zu bemerken, dass davon maximal die beiden Regionalstellen finanziert werden können.

Die Sicherung der ombudtschaftlichen Beratung wird durch die Aufnahme von Qualitätskriterien wie Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit unter Abs. 3 festgeschrieben. Dazu muss der Träger dem überörtlichen Träger eine entsprechende Konzeption vorlegen.

Zur Evaluierung möchten wir, wie das Bundesnetzwerk Ombudschaft, zu bedenken geben, dass diese im Rahmen des vorgeschlagenen Budgets nicht umsetzbar ist. Im vorgegebenen Rahmen ist es möglich, wie bisher Aussagen über die Arbeit der Ombudsstelle mithilfe der Fallstatistik und einer qualitativen Dokumentation der Fallarbeit zu leisten.

Die in Absätzen 4 und 6 vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf Kinderschutz, Datenschutz und die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Träger mit der Ombudsstelle sind ebenfalls zu befürworten.

Die in Abs. 5 einzuhaltende Verschwiegenheit ist hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Ratsuchenden unbedingt einzuhalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich die Verschwiegenheit nicht auf die notwendige Aufbereitung anonymisierter Daten aus der Fallarbeit beziehen kann, da diese dazu dienen Erkenntnisse aus der ombudtschaftlichen Arbeit zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu nutzen. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

„(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der Ratsuchenden verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Im Rahmen der fachpolitischen Öffentlichkeitsarbeit werden häufige oder kritische Fallkonstellationen in anonymisierter Form aufbereitet, um einen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu leisten.“

In Bezug auf die Begründung zu Nr. 8b auf Seite 20, möchten wir anmerken, dass es dem Auftrag der Ombudsstelle entgegenläuft, wenn diese regulär die Moderation des Hilfeplanprozesses übernimmt, da hierdurch in den Kompetenzbereich der Jugendämter eingegriffen wird, so dass die Mitarbeitenden der Ombudsstelle bei einer solchen Formulierung Gefahr laufen in Rollenkonflikte zu geraten. Dagegen ist eine zentrale Aufgabe der Ombudsstelle im Konfliktfall den jungen Menschen und deren Familien Gehör zu verschaffen. Die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe soll die Rechte der jungen Menschen sichern und der strukturellen Machtasymmetrie im Verfahren entgegenwirken. Dafür tritt sie fachlich fundiert parteilich für die jungen Menschen ein. Im Auftrag der Ratsuchenden kann sie auch zwischen Fachkräften und Ratsuchenden vermitteln, nicht aber die Steuerung in Form der Moderation eines Hilfeplanprozesses übernehmen.

Ebenfalls in der Begründung zu Nr. 8b auf Seite 20 wird beschrieben, dass die Jugendämter „in konflikthaften Hilfeverläufen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle hinweisen“ sollen, damit junge Menschen und ihre Familien Kenntnis über die Ombudsstelle erhalten. Wir empfehlen die Formulierung „konflikthaft“



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

zu streichen, denn die Jugendämter sollen im Sinne der Wahrung der Rechte der Kinder in jedem Hilfeverlauf auf die Ombudsstelle verweisen (entsprechend in § 15 Satz 3). Anderenfalls erwächst die Gefahr, dass das Jugendamt definiert wann ein Konflikt besteht und sie entsprechend die Information über das Angebot weitergibt. Die Wahrnehmung der Adressat*innen kann jedoch eine andere sein, sodass es wichtig ist, dass sie von Beginn an über die Existenz der Ombudsstelle wissen.

Des Weiteren möchten wir auf die Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft verweisen.

Artikel 2 ThürKO § 105a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Im Zuge der Umsetzung der Landesstrategie Mitbestimmung ist in der Thüringer Kommunalordnung mit dem § 26a der Auftrag an die Gemeinden formuliert worden, dass diese bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise u beteiligen sind. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Die Landkreise sind von dieser Regelung nicht betroffen, was nicht im Sinne der Landesstrategie Mitbestimmung war.

Daher begrüßen wir auch diese Ergänzung und den damit verbundenen Übertrag an die Landkreise, Kinder und Jugendliche bei sie betreffenden Themen angemessen zu beteiligen.

Über den dieses siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes hinaus möchten wir folgende Anregungen geben:

selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a Abs. 3 SGB VIII / § 24b Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Nach § 4a Abs. 3 soll die öffentliche Jugendhilfe selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern. Wir möchten anregen, dass dazu auch das ThKJHAG eine Aussage trifft insbesondere in Bezug auf junge Menschen, die in Heimen und ähnlichen fern der Eltern leben. In einzelnen Paragraphen wird zwar Bezug auf selbstorganisierte Zusammenschlüsse genommen, doch zur Frage der Förderung und Unterstützung fehlt aus unserer Sicht eine Aussage. Dem entgegen ist die Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Rahmen der Jugendverbandsarbeit unter § 17 Abs. 4 mit aufgegriffen.

Erproben einer Koordinierungsstelle „Individuelle Hilfen“ nach dem ‚Hamburger Modell‘

Ähnlich wie in Hamburg aber auch anderen Bundesländern gibt es in Thüringen eine kleine Gruppe junger Menschen, für die es nach langem Suchen scheinbar keine adäquaten stationären Hilfen gibt. Diese jungen Menschen mit schwierigen Fallverläufen werden oftmals nach vielen erfolglosen Maßnahmen im Umland oder in geschlossenen Einrichtungen untergebracht. Solches Vorgehen widerspricht aus unserer Sicht einer weit geteilten Fachlichkeit, die sich z.B. an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention oder den Grundmaximen lebensweltorientierter Sozialer Arbeit orientiert. Entscheidungen in dieser Hinsicht werden oft in einer Umgebung von hohem Fallaufkommen und Fachkräftemangel getroffen. Leidtragende sind in solchen und ähnlichen Fällen in erster Linie die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Eine Fachstelle zur Koordinierung individueller Hilfen ähnlich dem Hamburger Modell hätte zur Aufgabe, die ASD-Fachkräfte in der Lösungssuche bei schwierigen Fallverläufen zu unterstützen bzw. kann die Fachstelle seitens der Mitarbeitenden des ASD angerufen werden, wenn der Fallverlauf eskaliert ist und es nicht gelingt, eine geeignete Hilfe bspw. zeit- und ortsnah zu finden. Die Koordinierungsstelle in Hamburg berät und unterstützt die ASD-Kolleg*innen in der „Entwicklung und Umsetzung individueller und tragfähiger Hilfen für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf“. So wurde die Koordinierungsstelle seit dem Start in mehr als 100 HzE-Fällen um Unterstützung gebeten und es wurden gemeinsam Lösungen entwickelt.

Dynamisierung

Überall wo Träger eine Aufgabe nach dem ThKJHAG übernehmen und Fachkräfte die Leistung erbringen, ist die Bezahlung dieser von entscheidender Bedeutung. Zum einen haben gerade die aktuellen Tarifabschlüsse gezeigt, dass diese durch äußere Bedingungen wie die Inflation eine ungeahnte Dynamik entfalten können und andererseits wollen die Aufgaben auch mit entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften bewältigt werden.



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Im Zeitalter des Fachkräftemangels spielt daher die Bezahlung eine entscheidende Rolle. Daher plädieren wir für eine Dynamisierungsklausel im ThKJHAG.

Im Auftrag des Vorstands,
mit freundlichen Grüßen,

Thüringer Sportjugend • Werner-Seelenbinder-Straße 1 • D - 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

THÜR. LANDTAG POST

04.10.2023 10:52

25351/23

Anschrift:

Thüringer Sportjugend
Im LSB Thüringen e.V.
Werner-Seelenbinder-Straße 1
D - 99096 Erfurt

29.09.2023

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN; Drucksache 7/8242)

Bezug: Schreiben vom 13.07.2023
Stellungnahme der Thüringer Sportjugend

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu beziehen.

Grundlegend begrüßen wir den umfassenden Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKJHAG. So sind einerseits Anpassungen, die sich aus der SGB VIII Novelle ergeben, dringend notwendig. Andererseits werden durch den Gesetzesentwurf weitere wichtige Punkte konkretisiert, Lücken geschlossen oder aber durch sinnvolle Aspekte ergänzt. Zu einigen dieser werden wir folgend genauer eingehen.

Nummer 9 betreffend §15a neuer Absatz 4, Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

An dieser Stelle wird bekräftigt, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, absolut notwendig ist. Somit ist die Änderung in Folge der Anpassung an §8 Abs. 4 SGB VIII mehr als nachvollziehbar und die Umsetzung dessen absolut wünschenswert.



Telefon:

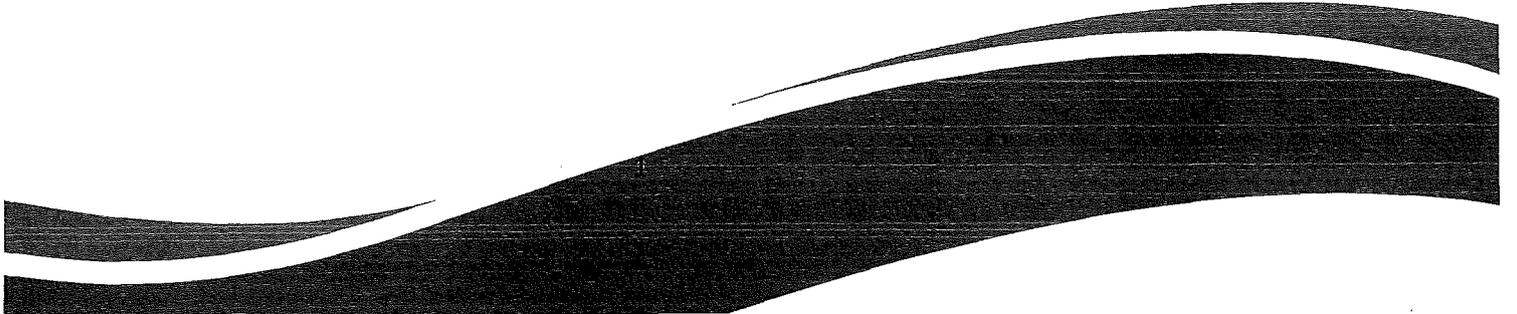
+49 (0) 361 / 340 54-0

Telefax:

+49 (0) 361 / 340 54 77

Internet:

www.thueringer-sportjugend.de



Nummer 12 betreffend §17 neuer Absatz 4, Förderung der Jugendverbandsarbeit und Nummer 13 betreffend §18 neuer Absatz 4, Landesjugendförderplan

Die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendverbänden in den Regionen stärken zum einen die Jugendarbeit in der Region, aber auch jeden einzelnen Jugendverband oder -verein vor Ort. Insofern ist diese Einfügung des Absatzes 4 zu begrüßen. Auch dass die Zusammenarbeit zwischen diesen Zusammenschlüssen und den jeweiligen öffentlichen Trägern benannt wird, ist ein positiver Effekt. Gleiches gilt selbstverständlich auf Landesebene in Nummer 13 §18 Absatz 4 (neu). Da nicht ausgeführt ist, wie die Zusammenarbeit konkret vollzogen werden soll, wird hierbei kritisch angemerkt, dass es zu einer Willkürlichkeit der jeweiligen öffentlichen Träger führen kann.

Nummer 14 betreffend § 18a, Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit

Die Ergänzung der Worte „sowie zur Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung“ ist sehr positiv zu erwähnen, schließt dies nun eine langersehnte Regelungslücke.

Zum Absatz 1 ist jedoch noch anzumerken, dass die jetzige Freistellungsregelung auf einen sehr kleinen Adressatenkreis (ehrenamtlich Tätige im Besitz der Jugendleiter*innen-Card) abzielt und zudem leider auch nicht so stark in Anspruch genommen wird. Es sollte daher eine Erweiterung des Adressatenkreises auf ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit vorgenommen werden.

Vorschläge dazu lauten:

- Im §18a Abs 1 nach dem Wort „sind“ folgende Wörter zu ergänzen „oder eine lizenzierte Ausbildung absolviert haben (z.B. Übungsleiter*innen-Ausbildung)“. Da diese Personen eine weit über das Stundenmaß für die JuLeiCa hinausgehende Qualifikation erworben haben, wäre eine Erweiterung des Personenkreises, diese Personen betreffend, eine logische Schlussfolgerung.
- Die Aufnahme eines 3. Punktes „Durchführung ehrenamtlicher Vorstandsarbeit von Jugendverbänden“ vorzunehmen, da sich der Umfang der heutigen Vorstandsarbeit stark erhöht hat und somit ebenso freistellungswürdig ist.

Die Anhebung des Zuschusses pro freigestellten Arbeitstag von bis zu 35 Euro auf bis zu 96 Euro ist sehr positiv zu bewerten.

Diese Erweiterungen sowie die Erhöhung des Zuschusses würden somit das Ehrenamt und dessen Anerkennung stärken.

Zum Thema: Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes

Nummer 16 betreffend §20 Abs. 3a

Die gesetzliche Verankerung auf Anspruch einer niedrigschwelligen, unabhängigen Beratung und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten betroffener Kinder und Jugendlichen wird als wichtig erachtet und wird dahingehend unterstützt.

Nummer 17: Einfügung der Paragraphen §20 a und § 20 b

Der Kinder- und Jugendschutz stellt eine wichtige Aufgabe unserer Gesellschaft dar, insofern ist die Bereitstellung von professionellen Rahmbedingungen, geregelt nun u.a. durch die Einfügung der §§ 20a und b sinnvoll und notwendig.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an mich.

Mit freundlichen Grüßen

GeschäftsbereichsleiterIn Sportjugend



JUSOS THÜRINGEN · JURI-GAGARIN-RING 158 · ERFURT

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
05.10.2023 15:43

25500/23

Stellungnahme der Jusos Thüringen zum 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendausführungsgesetzes

Erfurt, den 05. Oktober 2023

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

sie haben die Jusos Thüringen für eine schriftliche Stellungnahme zum siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThKJHAG) angefragt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

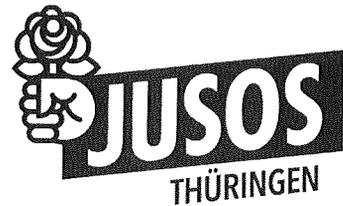
Wir begrüßen es, dass der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport die nötigen Änderungen aufgrund der Gesetzesnovelle des SGB VIII auf Bundesebene zeitnah in Angriff nimmt und das ThKJHAG dahingehend angepasst werden soll.

Im Folgenden werden wir auf einzelne Paragraphen des Entwurfs zum THKJHAG eingehen:

§ 19a Schulsozialarbeit

Abs. 2

Sehr erfreut hat uns die geplante Erhöhung des Budgets für die Schulsozialarbeit. Gleichzeitig haben wir festgestellt, dass die Erhöhung der Mittel trotzdem noch nicht ausreicht, um Schulsozialarbeit an allen Schulen vorzuhalten. Um eine Versorgung aller Schulen mit Schulsozialarbeit sicherzustellen, ist dies allerdings aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Insofern bitten wir ausdrücklich darum, an dieser Stelle nachzubessern und den Mittelansatz zu erhöhen.



JUSOS THÜRINGEN · JURI-GAGARIN-RING 158 · ERFURT

Darüber hinaus sollte eine Bedarfsermittlung an den Schulen stattfinden, um zusätzliche Bedarfe zu ermitteln und nachfolgend entsprechende Mehrausstattungen von Schulen in besonderen Bedarfslagen zu ermöglichen.

§ 20a Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen

Für die:den Landesbeauftragte:n für den Kinderschutz soll eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, was wir selbstverständlich begrüßen. Bislang soll diese aus dem Personalbestand des TMBJS ausgestattet werden. An dieser Stelle regen wir an, zusätzliche Bedarfe für die Absicherung der Geschäftsstelle zu prüfen und notwendige Stellen zur Verfügung zu stellen.

§ 23 Zuschuss Praktikant:innenvergütungen

Abs. 2

Den geplanten Zuschuss zu Praktikant:innenvergütungen für den Bereich Hilfen zur Erziehung sehen wir sehr positiv. Praktikant:innen sind kein Ersatz für ausgebildete Fachkräfte. Die Zeit im Praktikum sowie im Pflichtpraktikum dient in der Aus- und Weiterbildung zur Qualifizierung von zukünftigen Fachkräften. Dennoch wird von ihnen in diesem Zeitraum eine Leistung erbracht, die entsprechend durch die Träger gerecht vergütet werden muss. Es darf nicht die Regel sein, dass sich Auszubildende mit Nebenjobs zum Praktikum/Pflichtpraktikum ihren Lebensunterhalt verdienen müssen.

§ 105a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Als politischer Jugendverband ist uns die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen ihrer Kommune ein wichtiges Anliegen. Umso mehr freut es uns, dass in diesem Entwurf die Teilhabe dieser Gruppe unserer Gesellschaft auch an Vorhaben des Landkreises schriftlich verankert ist. Die in der ThürKO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Vorhaben der Landkreise sowie zusätzlich zu Vorhaben von Gemeinden hat uns sehr gefreut. In Entscheidungen vor Ort in den Landkreisen sollten stets auch Kinder und Jugendliche als Betroffene beteiligt werden.



JUSOS THÜRINGEN · JURI-GAGARIN-RING 158 · ERFURT

Über dieses Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendausführungsgesetzes hinaus, wollen wir auf folgende ergänzende Punkte eingehen:

Dynamisierungsklausel

Die Herausforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit werden quantitativ durch die Krisen der vergangenen Jahre mehr. Daraus ergeben sich eine Vielzahl an zu bewältigenden Aufgaben für das angestellte Personal. Die Anerkennung und Wertschätzung dieser Arbeit ist ein erster und guter Schritt. Darüber hinaus muss diese Anerkennung in einer gerechten Bezahlung der Fachkräfte ersichtlich sein. Andernfalls droht dem Freistaat in den kommenden Jahren eine massive Lücke an qualifizierten Fachkräften in diesem Bereich.

Um die ansteigenden Tariflöhne zu berücksichtigen und Trägern, Vereinen und Institutionen damit die notwendigen Personalkosten zur Verfügung zu stellen, sollte eine Dynamisierungsklausel in das ThKJHAG aufgenommen werden, die alle Pauschalen innerhalb des Gesetzes umfasst.

Investition in Jugendarbeit

Eine wichtige Säule in der Arbeit der Jusos Thüringen sind die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Deshalb setzen wir uns stetig für eine ausreichende Finanzierung der Arbeit in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit ein. Denn besonders Investitionen in die Jugend sind immer Investitionen in die Zukunft unseres Freistaates. Aus diesem Grund müssen wir die vergangenen Jahre in die vorausschauende Planung der Kinder- und Jugendarbeit miteinbeziehen.

Die Strukturen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind nicht nur Freizeitangebot für Spiel & Spaß. Es sind auch Bildungsangebote und Schutzräume für junge Menschen. Sie sind Orte von Teilhabe und gelebter Demokratie. Dabei stärken die dort gesammelten Erfahrungen vor Ort und sind hilfreich bei der Bewältigung von Herausforderungen auf ihrem Lebensweg.

Vor allem junge Menschen waren in den zwei Jahren Coronapandemie solidarisch mit ihren Mitmenschen und haben auf viele Dinge verzichten müssen. Sie haben sich zum Wohle der Allgemeinheit eingeschränkt. Auch weitere Herausforderungen, wie die Klimakrise, Krieg in Europa und die Inflation betreffen Kinder und Jugendliche und schränken sie in ihrem alltäglichen Leben ein. Wenn man dies erkennt, wird deutlich, dass der Freistaat aktiv in die Kinder- und Jugendarbeit investieren muss, um die Folgen aufzufangen.



JUSOS THÜRINGEN · JURI-GAGARIN-RING 158 · ERFURT

Denn die langfristigen Folgen der Pandemie lassen sich noch nicht in Gänze abschätzen. Allerdings wissen wir sicher, dass insbesondere benachteiligte Kinder und Jugendliche von den Auswirkungen der Pandemie besonders stark betroffen waren und sind. Es gilt jede Kürzung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu verhindern, denn sie verstärkt die ungerechten Benachteiligungen in unserer Gesellschaft.

Im Auftrag des Landesvorstands der Jusos Thüringen
mit solidarischen Grüßen

Landesvorsitzende

stellv. Landesvorsitzende

Jugendbildungsreferentin

THÜR. LANDTAG POST
05.10.2023 14:56

25531/2023

BDKJ Thüringen e.V., Regierungsstr. 44a, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt



Erfurt, den 05.10.2023

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/8242 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank, dass Sie mir als Vertreter unseres Thüringer Landesverbandes vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) die Möglichkeit gegeben haben, zum oben benannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der BDKJ Thüringen begrüßt diese Gesetzesinitiative ausdrücklich, weil dadurch alle Kinder und Jugendlichen im Freistaat Thüringen weiter gestärkt werden. Die Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, Verbesserungen des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Ausbau der Prävention vor Ort sind alles Anliegen, die uns gleichermaßen sehr am Herzen liegen. Als Jugendverband unterstützen wir es sehr, dass in Folge des neuen § 4a SGB VIII nun auch in Thüringen die Selbstvertretung und Selbsthilfe junger Menschen und deren entsprechender Zusammenschlüsse deutlich gestärkt werden sollen. Nicht zuletzt halten wir den weiteren Ausbau von Angeboten ombudschafftlicher Beratung und Unterstützung in Thüringen für unbedingt notwendig.

Nun zu den einzelnen Änderungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Zu Nummer 4:

Bzgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 sowie Abs. 3 Satz 2 möchten wir folgendes anmerken:
Bei den Entsendungen junger Menschen bzw. jungen Vertretungen selbstorganisierter

Zusammenschlüsse in die Jugendhilfeausschüsse ist darauf zu achten, dass die Teilnahme an den Sitzungen für sie tatsächlich „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar“ gestaltet sind. Entsprechende Formate sind gemeinsam mit den jungen Menschen zu entwickeln und auszuprobieren, um tatsächliche Beteiligung zu ermöglichen. Es muss ihnen deutlich werden, welchen tatsächlichen Mehrwert ihre Anwesenheit und Beteiligung in diesem Gremium hat. Bei der zeitlichen Gestaltung der Sitzung ist dies ebenso zu berücksichtigen wie eine Balance mit schulischen Belangen und dem weiteren ehrenamtlichen Engagement. Bei der Besetzung der Stellvertretungen ist auf die erhöhte Fluktuation innerhalb der Strukturen zu achten. Es braucht einfache und flexible Möglichkeiten zur Nachbesetzung, wenn aufgrund von persönlichen Veränderungen oder geringeren zeitlichen Ressourcen eine ehrenamtliche Weiterarbeit der jungen Menschen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zu Nummer 8b:

Die Verpflichtung, in Hilfesprächen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 24a hinzuweisen, halten wir für unbedingt erforderlich. Dies sollte direkt am Beginn von Hilfesprächen erfolgen (ähnlich einer Rechtsbehelfsbelehrung).

Zu den Nummern 11 bzw. 13b:

Die Anregung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Jugendverbänden die Zusammenarbeit mit diesen durch den örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Soll-Regelung halten wir für hilfreich.

Die Formulierung „das Land“ im neuen Absatz 4 des § 18 ist jedoch zu weit gefasst. Wir schlagen ersatzweise vor: „Die oberste Landesjugendbehörde und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den freiwilligen Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf Landesebene zusammen.“

Zu Nummer 14a:

Die Aufnahme von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit im § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hatten wir zusammen mit anderen landesweit tätigen Jugendverbänden gefordert und freuen uns daher sehr darüber.

Zu Nummer 14b:

Die Aufnahme der Erhöhung des Zuschusses von 35 Euro auf 96 Euro im § 18a Abs. 7 hatten wir zusammen mit anderen landesweit tätigen Jugendverbänden gefordert und freuen uns daher sehr darüber.

Da sich der erhöhte Tagessatz von 96 Euro in direktem Begründungszusammenhang mit dem aktuell gültigen Mindestlohn (12 Euro pro Stunde) steht, schlagen wir vor, dass der Tages-

satz auch zukünftig an die jeweils zum entsprechenden Zeitpunkt geltende Höhe des Mindestlohnes direkt gekoppelt bleibt (jeweils geltender Mindestlohn x 8 Stunden = geltender Zuschuss-Tagessatz)

weitere Vorschläge unsererseits:

§ 15b:

Einfügung eines neuen Satzes 2 (nach „... von mindestens 15 Millionen Euro jährlich.“):
„Beginnend mit dem 01.01.2024 erfolgt eine jährliche Dynamisierung um mindestens 5% des Vorjahresbetrages, die zugleich die neue Mindesthöhe des Zuschusses darstellt.“

Begründung:

Tarif- und Stufensteigerungen beim hauptamtlichen Personal sowie die anhaltende hohe Inflation und steigende Energiekosten führen dazu, das fixe Mindestzuschusshöhen tatsächlich eine Zuschusskürzung bedeuten. Deshalb ist eine Dynamisierung der Zuschusshöhe erforderlich, um zumindest den Status quo erhalten zu können.

§ 18 Abs. 2:

Streichung des Satzes 3 und Ersetzung durch folgenden neuen Satz 3:
„Beginnend mit dem 01.01.2024 erfolgt eine jährliche Dynamisierung um mindestens 5% des Vorjahresbetrages, die zugleich die neue Mindesthöhe des Zuschusses darstellt.“

Begründung:

Tarif- und Stufensteigerungen beim hauptamtlichen Personal sowie die anhaltende hohe Inflation und steigende Energiekosten führen dazu, das fixe Mindestzuschusshöhen tatsächlich eine Zuschusskürzung bedeuten. Deshalb ist eine Dynamisierung der Zuschusshöhe erforderlich, um zumindest den Status quo erhalten zu können.

Artikel 2 - Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

Die Aufnahme eines § 105a zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch im Landkreis begrüßen wir sehr. Bei der Entwicklung geeigneter Verfahren sollte der Landkreis jedoch unbedingt darauf achten, dass diese unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Zusammenschlüssen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

(Landesgeschäftsführer)



Geschäftsstelle:

Werner-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

Telefon: 0361 573411060

info@lev-thueringen.de

Stellungnahme der Thüringer Landeselternvertretung zur Drucksache 7/8242

Siebtes Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Erfurt, den
05. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternvertretung begrüßt Ihre Auseinandersetzung mit dem o. g. Thema ausdrücklich.

Insbesondere der Umstand, dass Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung möglich werden, die Verankerung des Landesbeauftragten für Kinderschutz und der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz sowie die Hinweispflicht der Jugendämter auf einen Ombudsrat bei konflikthaften Hilfeverläufen finden unsere Unterstützung. Ebenso ist es auch uns ein Anliegen, dass alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, jungen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Folgende Punkte sind für uns verbesserungswürdig und sollten im geänderten Gesetz Beachtung finden:

§15 a – Unser Vorschlag

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren **und barrierefreien** Form.

So können z. B. Gebärdendolmetscher und Braille-Schrift für Dokumente bereits im Vorfeld mitgedacht werden.

Eine entsprechende Anpassung empfehlen wir auch in **§ 20** für den neuen **Abs. 3a**.

§20a Absatz 2 (Aufgaben der oder des Landesbeauftragten ...) sollte um einen weiteren Anstrich ergänzt werden:

- ***Besondere Beachtung der Schutzbedürftigkeit und der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung***

Schulsozialarbeit – §19a

Wir begrüßen ausdrücklich den geplanten Ausbau der Schulsozialarbeit.



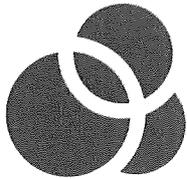
Allerdings geht uns das Vorhaben des Gesetzes nicht weit genug. Ziel muss es sein, dass alle Schulen entsprechend der Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit einem Schulsozialarbeiter bzw. einer Schulsozialarbeiterin ausgestattet werden.

Schulsozialarbeit darf nicht mehr an Schularten gekoppelt bleiben – an allen Schulen in Thüringen muss Schulsozialarbeit verankert sein (auch an Grundschulen und Förderzentren). Dabei sind die Stellen nicht per se an die Schulen, sondern an die Schülerzahlen zu koppeln. Ein geeigneter Betreuungsschlüssel ist zu ermitteln.

Wir hoffen, dass wir unsere Änderungswünsche verständlich gemacht und nachvollziehbar geschildert haben. Wir würden uns über ein Feedback Ihrerseits freuen und stehen jederzeit für Erläuterungen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gemeinsame Landeselternsprecherin
für die Thüringer Landeselternvertretung



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag per e-Mail

THÜR. LANDTAG POST
09.10.2023 17:20

25773 / 2023

LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax: 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

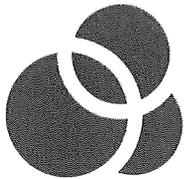
Erfurt, den 09.10.2023

Drs.7/8242; Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes Drucksache 7/8242

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Entwicklung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgte mit der Intention, die Schnittstellen zwischen der Eingliederungshilfe im SGB IX und dem bestehenden SGB XIII zu bereinigen, um Leistungen aus einer Hand für Kinder, unabhängig mit oder ohne Behinderung umzusetzen. Bisher war es vor allem schwierig für Kinder mit Behinderung, Leistungen aus dem jeweiligen zuständigen SGB zu beantragen. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgen Leistungen aus einer Hand, hin zu einem inklusiven Kinder und Jugendhilfegesetz. Insofern stimmen wir den Ausführungen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vollumfänglich zu, möchten dazu noch bemerken, dass es sich nicht nur um die rechtlichen Grundlagen in einer modernen Kinder und Jugendhilfe handelt, sondern um die inklusive Ausrichtung eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in die bisher schon konsequent inklusiv geplante Teilhabeprozesse aus dem bisherigen SGB IX einfließen. Diese Konsequente Umsetzung von Inklusion und Teilhabe darf nicht verloren gehen sondern muss auch in der Gestaltung des Thüringer Ausführungsgesetzes des SGB VIII ihren Niederschlag finden.

Im Rahmen des SGB IX erfolgte bereits die Umsetzung des Gedankens der UN BRK zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In Thüringen wurde auch hierzu das Ausführungsgesetz zum SGB IX geschaffen. Im Paragraph 7 des



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Ausführungsgesetzes zum SGB IX in Thüringen ist die LIGA Selbstvertretung als Peervertreter von Menschen mit Behinderungen benannt. In dieser Funktion wurde unter anderem der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs 1 SGB IX begleitet. |

Seit diesem Jahr ist bereits im Rahmen des SGB IX jeweils für die frühkindliche Entwicklung und für Kinder und Jugendliche der ITP in Kraft getreten. Dieser Prozess muss im Landesrahmenvertrag auch den SGB VIII zukünftig berücksichtigen und weiterentwickelt werden. Daher bitten wir um folgende Konkretisierung im Gesetzesvorschlag zum Ausführungsgesetz des SGB 8. Bei zusätzlichen Vorschlägen entsprechend zum jetzigen geltenden Gesetz vom 30.06.20 ist der Text kursiv gekennzeichnet.

Unsere Vorschläge:

§5, c, Absatz 3

(3)

2. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der im Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung freien Träger sowie nach dem §7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum SGB IX bestimmte Selbstvertretung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

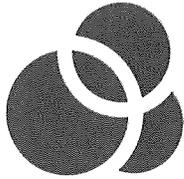
Auf der örtlichen und überörtlichen Ebene sind Selbstvertretungsorganisationen nach § 4a SGB VIII einzubeziehen, auf der überörtlichen Ebene gemäß § 7 ThürAGSGB IX die Liga Selbstvertretung Thüringen e.V.

Des weiteren folgende Vorschläge zur Ergänzung des Änderungsvorschlages:

§15 , neuer Absatz 4:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form unter Hinzuziehung von benötigten Gebärdensprachdolmetschern und weiteren benötigten Kommunikationsformen für Kinder und Jugendliche sowie deren zuständigen Erziehungsberechtigten mit Behinderungen.

§17, (3), neuer Satz nach dem 2. Satz:



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Hierbei sind Ressourcen für eine Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

§18, (1b), Ergänzung Satz 2:

Für die Belange für junge Menschen mit Behinderungen ist die LIGA Selbstvertretung Thüringen zu beteiligen.

§ 19, Ergänzung vor letztem Satz:

Dabei sind die Bedarfslagen von jungen Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten Teilhabe zu berücksichtigen.

§ 19a, Ergänzung neuer Punkt 5:

5. dazu beizutragen, selbstbestimmte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu fördern und zu ermöglichen.

§ 20, Vorschlag XX Ergänzung:

Ergänzung (1) des vorliegenden Gesetzes vom 30.06.2020:

Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Das bezieht insbesondere ein die Nichtgewährung auf die Teilhabe von jungen Menschen mit besonderen Bedarfslagen und Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen Kindern.

Punkt 7: Wahrnehmung der selbstbestimmten Interessen und von Maßnahmen zur Sicherung des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, auch im Rahmen der notwendigen medizinischen, Eingliederungs- und Rehabilitationsmaßnahmen durch Dritte.

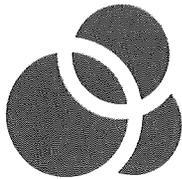
§20a (3) Ergänzung nach dem ersten Satz:

Des weiteren soll zur Unterstützung für die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen die LIGA Selbstvertretung beratend die oder den Landesbeauftragten unterstützen.

§22 Ergänzung Absatz 2

(2) nach dem ersten Satz:

Dabei sind Teilhabe und Barrierefreiheit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ebenso zu berücksichtigen.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

(3) Ergänzung im ersten Satz:

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl und die Teilhabe der jungen Menschen sowie eine angemessene Barrierefreiheit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, diese Sachstände abzuwenden.

§23b, Hilfen zur Erziehung (2), Ergänzung 2. Satz:

Dabei sind insbesondere betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen nach §4a SGB VIII und nach dem neunten Sozialgesetzbuch und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

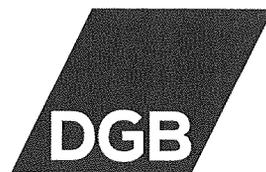
§24a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ombudsstelle:

Wir bitten hier um Einbezug und Berücksichtigung des bereits existierenden Ombudsrates Inklusion beim TMBJS für den bisher dem SGB IX zugeordneten Aufgaben, die zukünftig jedoch Bestandteil des SGB VIII sein werden. Des Weiteren halten wir es für wichtig, dass als fachliche unabhängige Stelle Selbstvertretungsorgane in erster Linie benannt werden können, wenn deren fachliche/persönliche Eignung gewährleistet wird.

Gerne stehen wir für Erläuterungen und weitere Präzisierungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Geschäftsstellenleiterin
LIGA Selbstvertretung Thüringen



DGB Hessen-Thüringen · Schillerstr. 44 · 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
09.10.2023 16:39

25772/2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Kinder und Jugendhilfeausführungsgesetzes

5. Oktober 2023

Sehr geehrte Abgeordnete,

der DGB Hessen-Thüringen bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetz Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die geplanten Änderungen und Konkretisierungen. Mitbestimmung und Teilhabe wird dadurch in vielen Bereichen gestärkt. Zu folgenden Paragraphen haben wir Anmerkungen:

§18a

Der DGB-Hessen Thüringen begrüßt die Aufnahme der politischen Bildung ausdrücklich. Die Erhöhung des Zuschusses für den Vergütungsausfall für jeden freigestellten Arbeitstag begrüßen wir ebenfalls. Begründet wird die Erhöhung des Satzes auf 96€/Tag mit der Berücksichtigung des Mindestlohns von derzeit 12€ die Stunde. Allerdings liegt dieser bereits am 1.1.2024 über 12€. Der Tagesatz sollte also mindestens mit den jeweils aktueller Mindes Lohnhöhe berechnet werden.

Um Ehrenamtliche zu gewinnen und mehr Engagement in der Jugendarbeit durch Freistellung zu ermöglichen, sollte perspektivisch der Satz weiter erhöht werden. Die Regelung in Hessen könnte dabei als Vorbild dienen. Dort gibt es bei Freistellung für Jugendarbeit eine Lohnfortzahlung und das Land erstattet den privaten Beschäftigungsstellen die Kosten. Dies führt zu einer sehr hohen Anzahl von Menschen, die sich in der Jugendarbeit ehrenamtlich engagieren.

§19

Die Aufstockung der Mittel für die Schulsozialarbeit und den geplanten Stellenaufwuchs begrüßen wir. Dies bedeutet eine nachhaltige Verbesserung der Schulsozialarbeit. Um auf Tarif- und Preissteigerungen reagieren können ist eine Dynamisierungsklausel unabdingbar.





Um die angestrebte Erhöhung der Stellen in der Schulsozialarbeit auch besetzen zu können müssen Angestelltenverhältnisse in der Schulsozialarbeit noch attraktiver zu gemacht werden und um langfristig Tätige an dieses Arbeitsfeld zu binden, schlagen wir vor, nicht nur die Vergütung der Schulsozialarbeiter*innen in Anlehnung an den TVöD festzulegen, sondern generell die Anwendung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes inklusive der einschlägigen Entgeltordnungen für die Arbeitsverhältnisse vorzuschreiben. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit wäre in diesem Sinne anzupassen.

Auch in anderen Bereichen der Jugendhilfe, wie der Jugendverbandsarbeit sollten Mindestbeträge im Gesetz festgehalten werden.

§23

Wir begrüßen den Zuschuss zu den Praktikantenvergütungen. Auch hier schlagen wir vor, dass bei Praktika im Bereich der Hilfen zur Erziehung grundsätzlich die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes Anwendung finden sollte.

Arbeitskreis THÜRINGER FAMILIEN Organisationen e.V.
Johannesstraße 127 / 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs Str. 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2959
zu Drs. 7/8242

Mitglieder des AKF: Deutscher Familienverband -
LV Thüringen (DFV) / Evangelische Arbeitsgemeinschaft für
Familienfragen, Landesarbeitskreise
Thüringen (eaf) / Familienbund der Katholiken im
Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V. (FOK) /
Verband Alleinerziehende Mütter und Väter,
LV Thüringen e.V. (VAMV) / Landesverband der Pflege-
und Adoptivfamilien e.V. (PIAd) / Verband Kinderreicher
Familien Thüringen e.V. (KRFT) / NaturFreunde
Thüringen e.V. / pro familia LV Thüringen /
Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. (DKSB)

Erfurt, 09.10.2023

Stellungnahme zum siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e.V. wurde gebeten eine Stellungnahme zum siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes zu verfassen, für diese Möglichkeit bedanken wir uns und möchten ihrer Aufforderung hiermit nachkommen.

Auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 20.10.2023 muss leider verzichtet werden.

Bei der Überarbeitung des Jugendhilferechts ist die verstärkte Einbindung von Familien und Familienverbänden essenziell. Das Jugendhilfegesetz konzipiert seine Dienste als Stützmaßnahmen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Es positioniert sowohl die jungen Menschen als auch deren Eltern, repräsentierend die gesamte Familie, im Zentrum seiner Bestrebungen. Zielsetzung des Gesetzes ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen hin zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Individuen. Dabei erfolgt die Betrachtung sowohl im familiären Kontext als auch, wo angebracht, in dessen Abgrenzung.

Die Notwendigkeit der Änderung des ThKJHAG ergab sich durch die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes des Bundes vom 03.06.2021. Die Hauptbereiche dieser Änderung umfassen:

- Optimierung des Kinder- und Jugendschutzes,
- Förderung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen,
- Integration von Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,



- Ausbau präventiver Maßnahmen vor Ort,
- Weiterentwicklung der Partizipation junger Menschen, Eltern und Familien.

Zudem identifiziert der Ausschuss zusätzlichen Handlungsbedarf in spezifischen Bereichen für Thüringen, wie:

- gesetzliche Verankerung des Landesbeauftragten für Kinderschutz,
- Verankerung der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz,
- Ausweitung der Schulsozialarbeit,
- Ausdehnung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Planungen und Vorhaben der Landkreise, die bereits auf Gemeindeebene etabliert sind.

Nach der Gesetzesnovelle des SGB VIII hat der Thüringer Landesjugendhilfeausschuss bereits einen Masterplan erarbeitet, in dem wesentliche Änderungen festgelegt wurden. Diese Gesetzesänderung, mit der Thüringen das ThKJHAG kurzfristig an die Änderungen des SGB VIII anpasst, wird begrüßt.

In der weiteren Ausführung wird eine detaillierte Betrachtung einzelner Paragraphen des ThKJHAG vorgenommen.

§ 5 Beratende Mitglieder des JHA

Abs. 3: Die Regelung zur Integration von Mitgliedern selbstorganisierter Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII erscheint konsistent sowohl im Kontext des § 4a als auch im Zusammenhang mit der Thüringer Kommunalordnung.

Jedoch gibt es bezüglich der Vertretungen und Stellvertretungen solcher Zusammenschlüsse zusätzliche ungeklärte Fragen, die im aktuellen Gesetzesentwurf nicht adressiert werden. Gemäß § 4a Abs. 3 SGB VIII ist die öffentliche Jugendhilfe angehalten, selbstorganisierte Zusammenschlüsse entsprechend dieses Buches zu ermutigen und zu fördern. Zur konkreten Förderung und Unterstützung dieser Zusammenschlüsse sollte das ThKJHAG eine klare Positionierung vornehmen. Die Unterscheidung zwischen den leistungsberechtigten Gruppen, zu denen sowohl Eltern als auch Kinder (Kita und Inobhutnahme) sowie Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zählen, ist nicht klar geregelt.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse umfassen nach unserer Auffassung einerseits die Möglichkeiten der Selbstvertretung junger Menschen, die im familiären Kontext, teilstationäre oder auch fern von ihren Eltern in stationären Einrichtungen untergebracht sind, andererseits aber auch die Eltern, die im Rahmen des SGB VIII vielfach als Leistungsberechtigte benannt sind. Gruppen, die in diesem Zusammenhang stärker in den Fokus rücken könnten, sind beispielsweise: Pflegeeltern (Verlesen sei hier auf den PFAD e.V.), nicht-sorgeberechtigte Elternteile oder Geschwisterkindern.

Zusätzlich besteht Unklarheit darüber, wie solche Gruppen zustande kommen, sich organisieren und welche Ressourcen ihnen im Hinblick auf finanzielle Unterstützung und organisatorisches Know-How zur Verfügung

stehen. In Kontrast dazu wird die Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gemäß § 17 Abs. 4 explizit erwähnt.

Bei der Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse Leistungsberechtigter in die Jugendhilfeausschüsse ist sicherzustellen, dass ihre Teilnahme verständlich und bedeutungsvoll gestaltet wird. Es sollte eine Balance zwischen schulischen Pflichten, ehrenamtlichem Engagement und ihrer Teilnahme geschaffen werden. Aufgrund der hohen Fluktuation in Strukturen der Selbstvertretung ist eine einfache und flexible Nachbesetzungsmöglichkeiten zu ermöglichen, um die kontinuierliche ehrenamtliche Beteiligung der jungen Menschen zu gewährleisten.

§ 9 Beratende Mitglieder des LJHA

Abs. 1(4): Die Implementierung einer zuständigen Fachkraft für Familienbildung wird positiv bewertet.

Abs. 1: Es sollte evaluiert werden, ob die im KKG §3 (2) festgelegten verbindlichen Netzwerkstrukturen ebenso in den Beratungen des Landesjugendhilfeausschusses repräsentiert sein müssen.

§ 12 Beteiligung an der Planung

Gemäß Abs. 2 ist vorgesehen, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse an der Jugendhilfeplanung partizipieren. Dies entspricht der Logik des neu eingeführten § 4 SGB VIII. Auf die Herausforderungen dieser Regelung wurde bereits im Kontext von § 5 des zur Beschlussfassung anstehenden ThKJHAG hingewiesen.

§ 15 Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Ergänzung, in Hilfeplangesprächen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstellen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen, stellt einen bedeutenden Schritt zur Stärkung der Rechte junger Menschen und ihrer Familien dar. Durch diese Maßnahme werden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dazu angehalten, sicherzustellen, dass betroffene Parteien über ihre Rechte und Möglichkeiten zur Intervention in Konfliktsituationen informiert sind.

Wir betonen, dass der Hinweis auf die Ombudsstelle bereits zu Beginn von Hilfesgesprächen gegeben werden sollte, vergleichbar wäre dies dann mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Es ist essentiell, dass Familien und junge Menschen von Anfang an darüber aufgeklärt werden, welche Unterstützungsmöglichkeiten sie in möglichen Konfliktsituationen haben. Dies gewährleistet nicht nur Transparenz, sondern stärkt auch das Vertrauen in das System der Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus ist zu hinterfragen, inwieweit eine adäquate Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern im Rahmen von Hilfeplangesprächen derzeit tatsächlich gewährleistet wird. Die Einbindung der betroffenen Parteien sollte im Mittelpunkt jedes Hilfeplangesprächs stehen, um sicherzustellen, dass deren

Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt werden. Ein proaktiver Ansatz, bei dem die Rechte und Möglichkeiten von Anfang an klar kommuniziert werden, kann dazu beitragen, dass die Betroffenen sich als gleichberechtigte Partner im Hilfeprozess fühlen.

§ 15a Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Die Einfügung des Abs. 4, betont die Wichtigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Jugendhilfeplanverfahren.

Die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Beteiligung ist von größter Bedeutung, um sicherzustellen, dass junge Menschen die Relevanz ihrer Teilnahme erfassen und erkennen können. Eine solche Verständlichkeit muss unter anderem durch den Einsatz verschiedener Ressourcen, wie z.B. Gebärdensprache, digitale Infrastruktur erreicht werden, und es ist wichtig, dass der Gesetzgeber die finanziellen Auswirkungen solcher Maßnahmen anerkennt.

Die Herausforderung besteht darin, eine Balance zwischen der aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und den praktischen Anforderungen ihres Alltags zu finden. Schulverpflichtungen, ehrenamtliche Aktivitäten und persönliche Veränderungen können die Verfügbarkeit junger Menschen beeinflussen, daher ist Flexibilität bei der Terminierung und Besetzung von Stellvertretungspositionen erforderlich.

Es ist zwingend notwendig, die Beteiligungshindernisse, denen Junge Leistungsempfänger gegenüberstehen – insbesondere jene mit geistigen Herausforderungen, eingeschränkten Ressourcen oder körperlichen Benachteiligungen –, zu berücksichtigen. Diese Gruppen dürfen nicht übersehen werden, nur weil ihre Beteiligung zusätzliche Ressourcen erfordert.

Die Möglichkeit der Nutzung digitaler Ressourcen zur Erleichterung der Beteiligung sollte geprüft werden, wobei finanzielle und technologische Unterstützung bereitgestellt werden muss. Dies kann die Barriere für die Beteiligung erheblich reduzieren und sicherstellen, dass alle jungen Menschen eine Stimme im Prozess haben.

§ 16 Förderung der Jugend

Es ist richtig, dass die Aufnahme des Punktes zur Sicherstellung von Ressourcen für die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung einen Schritt in Richtung einer inklusiveren Jugendhilfe darstellt. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass dieser Schritt nicht bloß eine Absichtserklärung bleibt, sondern mit konkreten Maßnahmen und Handlungsrichtlinien untermauert wird.

Eine Bestandsaufnahme bestehender Angebote ist daher unerlässlich, um einen klaren Überblick über den aktuellen Stand der Inklusion in der Jugendhilfe zu erhalten. Diese Bestandsaufnahme sollte nicht nur identifizieren, welche Angebote bereits inklusiv sind, sondern auch, wo Herausforderungen und Barrieren

bestehen, die eine volle Inklusion verhindern. Mit dieser Information kann dann ein gezielter Plan entwickelt werden, um die Inklusion in allen Bereichen der Jugendhilfe zu fördern und sicherzustellen.

Schließlich muss die Ermutigung und Bildung von Gruppen, die bisher weniger selbstbewusst oder weniger in der Lage zur Beteiligung waren, im Vordergrund stehen. Es geht darum, jedem jungen Menschen und deren Familien die Mittel und das Wissen zur Verfügung zu stellen, um ihre Rechte wahrzunehmen und eine aktive Rolle in der Gestaltung ihrer eigenen Zukunft zu spielen.

§ 19a Schulsozialarbeit

Die Erhöhung der Mittel für die Schulsozialarbeit in Thüringen wird positiv bewertet, da dadurch deren Ausbau ermöglicht wird. Die Schulsozialarbeit wird als bedeutendes Instrument gesehen, um jungen Menschen zu helfen, die aufgrund individueller Problematiken in ihren Lernerfolgen eingeschränkt sind, und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu unterstützen.

§ 20a Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen

Seit einiger Zeit nimmt die zuständige Staatssekretär*in für Kinder- und Jugendhilfe auch die Rolle der Landesbeauftragten für Kinderschutz ein. Dies wird als positives Signal für den Kinderschutz gesehen, da es ein deutliches und öffentlich erkennbares politisches Bekenntnis darstellt. Dennoch sollte überlegt werden, ob diese Funktion ohne zusätzliche Mittel im Rahmen eines politischen Amtes effektiv wahrgenommen werden kann. Es scheint problematisch, dass dem Landesbeauftragten für Kinderschutz weder zusätzliche Ressourcen noch Befugnisse explizit zugewiesen werden, wie in den Ausführungen zu den Kosten (S. 13) dargestellt. Gemäß den Ausführungen soll die Geschäftsstelle „[...] mit der beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorhandenen Personal- und Sachausstattung bearbeitet werden.“ Hierbei wird eine Konkretisierung bezüglich der Ausstattung der Geschäftsstelle als notwendig erachtet.

Eine politische Unabhängigkeit scheint, da an das Amt des Staatssekretär*in gekoppelt, nicht gegeben. Zudem birgt diese Verbindung das Risiko des Kompetenzverlusts bei Personalwechseln.

Die in Abs. 2 festgelegte Berichtspflicht wird positiv bewertet. Es wäre jedoch zu klären, welchem genauen Zweck dieser Bericht dient und welche Maßnahmen sich aus den Berichtsergebnissen ableiten sollen.

In Abs. 4 wird die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Erfüllung der Aufgaben vorgesehen. Eine genauere Definition des Umfangs dieser Geschäftsstelle wäre wünschenswert.

§ 20b Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz

Die Einrichtung der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz stellt grundsätzlich einen bedeutsamen Schritt zur Erhöhung der Qualität des Kinderschutzes in Thüringen dar. Es wird die Integration des

ehemaligen Modellprojekts ins ThKJHAG anerkannt, um die positiven Ergebnisse fortzuführen. Die Aufnahme dieser Fachstelle ins ThKJHAG klärt zudem die Zuständigkeitsfrage und beendet bestehende Diskussionen bezüglich der Zuständigkeit des Gesundheitswesens.

Die primäre Zuständigkeit im Bereich Kinderschutz obliegt der Kinder- und Jugendhilfe. Das Bundeskinderschutzgesetz unterstreicht den klaren Auftrag zur Bildung von Netzwerken, die den Kinderschutz stärken. Das vorgestellte Modellprojekt hat in dieser Hinsicht Erfolge erzielt. Dank der Implementierung einer Basisstatistik wenden nun alle Kliniken vergleichbare Kriterien bei der Fallbewertung an. Diese statistische Erfassung hat dazu beigetragen, dass medizinisches Personal über die spezialisierten Kinderkliniken hinaus Kinder identifizieren kann, die Gewalt erlebt haben, und entsprechende Meldungen vornimmt.

Während der Landesbeauftragte für Kinderschutz einen allgemeineren, übergeordneten Ansatz zum Kinderschutz in Thüringen verfolgt, konzentriert sich die Landeskoordinierungsstelle speziell auf den medizinischen Aspekt des Kinderschutzes und arbeitet an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Es wird angeregt, aufgrund der Überschneidung grundlegender Ziele die Möglichkeit einer strukturellen Integration der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz und des Landesbeauftragten für Kinderschutz zu prüfen.

§ 22 Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen

Bezüglich der Betriebserlaubnis gemäß § 45ff SGB VIII wird empfohlen, die örtliche Jugendhilfeplanung zu konsultieren, um eine bedarfsorientierte Infrastruktur sicherzustellen.

Es besteht der Bedarf an einer erhöhten Transparenz in Bezug auf die Arbeit der Behörde, die die Betriebserlaubnis erteilt, sowie der Heimaufsicht. Eine Offenlegung aller Ergebnisse von Heimaufsicht und -beratung in Thüringen wird als notwendig erachtet. Die bisherige Transparenz in Bezug auf die Aufsichtsbehörde lässt, wie die kleine Anfrage Nr. 3638 – Heimaufsicht in Thüringen zeigt, zu wünschen übrig. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufsichts- und Beratungstermine in den Einrichtungen der Heimbetreiber durch das Landesjugendamt (LJA) bzw. die Abteilung Heimaufsicht dokumentiert werden. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse könnte stationären Einrichtungen Hinweise für ihre Qualitätsentwicklung bieten. Zudem würden dadurch höhere Transparenz und Klarheit in Bezug auf Einrichtungsprofile für Eltern sowie Kinder und Jugendliche gewährleistet.

Zur Erreichung größerer Transparenz werden zwei Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Das LJA präsentiert einmal jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der Heimaufsicht im Landesjugendhilfeausschuss. Dieser Bericht könnte auch Bestandteil des Berichts der Landesbeauftragten für Kinderschutz sein.

2. Die Inhalte und Ergebnisse werden öffentlich gemacht, sodass Eltern und Kinder bei Helmunterbringungen besser informiert sind und ihr "Wunsch- und Wahlrecht" effektiver ausüben können.

§ 23b Hilfen zur Erziehung

Die geplante Ergänzung der Jugendhilfeplanung um den Bereich "Hilfen zur Erziehung" wird positiv gesehen. Die Einführung dieses Paragraphen ist eine sinnvolle Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Änderung des SGB VIII. Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und -auswertung, die als Grundlage für den entsprechenden Bericht dient, so beschaffen sein sollte, dass sie Rückschlüsse auf kommunale Entwicklungen und Bedarfe erlaubt.

Ein bedeutender Aspekt dieser Neuerung ist die Einbindung von jungen Menschen, Erziehungsberechtigten sowie Selbstvertretungen in sogenannten Qualitätsdialogen. Es wird empfohlen, solche Qualitätsdialoge verbindlich zu verankern.

§ 24a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ombudsstelle

Es wird positiv bewertet, dass Thüringen die Möglichkeit zur landesgesetzlichen Regelung hinsichtlich der Ausgestaltung von Ombudsstellen nach §9a SGB VIII verfolgt. Die Formulierung im Vorschlag zum ThKJHAG, die eine deutliche Orientierung an § 9a SGB VIII aufweist, wird ebenfalls begrüßt. In Abs. 1 wird unmissverständlich hervorgehoben, dass Ratsuchende Vertrauenspersonen hinzuziehen dürfen.

Die Planung von mindestens zwei Regionalstellen (Abs. 2) wird als zielführende Maßnahme angesehen, um jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten nahegelegene Anlaufstellen zu bieten. Für eine unkomplizierte Erreichbarkeit im Rahmen persönlicher Beratungsgespräche gemäß dieser Norm Abs. 3 Nr. 4 wäre jedoch eine größere Anzahl von Anlaufstellen wünschenswert.

Die verbindliche Absicherung der ombudschaftlichen Beratung durch Qualitätskriterien wie Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit wird in Abs. 3 festgelegt. In diesem Kontext ist die Vorlage einer Konzeption durch den Träger an den überörtlichen Träger erforderlich.

Die Regelungen in den Absätzen 4 und 6, die sich auf den Kinderschutz, Datenschutz und die Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern mit der Ombudsstelle beziehen, werden befürwortet.

Zur Begründung zu Nr. 8b auf Seite 20 ist zu bemerken, dass die Übernahme der regulären Moderation des Hilfeplanprozesses durch die Ombudsstelle den eigentlichen Aufgabenbereich der Ombudsstelle untergräbt. Eine solche Rolle könnte zu Kompetenzüberschneldungen mit den Jugendämtern und potenziellen Rollenkonflikten für das Personal der Ombudsstelle führen. Die primäre Aufgabe der Ombudsstelle besteht darin, im Konfliktfall jungen Menschen und deren Familien eine Stimme zu geben, die Rechte der jungen Menschen zu sichern und gegen die

strukturelle Machtasymmetrie im Verfahren vorzugehen. Obwohl die Ombudsstelle im Auftrag der Ratsuchenden zwischen Fachkräften und Ratsuchenden vermitteln kann, sollte sie nicht die Moderation eines Hilfeplanprozesses übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender





Junge Liberale e. V. / Reinhardtstraße 14 / 10117 Berlin

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2961
zu Drs. 7/8242

Betreff: Stellungnahme :
Zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis90/Die Grünen:
„Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“,
Drucksache 7/8242

Datum: 06.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jungen Liberalen Thüringen e.V. bedanken sich zunächst für die Möglichkeitseröffnung zur schriftlichen Anhörung durch den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtags zum oben genannten Gesetzentwurf.

Die konkrete Stellungnahme befindet sich auf den folgenden Seiten im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

stellv. Landesvorsitzender der
Jungen Liberalen (JuLis) Thüringen e.V.
Adresse:
Junge Liberale Thüringen e.V.
Liebknechtstraße 16a
99085 Erfurt

Kontakt:
<https://julis-thueringen.de/>

stellv. Landesvorsitzender für Programmatik der Jungen Liberalen Thüringen e.V.



Stellungnahme der JuLis Thüringen zur Drucksache 7/8242

Grundsätzliche Einschätzung

Die Jungen Liberalen begrüßen den Gesetzentwurf und die Erkenntnis zum Handlungsbedarf im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich, sehen jedoch in konkreten Einzelheiten des Entwurfs Kritikpunkte.

Anmerkungen zu einzelnen Änderungen

Artikel 1 Nr. 2:

Die Umbenennung der Struktur der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stellt für die Jungen Liberalen eine verfehlte Chance dar. Während die bisherigen vertretenen Akteure sicherlich ein wichtiger Bestandteil des Gremiums sind, hätten hier auch Vertreter der Jugendgremien (etwa Jugendparlamente) eingebunden werden können. Sofern diese keine beratende Vertretung im weiteren Verlauf der Beratung des Gesetzentwurfs erhalten, bedauern die Jungen Liberalen die fehlende Einbeziehung der Jugendlichen in den Prozess der Kinder- und Jugendhilfe.

Zusätzlich fordern die Jungen Liberalen Thüringen die Möglichkeit für Jugendgremien, sowohl auf kommunaler wie auch auf Landesebene Initiativen schaffen zu können.

Artikel 1 Nr. 5:

Die Ergänzung des §10 um die Einholung sowie expliziten Veröffentlichungs-Pflicht durch die Thüringer Landesregierung begrüßen die Jungen Liberalen. Aus unserer Sicht ist eine sinnvolle thematische Diskussion wie auch Lösungsfindung für Probleme in der Kinder- und Jugendarbeit ohne fachlich fundierte Expertise nicht möglich. Auch sorgt die Veröffentlichung der erstellten Gutachten weiter für mehr Transparenz im Prozess der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

Artikel 1 Nr. 15:

Die Jungen Liberalen begrüßen den Ausbau der Schulsozialarbeit durch die Mittelerhöhung in §19a Abs 3 Satz 1. Jedoch würde eine Strategie zur langfristigen Erweiterung der Schulsozialarbeit zu mehr als einer 75%igen Abdeckung der Schulen im Freistaat eine bessere Alternative für die Schulsozialarbeit darstellen.

Zusätzlich fehlt den Jungen Liberalen die Berechnungsgrundlage für die Bereitstellung der Summe für die Schulsozialarbeit.

Wenngleich die Schulsozialarbeit mittlerweile eine eigene, gefestigte Säule in der Kinder- und Jugendhilfepolitik darstellt, um Kinder und Jugendliche außerhalb der eigenen Lebensumstände erreichen zu können, so würden die Jungen Liberalen eine zusätzliche Strategie zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten begrüßen. Aus Sicht der Jungen Liberalen ergibt sich aus Schulsozialarbeit zwar viel Potenzial für eine bessere Erziehung von Kindern und Jugendlichen, welches jedoch ausschließlich zusammen mit Personensorgeberechtigten ausgeschöpft werden kann.



Artikel 1 Nr. 17:

Die Jungen Liberalen hinterfragen die Sinnhaftigkeit der neuen Regelung zum Landesbeauftragten für Kinderschutz. Während die Jungen Liberalen eine Einführung dieser Stelle bejahen, weisen wir dennoch darauf hin, dass eine Personalunion mit dem bereits jetzt zuständigen Staatssekretär sowohl die bisherigen Aufgaben wie auch den explizit alleinstehenden Aufgabenbereich für Kinderschutz schwächen. Zusätzlich wird durch die Personalunion mit dem Staatssekretär die Wichtigkeit und nach außen sichtbare Ernsthaftigkeit der Aufgabe dieses Landesbeauftragten untergraben.

Um daher weder die Tätigkeiten in den Aufgabenbereichen zu schwächen, noch die Betonung der Wichtigkeit nach außen nicht zu verlieren, fordern die Jungen Liberalen einen alleinstehenden Landesbeauftragten.

Weiter finden die Jungen Liberalen, dass das festgelegte Aufgabenspektrum durch dieses Gesetz in einigen Punkten zu restriktiv gefasst ist und kein Weiterentwicklungspotential auf Basis der auftretenden Probleme darstellt. Insofern fordern die Jungen Liberalen eine Revision dieses Absatzes im Sinne einer Möglichkeit zur Aufgabenerweiterung durch das zuständige Ministerium in Absprache mit dem Landesbeauftragten.



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2963
zu Drs. 7/8242

Vorab per Mail

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-
Ausführungsgesetzes Drs. 7/8242**

**Bezug: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags**

Hier: Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Zuleitung des Entwurfes räumen Sie dem Landesjugendhilfeaus-
schuss die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurfs zur
Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz ein.
Dieser komme ich unter Organvorbehalt gerne nach.

Grundsätzliche Anmerkung zum vorliegenden Gesetzentwurf:

Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Neuregelungen greifen wichtige Im-
pulse des Landesjugendhilfeausschusses auf, die im Zuge umfangreicher
bundesrechtlicher Änderungen - auch im Kontext der Ausgestaltung vorge-
sehener Landesrechtsvorbehalte - beraten worden sind. Insofern kann die-
sem dem Grunde nach zugestimmt werden.

Anmerkungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1, Ziff. 15: Änderung § 19a ThürKJHAG:

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt grundsätzlich die mit der Ände-
rung verbundene Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Schulsozial-
arbeit und die Festlegung eines höheren Mindestzuschusses des Landes.

Allerdings erfüllt die Kinder- und Jugendhilfe über die öffentlichen und freien
Träger der Jugendhilfe über die Schulsozialarbeit hinaus weitere wichtige
Aufgaben.

Im Vergleich zur Erhöhung der Mittel für Schulsozialarbeit um ca. 15 Mio.
Euro bleiben die Mittel für die Örtliche Jugendförderung im Vergleich unver-

Landesjugendamt
Geschäftsstelle
Landesjugendhilfeausschuss

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,
6. Oktober 2023

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mittellun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

ändert. Dieses Signal ist fatal. Mit dem Landtagsbeschluss zur eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen wurde ein Prozess der Demokratiebildung und Beteiligung von jungen Menschen angestoßen. Motor dieser Entwicklung waren und sind die Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, die aus diesen Mitteln unterstützt werden.

Zur Sicherung der Angebotsstruktur und der Wahrnehmung der Verantwortung für junge Menschen ist auch mit Blick auf die für alle Bereiche gestiegenen Kosten eine Aufstockung der Zuschüsse auch in der Örtlichen Jugendförderung gem. § 15b ThürKJHAG, für die Landesjugendförderplanung in § 18 Abs. 2 ThürKJHAG, für den Landesfamilienförderplan gem. § 5 ThürFamFöSiG sowie für das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ **zwingend** geboten und die Änderung auch dort **zugleich** mit vorgesehener Regelung vorzunehmen. Insofern wird auf das parallel im Ausschuss laufende Gesetzgebungsverfahren zur Drucksache 7/6576 verwiesen.

Die Verbesserung der finanziellen Mindestausstattung für alle Aufgabenfelder kann ein Beitrag zur Wertschätzung und damit zur Bindung der Fachkräfte sein.

Zu Artikel 1 Ziff 17 – Einführung § 20a ThürKJHAG:

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die gesetzliche Verankerung der Aufgabe des/der Landesbeauftragten für Kinderschutz. Es ist ein starkes Signal für die Prävention vor jeder Form von Gewalt und damit für die Etablierung eines guten Kinderschutzes.

Es wird angeregt, die Formulierung „Träger der öffentlichen Gewalt“ in § 20a Abs. 2 Nr. 5 sowie Abs. 3 des Entwurfs zu prüfen, da die Begriffe im Zusammenhang mit der Aufgabe widersprüchlich wirken. Denkbar wäre die Verwendung des Begriffs „Behörden“ in Abs. 2 Nr. 5 und „Landesbehörden“ in Abs. 3. Aus den Vorschriften berechtigt (Beratungsanspruch) und verpflichtet (Mitwirkung) sein sollen die Träger, die die Staatsgewalt in direkter oder abgeleiteter Form ausüben (Hoheitsträger).

Jugendcheck:

Als Anlage übersenden wir die Ergebnisse des Jugendchecks, der durch den Landesjugendhilfeausschuss initiiert wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Anlagen
zwei Unterlagen Jugendcheck



Jugend-Check Thüringen

Der Jugend-Check Thüringen ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen in Thüringen zwischen dem Eintritt in die Sekundarstufe bis zum Ende der Ausbildung aufgezeigt.

Siebttes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (Stand: 26.06.2023)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen verschiedene bundesrechtliche Vorgaben, insbesondere aufgrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) umgesetzt werden. Zudem soll eine Fortentwicklung der Thüringer Jugendhilfe aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis erfolgen und die Partizipation von jungen Menschen gestärkt werden.¹

Folgende **zentrale Auswirkungen** wurden identifiziert:

- Künftig sollen Selbstvertretungen gem. § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder u.a. in den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss vertreten sein (§§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1; 9 Abs. 3 S. 2 Var. 1 ThürKJHAG). Das könnte die Selbstbestimmung junger Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe in Thüringen verbessern. Denn junge Menschen könnten ihre Interessen und Perspektiven künftig selbst einbringen und so Entscheidungen, die sich direkt auf sie auswirken können, stärker beeinflussen.
- Durch die geplante Einrichtung von Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 24a ThürKJHAG), können junge Menschen bei Konflikten mit Trägern der Jugendhilfe unabhängige Unterstützung bekommen. Dies könnte das Selbstvertrauen der jungen Ratsuchenden im Umgang mit dem Konflikt stärken. Hierbei dürfte die Bekanntheit und Erreichbarkeit des Angebots der Ombudsstelle entscheidend sein.
- Die geplante Berücksichtigung von Ressourcenbedarfen für die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten nach dem SGB VIII für junge Menschen mit Behinderung (§§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 4; 18 Abs. 1 S. 1; 20 Abs. 4 S. 1 ThürKJHAG) kann die Möglichkeiten der Teilhabe junger Menschen mit Behinderung an diesen stärken. Zudem sollen künftig freie Träger aus dem Bereich des SGB IX als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss vertreten sein (§§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 2; 9 Abs. 3 S. 2 Var. 2 ThürKJHAG). Dies könnte ebenfalls zur Inklusion junger Menschen mit Behinderung beitragen. Denn diese freien Träger können sich für die Interessen junger Menschen mit Behinderung einsetzen, die sonst eventuell nicht im Fokus stehen.
- Der Landeszuschuss zur Schulsozialarbeit soll erhöht werden (§ 19a Abs. 3 S. 1 ThürKJHAG) und so mehr Stellen für die Schulsozialarbeit geschaffen werden. Dies könnte zu einer Verbesserung der Bildungsbedingungen von jungen Menschen an Schulen führen, die nun erstmals oder vermehrt Schulsozialarbeit anbieten können. Denn Schulsozialarbeit kann die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen unterstützen und so zu einem besseren Schulklima beitragen.





Partizipative Einbindung junger Menschen

Für diesen Jugend-Check wurden junge Menschen nach ihren Einschätzungen zu möglichen Folgen des geprüften Gesetzentwurfs befragt. Die Ergebnisse werden auf dem Beiblatt „Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen in Thüringen zum Siebten Gesetz zur Änderung des ThürKJHAG“ dargestellt.

Betroffene Gruppen junger Menschen

Normadressatinnen und Normadressaten sind in der für den Jugend-Check relevanten Altersgruppe junge Thüringerinnen und Thüringer bis 27 Jahre, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Thüringen in Anspruch nehmen oder dies künftig tun werden.

Normadressatinnen und Normadressaten sind zudem junge Thüringerinnen und Thüringer, die in selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII organisiert sind, sowie junge Menschen, die in Verbänden im Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Thüringen engagiert sind. Des Weiteren sind junge Thüringerinnen und Thüringer, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen bzw. -leiter tätig sind, oder dies sein wollen, Normadressatinnen und Normadressaten. Zudem sind junge Menschen betroffen, die in Thüringer Jugendverbänden engagiert sind.

Von dem Gesetzentwurf betroffen sind alle jungen Menschen, die in einem Thüringer Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt aufwachsen. Betroffen sind zudem junge Thüringerinnen und Thüringer, an deren Schule durch die geplanten Änderungen zukünftig Schulsozialarbeit angeboten oder ausgebaut werden könnte. Momentan werden an 483 Schulen in Thüringen Fachkräfte der Schulsozialarbeit durch Landesmittel gefördert.¹

Betroffen sind zudem junge Menschen mit Behinderung, die in Thüringen leben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Ende 2021 lebten in Thüringen 4.060 junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit einer Schwerbehinderung.² Des Weiteren sind junge Menschen betroffen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen sowie junge Auszubildende, die ihr Pflichtberufspraktikum in einer solchen Einrichtung im Rahmen ihrer Fachschulausbildung in Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege ableisten.

Auswirkungen auf junge Menschen

Betroffene Lebensbereiche

Familie Freizeit/Kultur Bildung/Erziehung/Arbeit Umwelt/Gesundheit Politik/Gesellschaft

Stärkung von jungen Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe

§§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1; 9 Abs. 3 S. 2 Var. 1; 12 Abs. 2 S. 2; 22 Abs. 4 und Abs. 6; 23b Abs. 1 und Abs. 2 ThürKJHAG

Durch die Gesetzesänderungen sollen Vertreterinnen bzw. Vertreter von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen sowie im Landesjugendhilfeausschuss werden, vgl. §§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1; 9 Abs. 3 S. 2 Var. 1 ThürKJHAG.



Die selbstorganisierten Zusammenschlüsse sollen zudem bei den Arbeitsgemeinschaften bzw. Landesarbeitsgemeinschaften im Rahmen der Jugendhilfeplanung beteiligt werden, vgl. § 12 Abs. 2 S. 2 ThürKJHAG. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen eine spezifische Planung „Hilfen zur Erziehung“ im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung ausweisen, vgl. § 23b Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG. Die spezifische Planung soll mindestens einmal pro Wahlperiode überprüft und ggf. angepasst werden sowie Aussagen zur Qualitätsentwicklung (nach § 79a SGB VIII) beinhalten, vgl. § 23b Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 ThürKJHAG. Bezüglich Fragen der Qualitätsentwicklung im Rahmen dieser spezifischen Jugendhilfeplanung sollen die selbstorganisierten Zusammenschlüsse ebenfalls beteiligt werden, vgl. § 23b Abs. 2 S. 2 ThürKJHAG. Hierbei sollen zudem auch nicht-organisierte betroffene junge Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten beteiligt werden, vgl. § 23b Abs. 2 S. 2 ThürKJHAG.

Nach dem Gesetzentwurf sollen neben Einrichtungen nach § 45a S. 1 SGB VIII auch familienähnliche Betreuungsformen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII benötigen, vgl. § 22 Abs. 6 ThürKJHAG. Zudem soll das Landesjugendamt verpflichtet und ermächtigt werden, den Betrieb von Einrichtungen ohne notwendige Erlaubnis nach § 45 SGB VIII zu untersagen, vgl. § 22 Abs. 4 S. 1 ThürKJHAG. Das Landesjugendamt soll dabei vorübergehend von einer Untersagung absehen können, wenn dies zum Wohl des betroffenen Kindes oder der jugendlichen Person erforderlich ist, vgl. § 22 Abs. 4 S. 2 ThürKJHAG.

Die vorgesehene Integration von selbstorganisierten Selbstvertretungszusammenschlüssen als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss sowie in Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung zu Hilfen zur Erziehung kann dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Interessen in ebendiesen Bereichen besser vertreten können. Denn junge Menschen können dadurch in Zukunft als Expertinnen und Experten in eigener Sache auftreten und die kollektiven Aushandlung von Bedarfen vor Ort damit um eine bedeutsame Perspektive bereichern. So könnte die Einbindung von Selbstvertretungen auch dazu beitragen, dass Bedürfnisse und Interessen, die bisher eher wenig berücksichtigt wurden, wie z.B. im Fall von jungen Menschen, die sich in der Übergangsphase befinden, in der sie Einrichtungen der Jugendhilfe verlassen und sich verselbständigen⁴, in Zukunft mehr gesehen werden und bei der Jugendhilfeplanung mehr Beachtung finden. Die Berücksichtigung bisher weniger wahrgenommener Bedürfnisse und Interessen kann auch eintreten, wenn Selbstvertretungen von Elternorganisationen eingebunden werden.

Die stärkere Einbindung von Selbstvertretungen könnte auch zu einer Verbesserung der Jugendhilfeplanung und der Bedarfsermittlung führen, weil sie mit der zusätzlichen Perspektive der Betroffenen näher an den tatsächlichen Bedarfen sein könnte. Besonders im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben Selbstvertretungen in jüngster Zeit zugenommen und haben sich mit ihrer Expertise zum gelebten Alltag in Debatten der Hilfen zur Erziehung eingebracht.⁵ Die nun angedachte systematische Einbeziehung solcher Selbstvertretungen könnte daher zu einer Qualitätssteigerung der Hilfeangebote für junge Menschen gerade auch in den Hilfen zur Erziehung führen. Zudem kann die Einbindung von Selbstvertretungen die Selbstwirksamkeitserfahrungen junger Menschen stärken, wenn sie erleben können, dass ihr Engagement und ihr Input berücksichtigt werden.

Eine weitere Stärkung von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung könnte die geplante Einführung einer spezifischen Untersagungsverfügung für Einrichtungen ohne notwendige Betriebserlaubnis sowie die Betriebserlaubnispflicht auch für familienähnliche Betreuungsformen





bedeuten. Denn hierdurch könnten junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung besser vor einer nichtadäquaten Unterbringung geschützt werden.

Stärkung von jungen Menschen bei Konflikten mit Trägern der Jugendhilfe

§§ 15 S. 3; 24a Abs. 1, 2, 3 und 6 ThürKJHAG

Durch den Gesetzentwurf soll die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ombudsstelle, entsprechend § 9a SGB VIII, errichtet und gesetzlich geregelt werden, vgl. § 24a ThürKJHAG. Jungen Menschen und ihre Familien sollen einen Rechtsanspruch erhalten, sich bei Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe an die Ombudsstelle wenden zu können, um diesbezügliche Beratung, Vermittlung und Klärung zu erhalten, vgl. § 24a Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG. Sie sollen hierbei eine Vertrauensperson hinzuziehen können, vgl. § 24a Abs. 1 S. 2 ThürKJHAG. Die Ombudsstelle soll durch einen Träger der freien Jugendhilfe betrieben und vom Landesjugendamt gefördert werden, vgl. § 24a Abs. 3 S. 1 ThürKJHAG. Hierzu soll eine Ausschreibung durchgeführt werden, vgl. § 24a Abs. 3 ThürKJHAG. Hierbei sollen mindestens zwei Regionalstellen eingerichtet werden, vgl. § 24a Abs. 2 ThürKJHAG. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen die Ombudsstelle unterstützen und bei der Konfliktlösung mitwirken, vgl. § 24a Abs. 6 ThürKJHAG.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen junge Menschen im Rahmen der Hilfeplangespräche auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie sich bei Konflikten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe an die Ombudsstelle wenden können, vgl. § 15 S. 3 ThürKJHAG.

Die Einrichtung einer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle in Thüringen, welche die gesamte Kinder- und Jugendhilfe abdeckt, könnte junge Menschen darin bestärken und sie dabei unterstützen ihre Rechte durchzusetzen. Bisher wurde eine Ombudsstelle mit dem Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung bereits in einem Modellprojekt in Thüringen erprobt.⁶ Diese soll nun auf die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet werden, sodass dann auch junge Menschen unterstützt werden könnten, deren Konflikte und Anliegen sich nicht aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung ergeben. Maßgeblich bei der Definition eines Anliegens, für welches die Ombudsstelle zuständig ist, ist dabei eine „strukturelle Machtasymmetrie“, welche die ratsuchende Person wahrnimmt.⁷ Durch die Ombudsstelle könnten junge Menschen also besonders dann unterstützt werden, wenn sie nicht weiterwissen oder sich ohnmächtig fühlen gegenüber Entscheidungen oder Verhalten der öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe.⁸ Die Unterstützung der Ombudsstelle könnte die Selbstbestimmung und das Selbstvertrauen der jungen Ratsuchenden im Umgang mit dem Konflikt stärken. Wenden sich junge Menschen bei Konflikten vermehrt an die Ombudsstelle, könnte dies zudem dazu beitragen, bestehende Ungerechtigkeiten aufzudecken und ggf. Strukturen im Sinne des Wohls junger Menschen zu ändern.⁹ Entscheidend hierfür dürfte die Bekanntheit und Erreichbarkeit des Angebots der Ombudsstelle sein.¹⁰ Bisher wenden sich junge Menschen nur in ca. zwei Prozent der Fälle selbst an Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe, die meisten Anfragen kommen von Eltern oder über Fachkräfte bei freien Trägern.¹¹ Auch die fachliche Expertise der Mitarbeitenden der Ombudsstelle könnte die letztliche Unterstützung für junge Menschen beeinflussen. Denn die Breite der Themen der Kinder- und Jugendhilfe, welche die Ombudsstelle bearbeiten soll, setzt ein breites fachliches Wissen der Mitarbeitenden voraus.¹² Die Breite der Themen der Ombudsstelle könnte allerdings auch dazu führen, dass unklar ist, in welchen Fällen Ratsuchende sich an diese wenden können.¹³ Während dies für ratsuchende junge Menschen bedeutet, dass sie eine kompetente erste Anlaufstelle erhalten, könnte dies, sofern nicht genug finanzielle Ressourcen für diese



Aufgabe eingeplant werden, auch dazu führen, dass die Mitarbeitenden der Ombudsstelle weniger Zeit für ihre Kernaufgaben haben und junge Ratsuchende in Konflikten, welche in den Bereich der Ombudsstelle fallen, länger auf die Bearbeitung ihrer Anliegen warten müssen.

Die geplante Vorgabe, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe junge Menschen im Rahmen von Hilfeplangesprächen auf die Ombudsstelle aufmerksam machen, könnte betroffene junge Menschen bestärken, sich bei Konflikten außenstehende Unterstützung durch die Ombudsstelle zu holen. Zu wissen, dass sie nicht alleine am Tisch sitzen müssen, könnte sie in ihrem Selbstvertrauen stärken. Dabei dürfte entscheidend sein, dass die jungen Menschen für sie verständlich über die Ombudsstelle und ihre Aufgaben bzw. mögliche Unterstützung aufgeklärt werden.

Förderung der politischen Partizipation junger Menschen

§§ 17 Abs. 4; 18 Abs. 4 ThürKJHAG und § 105a Thüringer Kommunalordnung

Durch den Gesetzentwurf soll einerseits festgelegt werden, dass Jugendverbände durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu angeregt werden sollen sich freiwillig zusammenzuschließen, vgl. § 17 Abs. 4 S. 1 ThürKJHAG. Andererseits soll festgelegt werden, dass die örtlichen Träger sowie das Land mit freiwilligen Zusammenschlüssen auf der jeweiligen Ebene zusammenarbeiten, vgl. §§ 17 Abs. 4 S. 2; 18 Abs. 4 ThürKJHAG.

Aufgrund des Gesetzentwurfs sollen Landkreise zudem verpflichtet werden, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, wenn Planungen und Vorhaben deren Interessen berühren, vgl. § 105a S. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Die Landkreise sollen geeignete Verfahren entwickeln und das Nähere in ihren Hauptsatzungen regeln, vgl. § 105a S. 2 und S. 3 ThürKO.

Durch die vorgesehene Klarstellung, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendverbänden anregen und mit diesen zusammenarbeiten sollen, könnte die Mitbestimmung junger Menschen und ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme auf kommunalpolitische Prozesse gestärkt werden. Weisen die örtlichen Jugendämter die ansässigen Jugendverbände auf die Möglichkeit zur Gründung von Kreis- und Stadtjugendringen hin und zeigen ein deutliches Interesse an einer Zusammenarbeit mit einem solchen Zusammenschluss, könnte dies örtliche Jugendgruppen zur Gründung von Kreis- und Stadtjugendringen motivieren. Die Änderung könnte so dazu beitragen, die Selbstorganisation junger Menschen in den kreisfreien Städten und Landkreisen Thüringens zu stärken. Bereits heute ermöglichen es die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände zu Stadt- bzw. Kreisjugendringen in 12 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, gemeinsam die Interessen von jungen Menschen in der Kommunalpolitik zu vertreten.¹⁴ Allerdings spielen neben der gesetzlichen Verankerung weitere Faktoren eine Rolle, die das Maß an tatsächlicher Mitbestimmung junger Menschen an kommunalpolitischen Prozessen, welches durch die vorgesehene Verankerung erreicht werden kann, bestimmen. So kann das Vorhandensein von hauptamtlichem Personal wichtig sein, um das vorhandene Potential an ehrenamtlichem Engagement junger Menschen zu aktivieren.¹⁵ Auch die Möglichkeiten zur Aneignung des notwendigen Wissens und Handwerkszeugs zum Aufbau von Stadt- bzw. Kreisjugendringen dürfte hierbei eine Rolle spielen.

Durch die Verpflichtung nun auch auf Landkreisebene Kinder und Jugendliche zu beteiligen, wenn ihre Interessen berührt werden, könnten die Möglichkeiten junger Menschen zur politischen



Partizipation auch außerhalb von Jugendverbänden gestärkt werden. Analog zu der bereits 2019 erfolgten Verpflichtung der Gemeinden zur Einbeziehung junger Menschen in Belange, welche sie betreffen⁶, könnte die Verpflichtung auf Landkreisebene eine Beteiligung zu weiteren Themen für junge Menschen ergeben, z.B. in Bezug auf Schülerbeförderung oder Radwegepläne. So würden die Mitspracherechte junge Menschen in weiteren Aspekten ihrer Lebenswelt gestärkt.

Erhöhung der Attraktivität ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit

§ 18a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3, Abs. 7 Hs. 1 ThürKJHAG

In Zukunft sollen ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter auch bei der Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit erhalten, vgl. § 18a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3 ThürKJHAG.

Zudem soll der Vergütungsausfallersatz für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter von 35 Euro auf 96 Euro pro freigestellten Arbeitstag steigen, vgl. § 18a Abs. 7 Hs. 1 ThürKJHAG.

Die geplante Möglichkeit der Freistellung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern auch für eine Begleitung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung könnte das Engagement junger Menschen in diesem Bereich erleichtern. Junge Menschen bis 29 Jahre sind verglichen mit anderen Altersgruppen mit am häufigsten ehrenamtlich engagiert.⁷ Bisher ist es nur möglich eine Freistellung für die Begleitung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung wie Ferienlager und Freizeiten sowie internationale Jugendbegegnungen zu erhalten.⁸ Besonders junge Menschen, welche sowohl in z.B. Jugendverbänden oder Jugendkulturvereinen engagiert als auch bereits beruflich tätig sind, könnten nun an einer größeren Auswahl an Aktivitäten ihres Vereins teilnehmen, auch wenn diese in ihrer Arbeitszeit fallen. Zudem könnten durch die erweiterten Freistellungsmöglichkeiten insgesamt mehr beruflich eingebundene Betreuungspersonen für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung zur Verfügung stehen, sodass ggf. eine Erweiterung des Angebots erreicht werden könnte.

Hierzu könnte auch die geplante Erhöhung des Vergütungsausfallersatzes für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter beitragen. Da junge Menschen gerade zu Beginn ihres Berufslebens durchschnittlich noch wenig verdienen⁹, könnte die Erhöhung des Vergütungsausfallersatzes für sie besonders relevant sein in der Entscheidung für ein ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit.¹⁰ Da die bereits vorhandene Möglichkeit eines niedrigeren Vergütungsausfallersatzes allerdings momentan nur wenig genutzt wird¹¹, könnte die Bekanntheit der Erhöhung und der grundsätzlichen Möglichkeit eines Vergütungsausfallersatzes entscheidend für eine erhöhte Attraktivität des Engagements in der Jugendarbeit sein.

Stärkung der Teilhabe und des Schutzes von jungen Menschen mit Behinderung

§§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 2; 9 Abs. 3 S. 2 Var. 2; 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 4; 18 Abs. 1 S. 1; 20 Abs. 4 S. 1 ThürKJHAG

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig auch Vertretungen der freien Träger aus dem Bereich des SGB IX als beratende Mitglieder den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss angehören sollen, vgl. §§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 2; 9 Abs. 3 S. 2 Var. 2 ThürKJHAG.





Nach dem Gesetzentwurf sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Jugendförderplans auch den Bedarf an Ressourcen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung feststellen, vgl. § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ThürKJHAG. Ebenso soll das Landesjugendamt solchen Bedarf im Rahmen des Landesjugendförderplans feststellen, vgl. § 18 Abs. 1 S. 1 ThürKJHAG.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen zudem bei der Jugendhilfeplanung die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes nach § 20 Abs. 1 – 3b ThürKJHAG auch für junge Menschen mit Behinderung gewährleisten, vgl. § 20 Abs. 4 S. 1 ThürKJHAG.

Durch die vorgesehene Beteiligung von freien Trägern aus dem Bereich des SGB IX als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss könnten junge Menschen mit Behinderung besser inkludiert werden. Denn diese freien Träger können sich so für die Interessen und Belange junger Menschen mit Behinderung einsetzen, die bei Trägern und Akteuren, die klassischer Weise im SGB VIII verankert sind, eventuell nicht im Fokus stehen.

Auch die geplante Änderung nach der die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Jugendförderplans in Zukunft feststellen sollen, wie hoch der Ressourcenbedarf ist, um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Hilfen nach dem SGB XIII für junge Menschen mit Behinderung herzustellen, kann die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen stärken. Dies kann sich auf die Teilhabechancen junger Menschen mit Behinderung auswirken, da es dadurch mehr Mittel geben könnte, um Angebote der Kinder- und Jugendhilfe so auszugestalten, dass alle jungen Menschen unabhängig von einer Behinderung an ihnen teilnehmen bzw. sie nutzen können und so gemeinsam gefördert werden können. Zwar stehen Angebote nach § 11 SGB VIII jungen Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung schon heute offen, sie nehmen an diesen Angeboten jedoch seltener teil, da beispielsweise die Voraussetzungen nicht gegeben sind (z.B. räumliche Gegebenheiten oder Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für Gebärdensprache).²² Aus diesem Grund nutzen sie eher Angebote der Behindertenhilfe.²³ Da Jugendförderpläne in der Regel für einige Jahre im Voraus aufgesetzt werden²⁴, könnte es allerdings noch einige Jahre dauern, bis diese Neuregelung sich auf die konkrete Ausgestaltung von Angeboten vor Ort auswirkt.

Die geplante Vorgabe, dass die Angebote des Kinder- und Jugendschutzes künftig explizit auch für junge Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sein müssen, könnte bei den durchführenden Trägern zu einer erhöhten Sensibilisierung für die besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung, welche Gewalt erfahren haben, führen und somit einen erhöhten Schutz vor Gewalt für junge Menschen mit Behinderung bedeuten. Denn junge Menschen mit Behinderung, und dabei besonders junge Frauen und Mädchen, haben ein vielfach erhöhtes Risiko als junge Menschen ohne Behinderung Opfer von Gewalt zu werden, sei dies psychische, physische oder sexuelle Gewalt.²⁵

Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes durch gesetzliche Verankerung

§§ 20 Abs. 3a; 20a; 20b ThürKJHAG

Von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sollen einen Rechtsanspruch auf einen niedrigschwellige, unabhängige und für sie verständliche und wahrnehmbare Beratung und Unterstützung erhalten, um weitere Gefährdungen zu verhindern, vgl. § 20 Abs. 3a S. 1



ThürKJHAG. Diese soll jeweils den Bedürfnissen und Interessen des betroffenen jungen Menschen entsprechend gestaltet sein und unter Einbeziehung der familiären Situation und sozialen Beziehungen erfolgen, vgl. § 20 Abs. 3a S. 2 und S. 3 ThürKJHAG.

Mit dem Gesetzentwurf soll zudem die Position der bzw. des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen gesetzlich verankert werden, vgl. § 20a ThürKJHAG. Die Rolle soll durch die Staatssekretärin bzw. den Staatssekretär wahrgenommen werden, die bzw. der für Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist, vgl. § 20a Abs. 1 ThürKJHAG. Diese Person soll sich umfassend mit der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen befassen, vgl. § 20a Abs. 2 S. 1 ThürKJHAG. Dies soll insbesondere durch Koordinierung innerhalb der Landesregierung, Berichterstattung an diese und den Landtag, öffentlichkeitswirksame Arbeit zum Kinderschutz, Wahrnehmung der Belange von Betroffenen sowie Beratung von öffentlichen und freien Trägern erfolgen, vgl. § 20a Abs. 2 S. 2 ThürKJHAG. Die Arbeit der bzw. des Landesbeauftragten soll durch die Errichtung einer Geschäftsstelle und die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf Stellvertretende unterstützt werden, vgl. § 20a Abs. 4 ThürKJHAG.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz dauerhaft eingerichtet werden, vgl. § 20b Abs. 1 ThürKJHAG. Diese soll insbesondere Angebote des medizinischen Kinderschutzes und diesbezügliche Zusammenarbeit fördern, hierbei als Fachberatung dienen sowie für die Qualitätsentwicklung in diesem Bereich sorgen, vgl. § 20b Abs. 2 ThürKJHAG.

Die Einführung eines Rechtsanspruches auf eine spezialisierte, unabhängige und niedrigschwellige Fachberatung für von Gewalt²⁶ betroffene junge Menschen, kann junge Betroffene schützen und stärken. Denn der Rechtsanspruch unterstreicht die Bedeutung der bereits im Bundesrecht bestehenden Vorgaben hierzu²⁷ und stellt die besondere Bedeutung und Gelingensbedingungen dieses Angebots auf kommunaler Ebene heraus. Dies könnte dazu führen, dass Angebote auf kommunaler Ebene gestärkt bzw. vorhandene Angebote gesichert werden und junge Betroffene so eher adäquate Unterstützung vor Ort bekommen und so besser vor Gewalt geschützt werden können. Da zudem vorgesehen ist, dass Angebote der Jugendhilfe in Zukunft auch für junge Menschen mit Behinderung zugänglich sein sollen, kann insbesondere auch deren Schutz vor Gewalt gestärkt werden. Für junge Menschen im ländlichen Raum könnte zudem der geplante Anspruch auf eine niedrigschwellige, wahrnehmbare Beratung von besonderer Bedeutung sein, da die Inanspruchnahme des Angebots auch damit zusammenhängen kann, inwiefern Zugänge auch für junge Menschen im ländlichen Raum bestehen.

Des Weiteren könnte die im Gesetzentwurf geplante rechtliche Verankerung der bereits bestehenden Rolle des Landesbeauftragten für Kinderschutz²⁸ dazu beitragen, dass dem Thema Gewalt an jungen Menschen in Thüringen eine größere Bedeutung beigemessen wird. Denn die Verankerung der Position einer bzw. eines Landesbeauftragten für Kinderschutz kann als gesellschaftliches und politisches Signal wirken, gerade auch durch die vorgesehene Berichterstattung an den Landtag. Durch die vorgesehene Einrichtung einer entsprechenden Geschäftsstelle kann eine breitere Koordination und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren, die zum Themenbereich des Kinderschutzes arbeiten, ermöglicht werden.²⁹ Dies kann dazu beitragen, dass junge Menschen besser vor Gewalt geschützt werden. So könnte zum Beispiel ein Informationsaustausch bei etwaigen Verdachtsmomenten mit Bezug auf eine Gefährdung oder Verletzungen des Kindeswohls einfacher von Statuten gehen, was zum Beispiel Reaktionszeiten verringern könnte. Die Geschäftsstelle setzt sich zurzeit insbesondere mit der Umsetzung und Implementierung von Schutzkonzepten und



Schutzprozessen mit einem Schwerpunkt an Schulen auseinander.³⁰ Die geplante Verankerung ihrer Arbeit stellt nun sicher, dass Institutionen und Vereine im Bereich der Jugendhilfe in Thüringen weiter für das Thema Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert und qualifiziert werden und junge Menschen so künftig von einem stetig verbesserten Gewaltschutz profitieren können.

Die vorgesehene gesetzliche Verankerung einer Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz, die eine Verstetigung des Modellprojekts Thüringer Fachstelle für Kooperation und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz darstellt³¹, kann ebenfalls dazu beitragen, dass der Schutz junger Menschen verbessert wird. So hat die Fachstelle bisher u.a. vielfältige Schulungen durchgeführt und dazu beigetragen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Kliniken und Kinder- und Jugendsozialdiensten im Zusammenhang mit Verdachtsituationen verbessert. Dadurch können Verletzungen des Kindeswohls besser und schneller erkannt werden und darauf reagiert werden.³² Die Verstetigung kann dazu führen, dass diese positiven Effekte für junge Menschen erhalten³³ und gegebenenfalls auch ausgeweitet werden.

Förderung positiver Entwicklungsbedingungen für junge Menschen durch Ausbau der Schulsozialarbeit

§ 19a Abs. 3 S. 1 ThürKJHAG

Mit dem Gesetzentwurf soll der Mindestbetrag, den das Land Thüringen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährlich als Zuschuss für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt, von 22.251.000 Euro auf 37.300.000 Euro angehoben werden, vgl. § 19 Abs. 3 S. 1 ThürKJHAG.

In Zukunft könnten durch die vorgesehene Erhöhung der Aufwendung für Schulsozialarbeit mehr junge Menschen in Thüringen von Angeboten der Schulsozialarbeit profitieren. Im Moment gibt es an 483 Schulen, also ungefähr der Hälfte aller 959 Schulen in Thüringen, mindestens eine bzw. einen von insgesamt ungefähr 520 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern.³⁴ Durch die vorgesehene Erhöhung der Ausgaben für Schulsozialarbeit von 11,2 Millionen Euro können 210 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mehr in Thüringen beschäftigt werden.³⁵ Damit könnte es in Zukunft an circa 70 Prozent aller Thüringer Schulen Schulsozialarbeit geben. Dies könnte zu einer Verbesserung der Bildungsbedingungen von jungen Menschen an Schulen, die nun erstmals oder vermehrt Schulsozialarbeit anbieten können, führen. Denn Schulsozialarbeit kann die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen unterstützen und so zu einem besseren Schulklima beitragen.³⁶ Sollte durch die Erhöhung der Landesmittel Schulsozialarbeit an vielen Schulen neu etabliert werden, könnte dies zudem zu einer Angleichung der Bedingungen an Thüringer Schulen beitragen. Käme es dadurch hingegen zu einer besseren Ausstattung von Schulen mit erhöhtem Bedarf an Schulsozialarbeit, könnte dies zu einer effektiveren Konfliktprävention und -lösung in diesen Schulen beitragen, da die Fachkräfte der Schulsozialarbeit die Möglichkeit hätten, vermehrt im Team zu arbeiten. Schülerinnen und Schüler hätten so zudem die Möglichkeit, sich bei Problemen an die Fachkraft ihrer Wahl zu wenden, was besonders bei geschlechterspezifischen Anliegen und Konflikten wichtig sein könnte.³⁷ Ein erstmaliges oder erweitertes Angebot an Schulsozialarbeit könnte zudem dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler in Thüringen vermehrt von Präventionsangeboten wie z.B. zu den Themen Mobbing oder Drogen profitieren könnten.³⁸

Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass der vorgesehene Stellenaufwuchs noch nicht zu einer Bedarfsdeckung führen würde. So geht eine Evaluation der Schulsozialarbeit in Thüringen von



2017 von einer Stellenzahl von 1.573 aus, die für eine Bedarfsdeckung in Thüringen nötig gewesen wäre.³⁹ Da davon ausgegangen werden kann, dass der sozialintegrative Bedarf junger Menschen in den letzten Jahren eher gestiegen ist, beispielsweise durch die Corona-Pandemie⁴⁰ oder den vermehrten Zuzug von Geflüchteten⁴¹, könnte für eine Bedarfsdeckung inzwischen eine noch höhere Stellenzahl nötig sein. Ausschlaggebend für die Auswirkungen dürften letztlich auch sein, inwieweit die örtlichen bzw. freien Träger der Jugendhilfe die neu geschaffenen Stellen besetzen können.

Verbesserung der Bedingungen für Auszubildende in Einrichtungen

§ 23 Abs. 2 ThürKJHAG

Nach dem Gesetzentwurf soll das Land Thüringen Trägern von Einrichtungen nach § 22 ThürKJHAG einen Zuschuss für die Personalkosten zahlen, welche ihnen bzgl. Auszubildenden anfallen, die ein mehrmonatiges Berufspraktikum im Rahmen ihrer Fachschulausbildung in Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege ableisten müssen, vgl. § 23 Abs. 2 S. 1 ThürKJHAG. Der Pauschalbetrag soll jährlich vom Landesjugendamt festgelegt werden und ist auf die jeweils ausgezahlten Entgelte beschränkt, vgl. § 23 Abs. 2 S. 1 und S. 2 ThürKJHAG.

Der geplante Zuschuss für die Personalkosten, den Träger von Einrichtungen erhalten sollen, in denen Auszubildende ein Berufspraktikum im Rahmen ihrer Fachschulausbildung in Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege ableisten, könnte die Bedingungen für junge Menschen in diesen Auszubildungsverhältnissen verbessern und sie finanziell entlasten. Im Schuljahr 2020/21 befanden sich in Thüringen 591 Menschen in einer Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder -pflegerin⁴², dazu kommen Auszubildende im Bereich der Sozialpädagogik. Insgesamt wird von einer Anzahl von jährlich 250 Praktikantinnen und Praktikanten ausgegangen.⁴³ Die Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen schreibt im letzten Ausbildungsjahr ein Berufspraktikum im Bereich Sozialpädagogik bzw. Heilerziehungspflege vor.⁴⁴ Es mangelt allerdings bislang an einer klaren Regelung, ob und in welcher Höhe eine Vergütung erfolgt. Dies hängt momentan von den Trägern der jeweiligen Einrichtungen ab, in denen das Praktikum absolviert wird.⁴⁵ Zudem besteht für die Auszubildenden in diesem Zeitraum keine Möglichkeit Aufstiegs-BAföG zu beziehen, was eine finanzielle Belastung für die Betroffenen darstellt.⁴⁶ Durch den Zuschuss für die Personalkosten könnten Träger von Einrichtungen den (künftigen) Auszubildenden nun eine Vergütung zusichern, sodass junge Auszubildende sich auf eine Finanzierung in der Abschlussphase ihrer Ausbildung verlassen könnten. Sie stünden dann nicht länger vor der Herausforderung, alternative Finanzierungsmöglichkeiten erwägen zu müssen. Die finanzielle Verlässlichkeit könnte ebenfalls dazu beitragen, dass mehr jungen Menschen die Aufnahme einer Ausbildung in der Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege ermöglicht bzw. erleichtert wird.

Die Regelung könnte ebenfalls dazu beitragen, dass sich das Angebot an Plätzen für das Berufspraktikum insgesamt erhöht, da von dem Zuschuss für die Personalkosten insbesondere Träger von Einrichtungen profitieren, die bislang keine oder nur unvergütete Praktikumsplätze anbieten konnten.



- ¹ Vgl. „Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, Drucksache 7/ 8242, 26. Juni 2023, 1f.
- ² Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, „Schulsozialarbeit In Thüringen. 10 Jahre Landesprogramm Schulsozialarbeit“ (Erfurt, 2023), 3.
- ³ Vgl. Thüringer Landesamt für Statistik, „Schwerbehinderte Menschen am 31.12. nach Altersgruppen und Kreisen In Thüringen“, 2021, <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=KR001540> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023). Eigene Berechnungen.
- ⁴ Vgl. Alexander Merkel und Björn Redmann, „Helmräte und Selbstvertretungen Jugendhilfeerfahrener Careleaver und Eltern“, 2021, 8, https://www.jugendhilfeverein.de/wp-content/uploads/2021/06/neu_Helmaete-und-Selbstvertretungen-Jugendhilfeerfahrener-Careleaver-und-Eltern.pdf (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ⁵ Vgl. Landeshelmrat Hessen, „Der LHR Hessen“, 2023, <https://landeshelmrat-hessen.jlmdofree.com/der-lhr/der-lhr/> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ⁶ Vgl. „Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, 25; vgl. „Dein Megaфон - Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe In Thüringen“, 2020, https://bildung.thueringen.de/fileadmin/Jugend/landesjugendhilfeausschuss/protokoll/protokoll_JJha_14-09-2020_Anlage_1_zu_TOP_10.pdf (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ⁷ Vgl. Gila Schindler, „Die Professionalisierung der Ombudschaft In der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII. Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene“ (Berlin: Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe, 2023), 15.
- ⁸ Weitere Ausführungen hierzu befinden sich im Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Beteiligung Junger Menschen In Thüringen zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ⁹ Vgl. Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Beteiligung Junger Menschen In Thüringen zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ¹⁰ Vgl. Gila Schindler, „Die Professionalisierung der Ombudschaft In der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII. Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene“, vgl. auch das Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Beteiligung Junger Menschen In Thüringen zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ¹¹ Vgl. Andrea Len, Melissa Manzel, und Ulrike Urban-Stahl, „Ombudschaftliche Beratung Im Spiegel der Statistik“, *Das Jugendamt*, Nr. 2 (2023): 46f.
- ¹² Vgl. Gila Schindler, „Die Professionalisierung der Ombudschaft In der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII. Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene“, 14.
- ¹³ Weitere Ausführungen hierzu befinden sich im Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Beteiligung Junger Menschen In Thüringen zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ¹⁴ Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, „Landesstrategie für die Mitbestimmung Junger Menschen“ (Erfurt, 2019), 18, 31.
- ¹⁵ Vgl. Mika Seckinger u. a., „Jugendringe – Kristallisationskerne der örtlichen Jugendarbeit“ (München: Deutsches Jugendinstitut, 2012), 9.
- ¹⁶ Siehe § 26a ThürKO.
- ¹⁷ Vgl. Julia Simonson u. a., „Freiwilliges Engagement in Deutschland. Zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2019)“ (Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021), 17.
- ¹⁸ Vgl. § 18a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürKJHAG In der aktuellen Fassung.
- ¹⁹ Vgl. Eurostat, „Durchschnittliches und Median-Einkommen nach Alter und Geschlecht - EU-SILC und ECHP Erhebungen“ (2022, o. J.), [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_dio3\\$DV_405/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_dio3$DV_405/default/table?lang=de) (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ²⁰ Vgl. Darstellung u.a. von fehlendem Vergütungsausfallersatz als Hindernis des Engagements Junger Menschen. Bayerischer Jugendring, „Schwarzbuch Ehrenamt“ (München, 2013), 30, <https://www.kjr-ebe.de/jugendarbeit-jugendraeume/schwarzbuch-ehrenamt/> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ²¹ Vgl. „Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, 4.





- ²¹ Vgl. „Dokumentation Mitreden -Mitgestalten: Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe ‚Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen‘“ (Berlin, Februar 2020), 143/ Top 1: 12 Stellungnahme Deutscher Behindertenrat.
- ²² Vgl. „Dokumentation Mitreden -Mitgestalten: Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe ‚Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen‘“, 143/ Top 1: 12 Stellungnahme Deutscher Behindertenrat.
- ²³ Vgl. § 16 Abs. 2 S. 4 ThürKJHAG
- ²⁴ Vgl. Monika Schröttle u. a., „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, *Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW* 30 (2012): 61.
- ²⁵ Der Begriff Gewalt soll im Folgenden in Anlehnung an die Definition des Bundesjugendkuratoriums als weiter Gewaltbegriff genutzt werden und damit auch Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung umfassen. Vgl. Bundesjugendkuratorium, „Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt. Auftrag und Verantwortung aller Institutionen in Kindheit und Jugend. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums“ (München, 2021), 9 f.
- ²⁶ Vgl. „Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, 5.
- ²⁷ Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, „Thüringer Landesbeauftragter für Kinderschutz“, 2023, <https://bildung.thueringen.de/jugend/kinderschutz/landesbeauftragter> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ²⁸ Denn der Landesbeauftragte soll laut Kabinettsbeschluss insbesondere „die Zusammenarbeit der zahlreichen Akteure im Themenfeld Kinderschutz stärken, dabei Politik, Praxis und Wissenschaft miteinander verknüpfen und die Arbeit der Landesregierung ressortübergreifend koordinieren“. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, „Thüringer Landesbeauftragter für Kinderschutz“, 2023, <https://bildung.thueringen.de/jugend/kinderschutz/landesbeauftragter> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ²⁹ Vgl. Landesjugendhilfeausschuss des Freistaates Thüringen, „Beschlussprotokoll der 10. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses des Freistaates Thüringen am 13. Juni 2022“, 13. Juni 2022, 6, https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/landesjugendhilfeausschuss/protokoll/Protokoll_LJHA_13-06-2022.pdf (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ³⁰ Vgl. „Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, 24.
- ³¹ Vgl. Thüringer Fachstelle für Kooperation und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz, „Ihre Anfrage zu den Fallzahlen der Kinderschutzdienste in Bezug auf das Gesundheitswesen vom 10.10.2022“, 14. Oktober 2022, 1 und 2, https://www.parltaet-th.de/Images/Anlage_4b_zu_TOP_11_.pdf (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ³² Vgl. MDR Thüringen, „Fachstelle für medizinischen Kinderschutz besteht vorerst weiter“, 8. Januar 2023, <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/kinderschutz-fachstelle-finanziert-100.html> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ³³ Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, „Schulsozialarbeit in Thüringen. 10 Jahre Landesprogramm Schulsozialarbeit“; vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, „Anzahl der Schulen in Thüringen im Überblick“ (Statistisches Informationssystem Bildung, Schuljahr 2023), <https://www.schulstatistik-thueringen.de/html/themen/schulen/schulen-anzahl-thueringen.html> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ³⁴ Vgl. „Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, 21; die Summe von 11,2 Millionen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im letzten Jahr für die Schulsozialarbeit bereitgestellten Landeszuschuss in Höhe von 26,1 Millionen Euro und der nun geplanten Höhe des Zuschusses von 37,3 Millionen Euro. Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, „Schulsozialarbeit in Thüringen. 10 Jahre Landesprogramm Schulsozialarbeit“.
- ³⁵ Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, „Schulsozialarbeit in Thüringen. 10 Jahre Landesprogramm Schulsozialarbeit“; vgl. zudem das Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen in Thüringen zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ³⁶ Weitere Ausführungen hierzu befinden sich im Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen in Thüringen zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ³⁷ Vgl. Beiblatt zum Jugend-Check „Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen in Thüringen zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, welches diesem Jugend-Check angehängt ist.
- ³⁸ Vgl. Organisationsberatungsinstitut Thüringen - ORBIT e. V., „Drei Jahre Schulbezogene Jugendsozialarbeit in Thüringen.“, Evaluationsbericht (Jena, 2017), 92.



- ⁴⁰ Vgl. Florentine Anders, „Zu wenig Unterstützung durch Sozialarbeit und Schulpsychologie“ (Deutsches Schulportal, 2023), <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/schuisozialarbeit-schulleitung-umfrage-deutsches-schulbarometer-november-2022/> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ⁴¹ Vgl. Kultusministerkonferenz, „Geflüchtete Kinder/Jugendliche aus der Ukraine an deutschen Schulen“, o. J., <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/gefluechtete-kinderjugendliche-aus-der-ukraine.html> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ⁴² Vgl. Statistisches Bundesamt, „Berufliche Schulen. Fachserie 11 Reihe 2. Schuljahr 2020/2021. Tabelle 2.9“, 2021, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/berufliche-schulen-2110200217005.html> (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ⁴³ Vgl. „Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes“, 5.
- ⁴⁴ Vgl. §§ 36 Abs. 1 S. 1; 40 Abs. 1 S. 1 ThürFSO-SW
- ⁴⁵ Vgl. Petitionsausschuss des Thüringer Landtags, „Ergebnisprotokoll (zugleich Beschlussprotokoll) der öffentlichen Sitzung“, 8. September 2023, 23, https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/89033/32_sltzung_petitionsausschuss.pdf (zuletzt aufgerufen am: 29.09.2023).
- ⁴⁶ Vgl. Petitionsausschuss des Thüringer Landtags, 21.



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2964
zu Drs. 7/8242

Geschäftsstelle
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@lga-thueringen.de
Internet: www.lga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
06.10.2023

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Gesetzentwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Berücksichtigung im Rahmen des
Anhörungsverfahrens.

Aufnahme der Praktikant*innenvergütung nach § 22 Abs. 2 ThürKJHAG

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufnahme der Praktikant*innenvergütung im Bereich der
Erziehungshilfen. Da im Entwurf lediglich von den Personalkosten die Rede ist, weisen wir
darauf hin, dass sich die Höhe der Pauschale an den Bruttopersonalkosten, inklusive
Sozialversicherungsbeiträge und Berufsgenossenschaft orientieren muss.

Darüber hinaus kritisieren wir ausdrücklich, dass der Zuschuss auf Einrichtungen nach
§ 22 Abs. 2 ThürKJHAG beschränkt wird. Mit Blick auf den Fachkräftemangel müssen
Freiwilligendienste und Praktika in allen Einrichtungen der Jugendhilfe durch das Land
gefördert werden.

Ombudsstellen nach § 24a ThürKJHAG

Die Verstärkung und der Ausbau der Ombudsstellen in Thüringen ist sehr positiv zu bewerten.
Insbesondere die Schaffung und finanzielle Absicherung von zwei zusätzlichen Außenstellen
ermöglicht den betroffenen jungen Menschen und deren Familien einen wesentlich
niedrigschwelligeren Zugang als in der Vergangenheit. Damit werden in diesem
Zusammenhang die entsprechenden Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und
Jugendlichen (KJSG) erstmals erfüllt.

Verankerung des Thüringer Landesbeauftragten für Kinderschutz 20a ThürKJHAG

Die gesetzliche Verankerung des Thüringer Landesbeauftragten für Kinderschutz wird befürwortet.

Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2

§ 16 Abs. 2 Satz 2 fordert, dass „im Rahmen der kommunalen Jugendförderpläne und des Landesjugendförderplans die Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherstellen, zu berücksichtigen“ seien. Allerdings wurde versäumt, die notwendigen Ressourcen festzuschreiben. Kosten für als notwendig anerkannte Ressourcen für die Aktivitäten auf Landesebene müssen allerdings auf Landesebene entsprechend gesetzlich verankert werden. Die neue Fassung des § 18 Abs. 1 erfüllt diese Funktion nur unzureichend, da er die Planung und entsprechende finanzielle Festschreibung erst für den nächsten Landesjugendförderplan verankert. Dieser tritt allerdings frühestens am 01.01.2028 in Kraft – was angesichts der bereits bestehenden inklusiven Regelung für den § 11 SGB VIII zu spät ist.

Zusätzlich verweist die LIGA Thüringen auf das Rechtsgutachten des Freiburger Zentrums für Kinder- und Jugendhilfe (Prof. Dr. jur. Jan Kepert) für die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.. Es kommt ebenfalls zu der Einschätzung, dass ohne zusätzliche finanzielle Mittel die Leistungserbringer nicht in der Lage sein werden, eine inklusive Jugendarbeit zu organisieren und in der Folge der öffentliche Träger in der Pflicht ist, diese zusätzlich bereitzustellen ([Jan Kepert \(agjf-sachsen.de\)](mailto:agjf-sachsen.de)).

Vergütungsausfallentschädigung (§ 18a Abs. 7 ThürKJHAG)

Die LIGA Thüringen begrüßt die lange überfällige Erhöhung des Vergütungsausfallersatzes für ehrenamtliche „Teamer*innen“, die im Besitz einer Jugendleiter*innencard sind und die Ausweitung auf Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung. Angesichts der zu begrüßenden Orientierung am Mindestlohn und des über viele Jahre nicht erhöhten Betrags ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um den Betrag mit Verweis auf den Mindestlohn zu dynamisieren.

Weiterer Ausbau der Schulsozialarbeit nach § 19a Abs. 3 ThürKJHAG

Der bedarfsgerechte Ausbau der Schulsozialarbeit wird von der LIGA Thüringen seit Jahren gefordert und daher die Erhöhung des Betrages für die Schulsozialarbeit ausdrücklich begrüßt. Es ist allerdings bedauerlich, dass die jetzige Änderung des Ausführungsgesetzes nicht genutzt wurde, um die notwendigen Erhöhungen des Landesjugendförderplans und der örtlichen Jugendförderung mit zu vollziehen. Damit bleibt die Unsicherheit der Leistungserbringer und Landkreise weiterhin bestehen bleibt, ob die gegenwärtigen Aktivitäten in Zukunft zumindest in gleichem Umfang fortgeführt werden können. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der LIGA Thüringen vom 11.01.2023 zum Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats – Drs. 7/6576 (Anlage).

Qualitätsentwicklung, Modellförderung nach § 24b ThürKJHAG

Die Einführung der Qualitätsentwicklung und Modellförderung mit dem § 24b wird durch die LIGA Thüringen ebenfalls begrüßt.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum siebten
Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetzes**

THUR. LANDTAG POST
06.10.2023 11:47

25597/2023

Sehr verehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Einladung, heute, als Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung in Thüringen, zu Ihnen sprechen zu dürfen und unsere Fachexpertise in den Prozess zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetzes einbringen zu können.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung Thüringen existiert seit Anfang der neunziger Jahre und seit 2021 hat sie eine Rechtsform und somit auch Rechtsstrukturen als eingetragener gemeinnütziger Verein (LAG HzE Thüringen e.V.).

Wir zählen etwas mehr als fünfzig anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Mitglieder, die im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Thüringen arbeiten. So vertreten wir ca. 2.500 Mitarbeitende im ambulanten, teil- und stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung und ca. genauso viele Kinder, Jugendliche und deren Eltern/Personensorgeberechtigte als Adressaten unserer Arbeit. Der Verein versteht sich als Sprachrohr und Vertretung der HzE in Thüringen. Er fördert den fachlichen Austausch und die Weiterentwicklung der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe im Freistaat Thüringen.

Er unterstützt die Landesjugendhilfeplanung im Freistaat Thüringen und fördert die Abstimmung geplanter Einrichtungen und Dienste im Bereich der Hilfen zur Erziehung aufeinander, so dass sie sich gegenseitig ergänzen.

Der Verein wirkt bei der öffentlichen und politischen Meinungs- und Willensbildung mit.

Wir begrüßen sehr, dass sich der Thüringer Landtag mit der Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz befasst und per Gesetz folgende Schwerpunkte, die zu einer weiteren positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen, beschließt: Sie kennen das Papier und dessen sechs großen Punkte:

- Die Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes
- Die Stärkung der Kinder und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- Ausbau der Prävention vor Ort
- Die Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- Umsetzung von Bundesrecht, redaktionelle und sprachliche Änderungen

Doch bevor ich mich inhaltlich zu diesen Punkten äußere, gestatten sie mir einen kurzen Abriss, zu den Entwicklungen, im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den Herausforderungen, die es ab sofort zu gestalten gilt:

Die Kinder- und Jugendhilfe und vor allem der Bereich der Hilfen zur Erziehung ist seit Jahren im Modus des Krisenmanagements. Die Bewältigung der Flüchtlingskrise 2015 bis 2017 bedeutete anfänglich die Schaffung einer hohen Zahl an Betreuungsplätzen, die Einstellung vieler Mitarbeitender und dann auch die Reduzierung bzw. Umstrukturierung von geschaffenen Plätzen. Mit der Coronakrise stand der



Bereich der Hilfen zur Erziehung vor neuen Herausforderungen: Homeschooling, Betreuung an Vormittagen außerhalb der Ferien, Quarantäne in den Einrichtungen, hoher Krankenstand unter den Mitarbeitenden, keine Besuchsfahrten der Kinder und Jugendlichen nach Hause, hohe psychische Belastung unter den Kindern und Jugendlichen und unter den Mitarbeitenden.

Nunmehr sind wir aktuell von einem noch nie dagewesenen Fachkräftemangel betroffen: Die ersten Einrichtungen haben nicht nur ihre Kapazitäten an die zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden angepasst, sondern manche Wohngruppe wurde bereits geschlossen. Das Aufgabenspektrum im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vergrößert sich stetig (der Ausbau der Schulsozialarbeit in Thüringen ist nur ein Beispiel hierfür). Folglich überlegen zunehmend mehr Mitarbeitende, ob sie sich dauerhaft den Belastungen im stationären Bereich, mit rollendem Schichtdienst, Wochenend-, Feiertags-, Abends- und Nachtarbeit, permanenter Vertretungen von ausgefallenen Mitarbeitenden oder unbesetzten Stellen, aussetzen oder doch lieber in einen Bereich mit geregelten Arbeitszeiten wechseln möchten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Verrentung der Baby-Boomer-Generation begonnen hat.

Parallel dazu flehen die Jugendämter die Einrichtungen an, ob sie nicht die Aufnahme von weiteren Kindern und Jugendlichen ermöglichen können. Besonders krass ist dies im Bereich der Inobhutnahmen. Den Jugendämtern fehlen Inobhutnahmeplätze zur kurzfristigen Unterbringung aus Krisensituationen, so dass sie mittlerweile nicht nur außerhalb ihrer eigenen Gebietskörperschaft belegen, sondern auch außerhalb von Thüringen. Damit brechen für die Kinder und Jugendlichen deren gesamtes soziales Gefüge, Freunde, Familie, Schule, Vereine, aber auch medizinische Vertrauenspersonen weg.

Für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern bedeuten derartige Unterbringungen lange zusätzliche Fahrtzeiten und eine Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die anders ist, als wenn sie im gleichen Ort passiert und man auf gewachsene Beziehungen bauen kann.

Wir spüren einerseits eine deutliche Verknappung der vorhandenen Angebote aufgrund fehlender Mitarbeitender, bei gleichzeitiger Erhöhung der Bedarfe und Nachfragen. Und dies ist nicht nur im stationären und teilstationären Bereich so. In den ambulanten Diensten, die z.B. Familien zu Hause als sozialpädagogische Familienhilfe unterstützen, müssen die Fallanfragen zum einen warten, bis Kapazitäten frei sind, bzw. werden die einzelnen Leistungen im Stundenumfang gekürzt, um noch eine weitere Familie betreuen zu können, was qualitative Abstriche zur Folge hat.

Viel Schlimmer ist aber, dass die Bedarfe, auf die aktuell nicht reagiert werden kann, weiterhin Unterstützungsbedarf haben werden und vor allem die Kinder und Jugendlichen in noch prekäre Situationen bringen werden. Folglich wird es zunehmend Fälle geben, die von multiproblemlagen geprägt sind, mit mehreren psychiatrischen Diagnosen und die bereits jetzt die Systeme Schule und Jugendhilfe sprengen.

Um diesen geschilderten Herausforderungen etwas entgegenzusetzen, bedarf es einem breiten Maßnahmenpaket. Dieses sollte reichen von einer Quereinsteigerqualifizierung bis hin zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen, für die Erzieherausbildung, über das Duale Studium bis hin zu den Fach- und Hochschulen des Freistaates Thüringen. Darüber hinaus sollte das Curriculum

der Erzieherausbildung einen deutlicheren Schwerpunkt für den Bereich der Hilfen zur Erziehung oder eine generelle Spezifizierung in diesem Bereich erhalten.

Nun unsere Stellungnahme zu einigen Änderungen im Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz:

Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Vergütungsausfallentschädigung zumindest auf das Mindestlohniveau angehoben wird. Wir erachten die Förderung des Ehrenamtes als sehr wichtigen Baustein, in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen hin zu einer selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Intensivierung der Schulsozialarbeit, so dass dann ca. 70 % der Thüringer Schulen von profitieren, bedeutet, den Schülerinnen und Schülern die Chance auf Integration, Teilhabe und Beschwerde zu geben. Dies trägt entscheidend zu mehr Kinderschutz bei. Darüber hinaus trägt der Ausbau der Schulsozialarbeit zur Persönlichkeitsentwicklung der Jungen Menschen bei, fördert sie im Erwerb von Sozial- und Selbstkompetenzen, hilft Bildungsbenachteiligung abzubauen und bietet Beratung für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern/Personensorgeberechtigte und in der Schule Tätige.

Aus unserer Sicht ist ein flächendeckendes Angebot an Schulsozialarbeit an allen staatlichen und freien Schulen nicht nur wünschens- sondern anstrebenswert. Kinder und Jugendliche benötigen feste Ansprechpartner innerhalb des Systems Schule, indem sie viel Zeit verbringen, dies jedoch für Menschen, die nicht für Lehre und somit für Bewertung zuständig sind.

Die Rechtssicherung auf spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen, die Verortung der oder des Landesbeauftragten für Kinderschutz und die langfristige Sicherung der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz sind für uns die logischen Folgen, wenn man Kinder- und Jugendschutz ernsthaft verbessern möchte.

Außerordentlich begrüßen wir den Zuschuss zu Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Angehende Erzieherinnen und Erzieher, die nach mehr als vierjähriger Ausbildung vor ihrem Abschluss stehen, müssen ein Anerkennungspraktikum machen.

Da sie für ihre Ausbildung im Bereich der KITAS Geld erhalten, machen nahezu alle ihr Praktikum auch in diesem Bereich. Somit bot sich bisher schon strukturell kaum eine Chance, auf diese perspektivischen Berufsanfänger für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zurückzugreifen. Denn, wer einmal sein Praktikum in einer Einrichtung absolvierte, in der er sich wohlfühlte, der wechselt in der Regel nicht. Dies können wir zumindest für die wenigen angehenden Erzieherinnen und Erzieher sagen, die ihr Praktikum dennoch in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung absolvierten.

Die Einrichtungen selbst konnten diese Praktikantenvergütung nicht sicherstellen, weil sie schlicht weg nicht refinanziert wurden. Gleichzeitig wollen wir Erzieherinnen und Erzieher beschäftigen und nicht nur auf studierte Sozialpädagogen oder Erziehungswissenschaftler zurückgreifen.

Wir begrüßen die Schließung dieser Finanzierungslücke in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.

Die Thüringer Ombudsstelle „Dein Megafon“ war bisher in der Modellfinanzierung. Die Umsetzung des Bundesrechts ist zwingend notwendig.

Wir sehen sehr deutlich, dass der Anspruch des Landes über die Umsetzung des Bundesrechts hinaus geht. Eine Präsenz an mindestens drei Stellen in Thüringen, mit gesicherten personellen Ressourcen und die Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen, ermöglicht es, dass die Ombudsstelle nicht nur wahrgenommen, sondern auch flächendeckend niederschwellig genutzt werden kann.

Die Ergebnisse aus der Arbeit der Ombudsstelle sollten regelmäßig allen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen präsentiert werden, um Rückschlüsse auf die eigene Arbeit nehmen zu können, um zukünftig Anlässe, die zur Beschwerde und folglich auch zur Nutzung der Ombudsstelle führten, frühzeitig zu vermeiden.

Der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, auch an Planungen und Vorhaben der Landkreise, sollte noch stärker in den Focus der Thüringer Kinder und Jugendhilfe gerückt werden. Gelebte Partizipation ermöglicht ein gutes Gemeinwohl, fördert das Engagement des Einzelnen und hilft Kindern und Jugendlichen, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und an der Umsetzung mitzuwirken.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es Studien, wie z.B. die von Prof. Dr. Macsenaere vom Institut für Kinder- und Jugendhilfe oder die EVAS-Studie, die besagt, dass bei einer hohen Partizipation die Wirksamkeit der Hilfe fast zwölf Mal so hoch ist, als wenn über Kinder und Jugendliche nur bestimmt wird. Das, was ich mitgestalte, mitentwickle, mitbestimme, werde ich auch viel mehr achten und schätzen. Sie alle kennen den IKEA-Effekt: Höhere Wertschätzung eines Gegenstandes, eines Prozesses oder eines Ziels, wenn wir daran aktiv beteiligt sind.

Hilfen aus einer Hand, für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, ist vor allem seitdem Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Focus der (Fach)-öffentlichkeit. Diesen Schritt begrüßen wir außerordentlich. Nicht nur, dass Kinder, Jugendliche und deren Eltern/Personensorgeberechtigte fest Ansprechpartner für Beratung und Unterstützung in der Erziehung ihrer Kinder haben, sondern dass somit auch weiterhin Aus- und Abgrenzung abgebaut wird.

Dennoch kommen wir nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass Hilfen aus einer Hand auch Ressourcen benötigen – in personeller Hinsicht, wie in der Umsetzung von Strukturen oder im Abbau von räumlichen Barrieren. Nur wenn diese vorhanden sind, wird es uns gelingen, Barrieren in unseren Köpfen und somit in unserer Gesellschaft abzubauen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal aus der Studie von Prof. Dr. Macsenaere zitieren, der der Frage nachging, ob sich Jugendhilfe überhaupt rechnet. Er hat in seiner Studie „Kosten-Nutzen-Analyse von Heimerziehung und Hilfen zur Erziehung“ (Roos, 2005; IKJ, 2009,2011) herausgearbeitet, dass ein investierter Euro in der Jugendhilfe, durch deren Nutzungseffekte, wie Bildung, Vermeidung von Arbeitslosigkeit, gesundheitlicher Stabilität, Vermeidung von Delinquenz, der Gesellschaft später drei Euro zur Verfügung stellen, die sie dann nicht in die Finanzierung von Erwerbslosigkeit, medizinischer Versorgung, Rehabilitation, Resozialisation und dergleichen ausgeben braucht.

Ausgehend von dieser Studie sprechen wir nicht von Kosten, sondern von echten Investitionen in unsere Gesellschaft. Investitionen in eine Gesellschaft, die von Zusammenhalt und Innovation geprägt ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir werden aus unserer Sicht in den kommenden Monaten vor großen Herausforderungen stehen, die der Fachkräftemangel einerseits und gesetzliche Neureglungen andererseits mit sich bringen. Um diese erfolgreich meistern zu können, muss dringend nach kurz-, mittel- und langfristigen Lösungen gesucht werden, um diese Herausforderungen positiv zu gestalten. Ich bitte Sie, das Thema Fachkräftemangel im Bereich der Hilfen zur Erziehung, in Ihren Gremien mit zu beraten und gern auch gemeinsam mit uns, Lösungen zu finden.

Ohne diese Lösungen werden wir den eingangs beschriebenen Herausforderungen bereits in kurzer Zeit nicht mehr gerecht werden können. Dann haben wir zwar gute Gesetze und gesicherte Rechtsansprüche, da jedoch ins Leere laufen, weil die personellen Ressourcen fehlen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender der
Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung Thüringen e.V.

THÜR. LANDTAG POST
06.10.2023 12:07

25609/2023



**Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen**

Stellungnahme

Zum Entwurf des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des
Thüringer Landtages

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)
Beschlussfassung vom 7. Juli 2023
– Drucksache 7/8242 –

Frankfurt am Main, den 6. Oktober 2023

Geschäftsführer der IGfH

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Geschäftsstelle

Galvanistr. 30 | D-60486 Frankfurt am Main

Tel.: 0049-69-633986-0

Fax.: 0049-69-633986-25

www.igfh.de

Am 10. Juni 2022 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten und damit ein reformiertes Kinder- und Jugendhilferecht. Das KJSG verfolgt das Ziel, die Rechte junger Menschen und Eltern nachhaltig zu stärken, was sich etwa in der Einführung eines Rechtes auf Selbstvertretung (4a), der Ombudschaft (§ 9), dem Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Eltern (§ 37), der Stärkung der Übergangsgestaltung aus den Hilfen (36b) sowie der Coming-back-Option und Nachbetreuung (§ 41a) widerspiegelt. Auch wenn dem Gesetz – nach Auffassung der IGfH – nicht vollumfänglich zugestimmt werden konnte (siehe IGfH 2021), ist es fachlich ein anspruchsvolles Gesetz, welches das Potenzial hat, die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu verändern.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtages hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2023 einen Entwurf zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes verabschiedet. Der Entwurf greift Regelungen des SGB VIII auf, die einer landesrechtlichen Umsetzung bedürfen, die über die Hilfen zur Erziehung hinaus gehen. Die IGfH – als Erziehungshilfefachverband – hat sich in dieser Positionierung vornehmlich auf die Regelungen bezogen, die für dieses Handlungsfeld von besonderer Bedeutung sind. Diese Stellungnahme greift daher folgende Aspekte und Regelungen auf:

- **„nichts über uns ohne uns“ – Rechtsstellung junger Menschen und Eltern stärken!**
§§ 5, 9 und 12 ThürKJHAG-E
- **Kinder- und Jugendschutz**
§ 20 ThürKJHAG-E
- **Landeskoordinierungsstellen für medizinischen Kinderschutz**
§ 20 ThürKJHAG-E
- **Einrichtungsbegriff**
§ 22 ThürKJHAG-E
- **Hilfen zur Erziehung**
§ 23b ThürKJHAG-E
- **Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe**
§ 24a ThürKJHAG-E

Die IGfH bedankt sich für die Einladung, das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz kommentieren zu können.

„nichts über uns ohne uns“ – Rechtsstellung junger Menschen und Eltern stärken!

§ 5 Abs. 3 Satz 1 ThürKJHAG-E – Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

„Die Satzung des Jugendamtes soll bestimmen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Personen als beratende Mitglieder angehören und regelt das jeweilige Entsendeverfahren:
1. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse
nach § 4a SGB VIII;“

Die Ausführungen in § 5 bestimmen, wie sich die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zusammensetzen. In Absatz 3 werden die Zusammenschlüsse von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder benannt. In nur wenigen Jugendhilfeausschüssen gibt es gegenwärtig Selbstvertretungen als beratende Mitglieder.

Es ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass das Land Thüringen den Zugang für selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe in die Jugendhilfeausschüsse ermöglicht und rechtlich normiert. Der Auftrag in § 4a Abs. 2 SGB VIII an die öffentliche Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenzuarbeiten wird somit in den Kommunen strukturell verankert.

Selbstvertretungen von Eltern mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es – nach unserem Wissen – bisher nicht, daher wird die Sichtweise und Erfahrungen von Eltern mit dieser spezifischen Lebenserfahrung oft nur unzureichend im Jugendhilfeausschuss berücksichtigt. Gleichzeitig ist der Alltag der jungen Menschen in der Jugendhilfe und deren Eltern stark von rechtlichen Regelungen geprägt. In § 8 Abs. 1 SGB VIII wird erklärt: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Die Einbeziehung von Selbstvertretungen junger Menschen und Eltern in den Jugendhilfeausschüssen ist daher von besonderem Wert.

§ 9 ThürKJHAG-E – Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium beruft die benannten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen. Dazu sollen auch eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sowie eine Vertretung der im Bereich des SGB IX tätigen freien Träger und eine von der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. benannte Vertretung gehören einschließlich der jeweiligen Stellvertretungen. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann, auch auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses, weitere in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Personen als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.“

Die Ausführungen in § 9 bestimmen, wie sich die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zusammensetzen. In Abs. 3 werden auch die Zusammenschlüsse von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder benannt.

Der Zugang für selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe im Landesjugendhilfeausschuss wird durch § 9 Abs. 3 ermöglicht und rechtlich normiert. Die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ – also als Regelverpflichtung, von der nur bei Vorliegen atypischer Verhinderungsgründe abgewichen werden darf, erscheint angesichts der bisher noch kaum vorliegenden Erfahrungen mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen plausibel – sollte aber zukünftig im Verpflichtungsgrad gesteigert werden. Der Auftrag aus § 4a Abs. 2 SGB VIII an die öffentliche Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenzuarbeiten, wird somit auf Landesebene aufgegriffen.

Weiterhin ist zu begrüßen, dass eine spezielle Fachkraft für den Bereich der Hilfen zur Erziehung als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss vorgesehen ist.

§ 12 ThürKJHAG-E – Beteiligung in der Jugendhilfeplanung

„(2) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung auf der Ebene des örtlichen Trägers Arbeitsgemeinschaften und auf der Ebene des überörtlichen Trägers Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen er mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse beteiligt werden. In den Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen.“

Die IGfH begrüßt auch, dass die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 in die Jugendhilfeplanung eingebunden werden sollen.

Umsetzung des § 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung meint noch mehr!

Das Ausführungsgesetz hat an verschiedenen Stellen selbstorganisierte Zusammenschlüsse in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen und setzt damit Aspekte des § 4a SGB VIII um. In vielen Kommunen und auf Landesebene gibt es jedoch bisher nur wenige bis keine Selbstvertretungen – insbesondere von jungen Menschen und Eltern mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die IGfH vermisst daher im Entwurf dazu entsprechende Regelungen, wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert wird, selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen und insbesondere auch zu fördern.

Auch wenn der § 4a SGB VIII wesentlich für die Stärkung der Adressat*innen in der Kinder- und Jugendhilfe ist, fehlt es aktuell noch in vielen Kommunen an Selbstvertretungen. Bisher gibt es etwa in nur 7 Bundesländern landesweite Selbstvertretungen junger Menschen, die in Wohngruppen (etwa nach § 34 SGB VIII) oder Pflegefamilien leben – in Thüringen gibt es diese bisher nicht. Das Land kann für die rechtsbasierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen nicht auf die Erfahrungen, Sichtweisen und Forderungen der jungen Menschen verzichten (siehe hierzu auch Ergebnisse des Zukunftsforum Heimerziehung 2021). Darüber hinaus haben wir bisher keine Kenntnis von einer Selbstvertretung von Eltern, deren Kinder in der Kinder- und Jugendhilfe leben.

Das Land Thüringen hat mit dem Ausführungsgesetz die Chance, den § 4a SGB VIII zum Ausgangspunkt zu nehmen und die Selbstvertretung von Adressat*innen lokal und landesweit anzuregen und strukturell zu fördern.

§ 20 ThürKJHAG-E – Kinder- und Jugendschutz

„(3a) Die von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf niedrigschwellige, unabhängige Beratung und Unterstützung zur Abwehr weiterer Gefährdungen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Die Beratung und Unterstützung berücksichtigt nach den Umständen des Einzelfalls die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen entsprechend deren Entwicklungsstand. Die familiäre Situation und soziale Beziehungen sollen in die Beratung einbezogen werden.“

Es ist wichtig, dass das Ausführungsgesetz den Schutzauftrag und den Anspruch der Kinder auf Unterstützung und Beratung im Falle von Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt deutlich akzentuiert. Es braucht eine niedrigschwellige und erreichbare Infrastruktur in der Kommune und im Sozialraum der jungen Menschen. § 20 Abs. 4 ThürKJHAG-E weist diese Aufgabe den örtlichen Trägern im Kontext ihrer Jugendhilfeplanung zu und bestimmt für das Land, dass es „die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans“ fördert.

Angesichts der vielerorts realen Verhältnisse kommunaler Jugendhilfeplanung und der Situation von Erziehungsberatungsstellen bzw. anderer Beratungsdienste und -einrichtungen, wenn diese diesen Auftrag gewährleisten sollen, müssen die Jugendhilfeplanung wie auch die Beratungsstellen mit ausreichend Ressourcen ausgestattet werden und im Sozialraum kurzfristig und barrierefrei erreichbar und zugänglich sein. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die ländlichen Regionen besonders wichtig. Die Schwelle für die jungen Menschen steigt, sofern die Anlaufstelle im nächsten Ort oder weiter entfernt ist. Niedrigschwelligkeit umfasst neben konzeptionellen Fragen – unserer Auffassung nach – auch geeignete digitale Angebote, die in der Lebenswelt der jungen Menschen anknüpfen und ortsunabhängig – ggf. mit Rückbindung an eine Vorort-Einrichtung – erreichbar sind.

§20a und §20b ThürKJHAG-E – Landeskinderschutzbeauftragter und Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz

Im Hinblick auf diese Regelungen wird es entscheidend darauf ankommen, wie die Geschäftsstelle des/der Landeskinderschutzbeauftragten und die Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz dann personell und fachlich ausgestaltet werden. Der medizinische Kinderschutz ist nur eine – durchaus wichtige - Facette der Kinderschutzarbeit und darf nicht einen überwiegenden Teil der Landesressourcen für die Arbeit im Kinderschutz in seine Strukturen lenken.

§ 22 ThürKJHAG-E – Einrichtungsbegriff

In § 22 ThürKJHAG-E greift das Land Thüringen die Regelungsoption zur Frage der Definition einer Einrichtung in § 45a SGB VIII auf, in dem formuliert wird: „[...] Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

In Abs. 6 heißt es: „Einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen familienähnliche Betreuungsformen auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfe zur Erziehung über § 33 SGB VIII und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII hinaus erbracht werden.“

Die IGfH gibt zu bedenken, dass durch diese Formulierung die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Pflegefamilie und Einrichtung nicht wirklich gelöst werden, da die in der Formulierung verwendeten quantitativen Bezüge („über § 33 SGB VIII hinaus“; „Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII“) in keiner Weise operationalisierbar sind. Die regelungsbedürftige Frage wäre ja, ob Zusammenschlüsse von professionalisierten Pflegefamilien, innerhalb derer sie sich fachliche Unterstützung organisieren (Verbünde von Erziehungsstellen), ohne einen Bezug zu einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung zu haben, durch Landesrecht zu betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden. Das ist mit dem Entwurf offenbar intendiert – aber im Hinblick auf § 33 Satz 2 SGB VIII („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“), der ja die Option für Erziehungsstellen als Form der Vollzeitpflege eröffnet, ergeben sich aus der Formulierung keine belastbaren Abgrenzungskriterien. Dies kann dazu führen, dass die Regelung unterschiedlich ausgelegt werden kann und damit zu Unsicherheiten in der Praxis führen. Es muss daher klar definiert werden, was eine „klassische Pflegefamilie“ umfasst und klare Kriterien definiert werden, wann diese den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII übersteigt.

Eine Auffanglinie im Hinblick auf diese Probleme der Abgrenzung ergibt sich lediglich durch § 22 Abs. 4 ThürKJHAG-E:

In Abs. 4 heißt es: „Soweit eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48a Abs. 1 SGB VIII ohne die dafür nach § 45 SGB VIII erforderliche Erlaubnis betrieben wird, hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform zu untersagen. Davon abweichend darf befristet von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit dies unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.“

Die IGfH kann die Formulierung so mittragen, da sie ermöglicht, dass Erziehungsstellen, die bisher ohne Betriebserlaubnis gearbeitet haben, sich aber als Pflegefamilie definieren und die Kinder und Jugendlichen gut betreut und versorgt sind, auch weiterhin ohne Betriebserlaubnis arbeiten können.

§ 23b ThürKJHAG-E – Hilfen zur Erziehung

Neu im Thüringischen Ausführungsgesetz aufgenommen ist der § 23b ThürKJHAG-E, der vor allem die Steuerung der Hilfen zur Erziehung und die Beteiligung an dieser normiert.

In Absatz 1 heißt es: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einer besonderen Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ auf der Grundlage seiner Feststellung des Bestandes den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen für die Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII aus. Dieser „Hilfen zur Erziehungs-Plan“ ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.“

Die Erstellung eines „Hilfen zur Erziehungs-Plan“ könnte ein hilfreiches Instrument sein, um landesweit einen Überblick über die Bedarfe und die Angebote der Hilfen zur Erziehung zu erhalten. Im Zukunftsforum Heimerziehung (2021) wurde deutlich, dass dieses Wissen in den Bundesländern oft nicht vorhanden ist, aber zur Qualitätsentwicklung der Erziehungshilfen notwendig ist. Die IGfH begrüßt daher dieses Vorhaben.

In Absatz 2 heißt es: „Im Rahmen dieser Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ sind auch Aussagen zur Qualitätsentwicklung i. S. d. § 79a SGB VIII zu treffen. Dabei sind insbesondere betroffene Junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.“

Die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und selbstorganisierter Zusammenschlüsse in der Qualitätsentwicklung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist sehr zu begrüßen. Die Beteiligungswerkstätten im Zukunftsforum Heimerziehung mit jungen Menschen, Careleaver und Eltern haben gezeigt, dass die stationären Hilfen rechtebasiert weiterentwickelt werden müssen. Gleicher Befund deutet sich in einem aktuell laufenden Praxisentwicklungsprojekt zur Weiterentwicklung der Inobhutnahme (Perspektive Institut / IGfH) an. Hierfür ist die Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen junger Menschen und Eltern mit Erfahrungen in der Jugendhilfe und Careleaver grundlegend. Die IGfH fordert daher das Land auf, die Beteiligungsrechte junger Menschen, Eltern und Selbstorganisationen auch mit Förderstrukturen zu unterlegen.

In Absatz 3 heißt es: „Das Landesjugendamt legt dem Landesjugendhilfeausschuss einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über den Stand und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vor. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt auf dessen Abfrage die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten. Darüber hinaus verarbeitet das Landesjugendamt die ihm vorliegenden Daten einschließlich der Meldungen zu den besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII oder die aus öffentlichen Quellen zugänglichen Daten für die Erstellung des Berichts.“

Die IGfH begrüßt, dass das Landesjugendamt zukünftig dem Landesjugendhilfeausschuss einen umfassenden Bericht über den Stand und die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in Thüringen vorlegen soll.

§ 24a ThürKJHAG-E – Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe im Freistaat Thüringen an die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.

(2) Die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle ist eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII und besteht aus mindestens zwei Regionalstellen.

(3) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ombudschaftlicher Beratung im Sinne der Absätze 1 und 2 fördert der überörtliche Träger einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern dieser ein Konzept vorlegt, welches insbesondere auch darüber Auskunft gibt, dass die Ombudsstelle

1. jungen Menschen und ihren Familien auf deren Wunsch Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gewährt,
2. dabei unabhängig arbeitet und fachlich nicht weisungsgebunden ist,
3. ausschließlich haupt- und ehrenamtlich tätige Personen beschäftigt,
 - a. die fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgaben und Pflichten nach den Absätzen 1 und 4 zu erfüllen,
 - b. die wegen keiner Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind und
 - c. denen die erforderlichen Fortbildungen ermöglicht werden,
4. jungen Menschen und ihren Familien eine niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme und einen barrierefreien Zugang ermöglicht sowie
5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich einer Evaluation, die einmal in jeder Legislaturperiode dem Zuwendungsgeber vorzulegen ist, vorsieht, nach Maßgabe der vom Landesjugendamt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätze. Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 2 besteht, so wählt das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die Förderung die Ombudsstelle aus, die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientiert.

(4) § 8a SGB VIII gilt entsprechend.

(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.

In § 24a ThürKJHAG-E wird die Einrichtung einer landesweiten Ombudstelle der Kinder- und Jugendhilfe mit mindestens zwei Regionalstellen normiert (**Absatz 1**). Dass eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann, wird in Absatz 1 explizit hervorgehoben. Die IGfH begrüßt dies ausdrücklich. Die IGfH kann als Bundesverband jedoch nicht abschätzen, ob zwei Regionalstellen für Thüringen mit seinen zum Teil ländlichen Regionen auskömmlich sind. Bei ca. 2 Mio. Einwohnern im Land erscheint die Herstellung von Niedrigschwelligkeit durch 2 Regionalstellen zumindest fraglich. Wichtig ist uns nämlich zu betonen, dass der Erfolg und der Nutzen der ombudtschaftlichen Arbeit für die jungen Menschen und Eltern auch in der Erreichbarkeit und Niedrigschwelligkeit liegen wird. Dies muss in der Konzeptentwicklung durch den freien Träger – wie in **Absatz 3** benannt – Berücksichtigung finden und ggf. mehr als zwei Regionalstellen ausgegründet werden.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Formulierung „ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe“ (**Absatz 3**) nicht zu einer unnötigen Verengung führt und die Möglichkeit von zwei oder mehreren freien Trägern als Träger der Ombudschaft verschließt, weil solche spezifischen Trägerstrukturen in der Kürze der Zeit nicht in der Lage sein werden, ein Anerkennungsverfahren auf Landesebene zu durchlaufen – es sei denn die Ombudschaft hat in Thüringen eine bereits herausgebildete Struktur, in der diese Fragen bereits gelöst sind – das muss vor Ort bewertet werden.

Wir möchten auch betonen, dass die Förderung der Ombudstelle durch den überörtlichen Träger zu begrüßen ist und die unabhängige Arbeit der Ombudstelle unterstützt.

Die Formulierung in **Absatz 5**, dass über „alle Angelegenheiten, die [...] im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit“ bekannt geworden sind Verschwiegenheit zu wahren haben, finden wir hingegen problematisch. Sie sollte präzisiert werden. Es kann nicht im Sinne des Landes sein, wenn eine in der Ombudstelle tätige Person auf Missstände in der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam wird und dies – auch im Sinne der nach Unterstützung suchenden Person – nicht weiterverfolgen kann. Eine solche Auslegungsmöglichkeit sollte deutlich ausgeschlossen werden. Das könnte z.B. dadurch geschehen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung in Anlehnung an den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII) ausgestaltet wird.

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2968

zu Drs. 7/8242

Den Mitgliedern des
AfBJS



Landesverband Thüringen

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2
99423 Weimar

thueringen@kinderreiche-familien.de
Tel. 0151/54830201

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2, 99423 Weimar

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@landtag.thueringen.de

THÜR. LANDTAG POST

06.10.2023 15:46

25633/23

Weimar, 06.10.2023

Stellungnahme zum 7. Gesetz zur Änderungen des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG) DS 7/8242

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme seine Auffassung zum beigefügten Gesetzentwurf schriftlich darzulegen. An der mündlichen Anhörung am 20. Oktober wird der Verband teilnehmen und Nachfragen der Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport gern beantworten.

A. Ombudsstelle

1. Einrichtung der Ombudsstelle

Der Verband kinderreicher Familien begrüßt die in landesrechtlicher Umsetzung des § 9a SGB VIII geplante Einrichtung einer Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen.

2. Übernahme der Aufgabe durch freie Träger

Ombudsstellen sollen bei Konflikten in Bezug auf alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII beraten. Gem. § 9a SGB VIII übernimmt gesetzlich begründet die Ombudsstelle als Beratungs- und Beschwerdestelle - alle zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe. Bei einer solchen gesetzlich begründeten Beratungs- und Beschwerdestelle handelt es sich aber um ein staatliches Organ und ihre Aufgabe ist eine solche der öffentlichen Verwaltung, weshalb sie nicht von freien

Trägern wahrgenommen werden kann¹. Die Inanspruchnahme von freien Trägern der Jugendhilfe für diese Aufgabe dürfte sogar verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

3. Unabhängigkeit der Ombudsstelle

Die vom vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Konzeption ist nach Auffassung des Verbandes auch nicht geeignet, die erforderliche Unabhängigkeit einer Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und ihrer Familien zu gewährleisten.

a) Externalität

In seinen fachlichen Hinweisen zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII² führt das Bundesnetzwerk Ombudsschaft aus: *„Die Unabhängigkeit von Ombudsstellen ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende ombudsschaftliche Arbeit. Wie genau die Unabhängigkeit hergestellt und gewahrt werden kann, ist ein komplexes Thema, daher sei hier vor allem festgehalten, dass die **Externalität der Ombudsstelle** von leistungserbringenden und leistungsgewährenden Trägern der Jugendhilfe eine wesentliche Stellschraube ist, um auf organisatorischer Ebene Unabhängigkeit herzustellen. (...) Je kleiner das Einzugsgebiet ist, desto schwieriger ist aber für die Ombudsstelle bzw. die Standorte einer Ombudsstelle, unabhängig von Interessen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zu sein. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr wichtig ist, dass die Stellen von Adressaten (Kinder, Jugendliche und Familien) auch als unabhängig wahrgenommen werden. Insbesondere, wenn Stellen mit Diensten und Einrichtungen vor Ort eng vernetzt sind oder wenn sich Ombudsstellen und Fachkräfte öffentlicher und freier Träger persönlich kennen, ist es wichtig, den Adressaten die Unabhängigkeit der Ombudsstelle glaubhaft vermitteln zu können.“*

Diese völlig zutreffende Feststellung zu Grunde gelegt, kann das im Gesetzentwurf gewählte, auf die Übernahme der Aufgabe durch einen freien Träger ausgelegte Konzept insbesondere für Thüringen mit seinen strukturellen Rahmenbedingungen nicht überzeugen.

b) Zuordnung der Ombudsstelle zu einer bestehenden Institution mit Unabhängigkeit

Bei Beschwerdegesprächen steht die rechtliche Prüfung von Verwaltungsentscheidungen und -handeln im Mittelpunkt der Arbeit der Ombudsstelle, so dass die Ombudsstelle insofern zum Teil auch Kontrollfunktionen wahrnimmt, die auf die Exekutive zielen. Dies und der Umstand, dass es im Freistaat mit den vier unabhängig arbeitenden Beauftragten

- Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
- Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen
- Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

1 Prof. Dr. Reinhard Wiesner „Implementierung von ombudsschaftlichen Ansätze in der Jugendhilfe im SGB VIII – Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudsschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. Februar 2012

2 Bundesnetzwerk Ombudsschaft Kinder- und Jugendhilfe – Ausgabe März 2023 „Praxisempfehlungen – Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII

bereits organisatorisch dem Parlament zugeordnete Stellen gibt, spricht auch aus Effizienzgesichtspunkten dafür, die Aufgabe der Ombudsstelle bei einem der unabhängigen Landesbeauftragten zu verorten.

Das Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz (ThürBüBG) beispielsweise enthält klare und bewährte Regelungen und Befugnisse, welche für die Zielgruppe von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Jugendhilfe genutzt werden könnten und die Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten ist qua Gesetz sichergestellt.

Für den Verband stellt sich insofern die Frage, warum die Ombudsstelle nicht durch gesetzliche Ergänzungen im Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz beim Bürgerbeauftragten angesiedelt werden soll, wie dies in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bereits erfolgreich praktiziert wird.

Schließlich: Gemäß Gesetzentwurf werden jährliche zusätzliche Gesamtkosten für die Ombudsstelle in Höhe von 430.000 Euro erwartet. Vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen im Landeshaushalt drängt es sich geradezu auf, bereits vorhandene, bewährte Strukturen von Beauftragten des Landtages zu nutzen und die Ombudsstelle dort anzusiedeln.

4. Finanzierung

Eine unabhängige Arbeit setzt weiter eine gesicherte und unabhängige Finanzierung für Personal- und Sachausgaben voraus.

Die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe soll ihre Mittel vom Landesjugendamt erhalten. Diese fördert gem. § 24 a III die Ombudsstelle auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätzen. § 74 I Nr. 4 SGB VIII sieht seinerseits eine Eigenleistung des Trägers vor. Ein freier Träger, der für die Erbringung von Aufgaben Eigenleistungen erbringen muss, ist folglich gezwungen, einen Teil seiner Tätigkeit für die Einwerbung zu verwenden bzw. Beiträge zu erheben. Beides kann nicht dem Anliegen und der Zielrichtung des § 9a SGB VIII entsprechen. Wenn die Fördergrundsätze Anwendung finden, werden zeitliche und personelle Ressourcen des Trägers gebunden, die in der Arbeit der Beratungs- und Beschwerdestelle fehlen. Erst nach Antragstellung und jährlicher Bescheidung kann der freie Träger für das laufende Jahr agieren. Mit der geplanten Fördermittellösung kann der freie Träger nur begrenzt das benötigte Fachpersonal für die Umsetzung der Aufgaben an sich binden. Auf dem Fachkräftemarkt steht er zudem in starker Konkurrenz zu anderen öffentlichen und freien Trägern.

Schließlich: Mit der Fördermittelvergabe entsteht weiterhin ein Machtverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger (vgl. § 24 a III Nr. 5 ThürKJHAG). Der Zuwendungsgeber kann also faktisch die Arbeit der Ombudsstelle beeinflussen und somit deren Unabhängigkeit einschränken.

Dieser Konflikt wird nicht durch die Regelung in § 24 a III Nr. 2 gelöst, da diese nur eine fachlich weisungsunabhängige Arbeit vorsieht. Es fehlt eine gesetzliche Regelung für eine unabhängige Finanzierung.

5. Rechtlicher Rahmen für die Arbeit der Ombudsstelle

Ein solcher Rahmen wird vom Gesetzentwurf nicht ansatzweise geschaffen bzw. die durch den Entwurf vorgesehene Normierung ist in mehrerer Hinsicht unvollständig und greift viel zu kurz.

a) Die Formulierung der zentralen Norm des § 24 a III ist völlig missglückt. Die Formulierung „... fördert, ... sofern dieses ein Konzept vorlegt, dass Auskunft gibt, dass...“ ist schwammig und offenbart, dass der Gesetzgeber selbst keine verbindlichen Regelungen trifft.

In der vorliegenden Fassung ist die Förderung schon dann möglich, wenn bloß ein Konzept vorgelegt wird, dass darüber Auskunft gibt, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Eine „Selbstbeziehung“ des Konzepterstellers, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, genügt also. Ziele der Beratung durch die Ombudsstelle sollten gesetzlich festgelegt sein und dabei den jungen Menschen und ihren Familien dazu verhelfen, weitestgehend eigenständig für ihre eigene Position einzutreten und ihre Sichtweisen wieder in die Hilfeplanung einbringen zu können.

Die praktische Umsetzung und Sicherstellung der in Ziffer 1 bis 5 benannten elementar wichtigen Punkte ist damit keineswegs gewährleistet. Das Gesetz muss hier viel verbindlicher und zwingend formulieren, z.B. „Der Träger der Ombudsstelle ist verpflichtet sicherzustellen, dass ...“

b) Befugnisse der Ombudsstelle – Pflichten der Träger gegenüber der Ombudsstelle

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Normierungen sind in mehrerer Hinsicht unvollständig und greifen viel zu kurz. Es fehlen zum einen klare gesetzliche Regelungen zu Befugnissen und Pflichten der Ombudsstelle. Und es fehlen umgekehrt vor allem Normen zu den Rechten und Pflichten der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Verhältnis zur Ombudsstelle (z.B. Statuierung der Pflicht zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der Ombudsstelle oder der Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht und Auskünften etc.). Vgl. insofern die Regelungen dazu im Saarland und in Niedersachsen. All dies wäre aber gerade nötig, um mögliche Missstände zügig beheben, die Interessen der Betroffenen wirksam vertreten und weitere Schädigungen für Kinder, Jugendliche und Familien ausschließen zu können. Ohne entsprechende rechtliche ‚Werkzeuge‘ geht es hier nicht!

c) Auswahl unter mehreren freien Trägern

Es fehlen Kriterien, welche eine Entscheidung des Landesjugendamtes nachvollziehbar machen, wann bei Anträgen mehrerer freier Träger eine stärkere Orientierung an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien in der Konzeption gegeben ist. Die Formulierung, „*dass das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, (...) die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientieren*“, muss konkretisiert werden, wenn das Landesjugendamt die Aufgabe vergeben soll.

d) Fehlende Verordnungsermächtigung im Gesetz

Gerade weil die vorgesehene gesetzliche Regelung so lückenhaft, minimalistisch und schwammig ist, bedürfte es mindestens einer Verordnungsermächtigung, die es dem Ministerium ermöglichen würde, Näheres z.B. zur Errichtung, Struktur, Aufgabenwahrnehmung, Evaluation der Arbeit der Ombudsstelle sowie Fort- und Weiterbildung der in der Ombudsstelle tätigen Personen etc. zu regeln. Doch selbst diese Verordnungsermächtigung wurde versäumt.

B. § 20 a Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen

Die Aufgaben des Landesbeauftragten sollten konkreter gefasst werden. Allein die Befassung mit Fragen der Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen umschreibt das Aufgabengebiet, benennt aber keine messbaren Ziele. Hierzu gehört für den Verband u.a. neben der Errichtung und Leitung einer interministeriellen Arbeitsgruppe auch eine Beschreibung von deren Zielen und Arbeitsweise. Die Gesetzesbegründung ist an dieser Stelle wenig auskunftsfreudig.

Art und Umfang der Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Landtag ist nicht geregelt. Der Gesetzentwurf sieht aktuell nur eine Berichterstattung in jeder Legislatur vor. Der Verband regt eine jährliche Berichterstattung an.

Gem. § 20 a IV S. 2 ist die Übertragung einzelner Aufgaben an eine Stellvertretung möglich, ohne dass der Umfang noch der Inhalt dieser Aufgaben der Stellvertretung näher geregelt sind. Anforderungen an die fachliche und persönliche Qualifikation einer Stellvertretung gem. § 20 a IV S. 2 fehlen ebenfalls. Eine Klarstellung ist notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin KRFT e.V.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich eigeninitiativ beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Bundesnetzwerk Ombudschaft, Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

THÜR. LANDTAG POST
05.09.2023 16:00

22982/23

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf vom 26.06.2023 der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Unsere Stellungnahme befasst sich detailliert mit den Regelungen zu Ombudschaft in der Jugendhilfe.

Unsere Ausführungen basieren insbesondere auf:

- unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen,
- unseren Praxisempfehlungen „Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII“,
- dem in diesem Jahr von uns herausgegebenen Rechtsgutachten „Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII – Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene“ von Gila Schindler,
- sowie auf langjährigen Praxiserfahrungen aus der ombudschaftlichen Tätigkeit im Kontext des BNO.



TLT/11271/23/0

Einschätzung und Kommentierung der landesgesetzlichen Regelungen zu Ombudschaft nach §§ 45-48 BbgKJG-E

Grundsätzliche Einschätzung:

Durch das Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 sind die Länder verpflichtet worden, unabhängige Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII bedarfsgerecht einzurichten. Mit dem neuen § 24a ThürKJHAG-E wird vom Land Thüringen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Nähere landesgesetzlich zu regeln.

Wir begrüßen ausdrücklich sowohl die Regelungen zu Jugendhilfe-Ombudsstellen in § 24a ThürKJHAG-E, sowie die Ergänzung in § 15 Satz 3.

Im Folgenden möchten wir kurz auf § 15 Satz 3 und § 24a ThürKJHAG-E eingehen und eine Einschätzung zu *D. Kosten* und der *Begründung* in Bezug auf die Ombudschaft betreffenden Inhalte geben.

Kommentierung zu § 15 Satz 3 ThürKJHAG-E

§ 15 Satz 3 ThürKJHAG-E

In Hilfeplangesprächen ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 24a hinzuweisen.

Wir begrüßen die Verpflichtung der öffentlichen Träger, grundsätzlich in Hilfeplangesprächen auf die Ombudsstelle hinzuweisen.

Kommentierung zu § 24a ThürKJHAG-E

§ 24a ThürKJHAG-E

(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe im Freistaat Thüringen an die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.

(2) Die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle ist eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII und besteht aus mindestens zwei Regionalstellen.

(3) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ombudschaftlicher Beratung im Sinne der Absätze 1 und 2 fördert der überörtliche Träger einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern dieser ein Konzept vorlegt, welches insbesondere auch darüber Auskunft gibt, dass die Ombudsstelle:

- 1. jungen Menschen und ihren Familien auf deren Wunsche Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gewährt,*
- 2. dabei unabhängig arbeitet und fachlich nicht weisungsgebunden ist,*
- 3. ausschließlich haupt- und ehrenamtliche Personen beschäftigt,*
 - a) die fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgaben und Pflichten nach den Absätzen 1 und 4 zu erfüllen.*
 - b) die wegen keiner Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind und*
 - c) denen die erforderlichen Fortbildungen ermöglicht werden,*
- 4. jungen Menschen und ihren Familien eine niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme und einen barrierefreien Zugang ermöglicht sowie*
- 5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich einer Evaluation, die einmal in jeder Legislaturperiode dem Zuwendungsgeber vorzulegen ist, vorsieht,*

nach Maßgabe der vom Landesjugendamt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätze. Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 2 besteht, so wählt das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die Förderung die Ombudsstelle aus, die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientiert.

(4) § 8a SGB VIII gilt entsprechend.

(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zu Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.

Zu (1) und (2): Wir begrüßen die klare Orientierung an § 9a SGB VIII sowie die ausdrückliche Klarstellung, dass Vertrauenspersonen hinzugezogen werden können und es mindestens zwei Regionalstellen geben soll. Ob eine aus zwei Regionalstellen bestehende Ombudsstelle ausreichend ist, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, können wir als bundesweite Organisation nicht beurteilen.

Zu (3): Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe begrüßt ausdrücklich, dass dem überörtlichen Träger die Verantwortung für die Sicherstellung und Finanzierung der Ombudsstellen zugeordnet wird. Aus unserer Sicht ist dies ein wichtiger Faktor, um unabhängige Ombudschäftliche Arbeit zu gewährleisten. Auch die Ausführungen in Bezug auf konzeptionelle Voraussetzungen begrüßen wir. Aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft werden hier wichtige Punkte hinsichtlich der Aufgaben der Ombudsstellen, Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit als Qualitätsmerkmale, die Qualifikation und Eignung von Ombudspersonen, Barrierearmut sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung aufgeführt.

Zu (4) bis (6): Die in Absatz 4 bis 6 vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf Kinderschutz, Datenschutz und die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Träger mit der Ombudsstelle sind ebenfalls zu befürworten.

Kommentierung zu D. Kosten

Wir begrüßen, dass die Jugendhilfe-Ombudsstelle in Thüringen aus mindestens zwei Regionalstellen bestehen soll. Für dieses Vorhaben wird mit jährlich 430.000 € gerechnet. Es wird hervorgehoben, dass über diesen Etat auch die Gewinnung und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen und Reisekosten abgedeckt werden sollen. Darüber hinaus gibt § 24a ThürKJHAG-E vor, dass neben der Einhaltung der fachlichen Qualitätsstandards in der täglichen Arbeit auch pro Legislaturperiode eine Evaluation durchzuführen ist (§ 24a (3) 5.).

Wir geben zu bedenken, dass unserer Einschätzung nach mit dem veranschlagten Etat die Ombudsstelle aus maximal zwei Regionalstellen bestehen kann.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Durchführung einer Evaluation möglicherweise durch die veranschlagten Kosten nicht abgedeckt werden kann und empfehlen daher, den Kostenrahmen zu erweitern, von *mindestens* 430.000 pro Jahr auszugehen oder separat Mittel für die Evaluation bereitzustellen. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass neben der Evaluation eine (für qualitätsvolle ombudschäftliche Arbeit unabdingbare) Dokumentation/ Statistik der eingehenden Fälle sowie damit verbunden die Datenprüfung, -bereinigung und -auswertung Kosten erfordert.

Kommentierung zu Begründung

In der Begründung zu Nr. 8b auf Seite 20 steht:

„Aufgabe der Ombudsstelle in diesem Zusammenhang ist u.a. die Information aller Beteiligten über mögliche bislang nicht in Erwägung gezogene Hilfen sowie erforderlichenfalls die Moderation des Hilfeplanungs- und Hilfeprozesses.“

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe soll auf der Grundlage fachlich fundierter Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte zum Ausgleich der in der Jugendhilfe vorherrschenden strukturellen Machtasymmetrie beitragen. Dazu beraten und informieren

Ombudspersonen Ratsuchende über ihre Rechte und unterstützen sie, wenn gewünscht, dabei, diese durchzusetzen. Hierzu kann auch die Vermittlung zwischen Fachkräften und Ratsuchenden im Auftrag der Ratsuchenden gehören. Die Moderation des Hilfeplanprozesses jedoch obliegt dem Jugendamt und kann nicht von Ombudspersonen übernommen werden. An dieser Stelle besteht eine hohe Gefahr für Rollenkonflikte. Wir empfehlen daher, diesen Teil der Begründung entweder zu konkretisieren oder zu streichen.

Berlin, 04.09.2023

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Emser Str. 126

12051 Berlin

E-Mail: info@ombudschaft-jugendhilfe.de

www.ombudschaft-jugendhilfe.de

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)